



Einleitung
Manuela Schwesig



Adoptionen
in Deutschland
Inge Elsässer



Juristische Aspekte der
Adoptionsvermittlung
und das Gesetz zur
vertraulichen Geburt
Jörg Reinhardt



Adoption aus Sicht
des Kindes.
Der Kinderrechtsansatz
im Bereich des
Adoptionswesens
Jörg Maywald

Die psychosoziale
Entwicklung von Adoptiv-
kindern in den ersten
Jahren. Ergebnisse einer
Schweizer Adoptions-
studie
*Thomas Gabriel,
Samuel Keller*

Adoptionsprozesse
nach einer anonymen
Kindesabgabe
Claudia Krell

Schwanger. Verzweifelt.
Angst vor Entdeckung.
Und jetzt?
Aktion Moses – eine
Chance für das Leben
Margit Grohmann

Adoption durch
gleichgeschlechtliche
Lebenspartner
und -partnerinnen
Nina Dethloff



Adoption

Im Jahr 1900 wurde erstmals die »Annahme an Kindesstatt« rechtlich geregelt. Kinderlosen wurde es auf diese Weise ermöglicht, Besitz und Namen zu vererben, so Inge Elsässer in ihrem einführenden Beitrag. Erst 1977 änderte sich der Blick auf das Kind als »Ersatzlösung« – mit einer großen Reform des Adoptionsrechtes wurde das Wohl des Kindes ins Zentrum des Adoptionsgeschehens gerückt. Spezialisierte Fachdienste kümmern sich seither um die Kinder wie auch um abgebende und adoptionswillige Eltern.

Am 22. Mai 2014 hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen eine Sukzessivadoption eröffnet. Nina Dethloff erläutert und kommentiert diese Regelung.

Den Weg dorthin und die vielen psychosozialen Aspekte, Interessen- und Problemlagen im komplexen Themenfeld Adoption skizzieren die weiteren Autorinnen und Autoren dieses FORUM: Jörg Reinhardt schreibt über juristische Aspekte der Adoptionsvermittlung und das Gesetz zur vertraulichen Geburt. Adoption aus Sicht des Kindes und der Kinderrechtsansatz im Bereich des Adoptionswesens sind Gegenstand des Artikels von Jörg Maywald, der auch das Thema »Auslandsadoptionen« behandelt. Das Autorenteam Gabriel/Keller stellt überraschende Ergebnisse einer Schweizer Adoptionsstudie zur psychosozialen Entwicklung von Adoptivkindern vor. Wie der Adoptionsprozess nach einer anonymen Kindesabgabe verläuft und wie schwer dieser Umstand für alle Beteiligte wiegt, berichtet Claudia Krell. Margit Grohmann stellt das hessische Modellprojekt »Aktion Moses« des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Frankfurt vor, das als anonymes Notruftelefon, Beratungs- und Begleitungsangebot konzipiert ist. Im Zentrum einer Auswertung stehen die Motive und Lebensumstände der abgebenden Mütter.

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihre Redaktion

Einleitung

Manuela Schwesig

Jedes Jahr möchten mehrere Tausend Menschen in Deutschland ein Kind adoptieren, am liebsten einen Säugling oder ein Kleinkind. Für viele Paare, die keine leiblichen Kinder bekommen, ist eine Adoption sehnlicher Wunsch und der Weg zu einer Familie mit Kindern. Diese Paare müssen hohe Anforderungen erfüllen, um als mögliche Adoptiveltern anerkannt zu werden – und doch warten viele lange oder sogar vergeblich. Denn in Deutschland gibt es deutlich weniger vermittelbare Kinder als adoptionswillige Eltern, und eine Auslandsadoption stellt für viele eine zu hohe Herausforderung dar.

Gelingt eine Adoption, ändert sich das Leben für alle Beteiligten grundlegend. Ein Kind mit all seinen Eigenschaften und Eigenheiten aufzunehmen, das nicht das eigene, leibliche ist, erfordert von den Adoptiveltern eine offene Einstellung und Geduld, auch mit sich selbst. Ältere Adoptivkinder bringen bereits eine eigene, nicht immer einfache Lebensgeschichte mit. Aber bei allen Herausforderungen: Jede Adoption ermöglicht einem Kind, das, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, die Zuwendung einer Mutter und eines Vaters, vielleicht Geschwister, kurz: die Möglichkeit, in einer Familie aufzuwachsen. Adoption ist eine gute Sache und fester Bestandteil des Lebens von Familien in Deutschland.

Familien sind heute so bunt wie das Leben selbst. Der Anteil der unverheirateten Paare mit Kindern steigt ebenso wie der Anteil der Alleinerziehenden. Mehr als 7 000 Kinder wachsen in Regenbogenfamilien mit zwei gleichgeschlechtlichen Partnern auf. Für mich ist Familie da, wo Menschen verschiedener Generationen füreinander einstehen, sich umeinander kümmern und Verantwortung übernehmen. Es wird Zeit, dass wir Familie in ihrer Vielfalt wahrnehmen und wertschätzen. Indem sich Familie verändert, das Bild von Familie erweitert, verändern sich aber auch die Rahmen-

bedingungen für Adoptionen. So hat der Bundestag in seiner Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption beschlossen, dass auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner künftig ein Kind adoptieren können, das der andere Partner bereits adoptiert hat – ein Schritt auf dem notwendigen und noch nicht beendeten Weg zur vollen Gleichstellung homosexueller Menschen. Eine andere Veränderung ist, dass Familien später gegründet werden, Eltern bei der Geburt ihrer Kinder im Schnitt älter sind als früher. Ist der empfohlene Altersabstand zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind vor diesem Hintergrund noch zeitgemäß?

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, das Adoptionsverfahren weiterzuentwickeln, das Adoptionsvermittlungsgesetz zu modernisieren und die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu stärken. Dabei sollen die höhere Lebenserwartung der Menschen und die Tendenz zur späteren Familiengründung berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt steht immer das Kindeswohl: die Möglichkeit des Adoptivkindes, gut aufzuwachsen und mit Respekt vor der eigenen, besonderen Biografie die eigene, individuelle Persönlichkeit zu entwickeln. Das Kindeswohl steht im Zentrum eines Adoptionsgeschehens, in dem es auch um das Wohl der Adoptivfamilie geht und um das Wohl der leiblichen Eltern – ein Dreieck, das im Ganzen betrachtet werden muss. Für mich ist der Auftrag des Koalitionsvertrags ein wichtiges Anliegen: 12 Jahre nach den Änderungen, die anlässlich der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) vorgenommen wurden, wird es Zeit, das deutsche Adoptionsrecht erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Um den Reformbedarf (nicht nur in der Gesetzgebung) einschätzen zu können, müssen wir das umfassende Adop-

tionsgeschehen so gut wie möglich verstehen. Allerdings verfügen wir in Deutschland noch über zu wenig fundiertes Wissen zu Adoptionsverläufen, zu Voraussetzungen und Bedingungen guter Beratung und Begleitung. Es ist deshalb wichtig, dass die Praxis der Beratung, Begleitung und Vermittlung in den Adoptionsvermittlungsstellen genauer untersucht wird. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können dann Ansätze für die Weiterentwicklung und Stärkung der Vermittlungsstrukturen für Inlands- und Auslandsadoptionen im Interesse der Kinder definiert werden. Zu den Vermittlungsstrukturen gehören auch eine umfassende Nachsorge und die Unterstützung jener Adoptierten, die ihre Herkunft hinterfragen.

Dies ist nur ein Aspekt, der zurzeit noch viele Fragen aufwirft. Es besteht Bedarf an Forschung, an Austausch, an wissenschaftlich und praktisch fundiertem Nachdenken. Das Zusammentragen von Erkenntnissen, wie es in diesem FORUM-Heft gestaltet wird, ist daher wertvoll und notwendig. Die Beiträge greifen Wissenswertes rund um die an einer Adoption Beteiligten auf, mit Schwerpunkt auf der Perspektive der Kinder. Zugleich informieren sie über die spezifischen Aspekte einer Adoptionsvermittlung bei der vertraulichen Geburt. Es ist nicht nur für Fachleute aus der Jugendarbeit, den Beratungsstellen, für Lehrer- und Ärzteschaft interessant und informativ, sondern auch für Frauen und Männer, die eine Adoption in Betracht ziehen und Rat suchen. Denn wer immer sich mit dem Gedanken trägt, ein Kind zu adoptieren oder sein Kind zur Adoption freizugeben, steht vor einem schwierigen Entschluss und vor einer großen Verantwortung. Dies verdient Respekt und Unterstützung.



Manuela Schwesig ist Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Kontakt:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24

10117 Berlin

www.bmfsfj.de

Adoptionen in Deutschland

Inge Elsässer

Der folgende Beitrag liefert Fakten und Fallzahlen, definiert die in Deutschland möglichen Adoptionsformen, skizziert das Adoptionsprozedere, Beratungsangebote und Forschungsbedarfe. Zudem beschreibt die Autorin Problemlagen der abgebenden Mütter und Beweggründe von adoptionswilligen Paaren.

Rückblick

In Deutschland wurde mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 auch die »Annahme an Kindes Statt« rechtlich geregelt. Ausgangspunkt war nicht die rechtliche Absicherung von Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen konnten. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einführung der Adoption vielmehr das Ziel, ein Rechtsverhältnis zu schaffen, das es Kinderlosen ermöglicht, ihren Besitz zu vererben und ihren Namen weiterzugeben.

Mit der Notlage von Kindern beschäftigten sich damals vorrangig die privaten Wohltätigkeitsorganisationen wie z. B. die katholischen und evangelischen Fürsorgevereine. Die Anfänge der evangelischen Adoptionsarbeit gehen auf Johann Hinrich Wichern zurück, der Familienerziehung als die geeignete Möglichkeit sah, elternlosen Kindern eine angemessene Hilfe zu bieten: »Kinder müssen wieder in Familien gebracht werden. Die Kindererziehung ist Sache der Familie.« 1878 begann im Rheinland die überregionale evangelische Vermittlungsarbeit von Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben konnten.

Bis zu Beginn des Naziregimes wurde diese Arbeit fast ausschließlich von konfessionellen Verbänden getragen. Dies entsprach jedoch nicht den totalitären Vorstellungen der neuen Machthaber. Eine Reichsadoptionsstelle wurde eingerichtet. Mit dem »Gesetz über die Vermittlung der Annahme

an Kindes Statt« wurde schließlich im April 1939 die Grundlage geschaffen, die Vermittlung in ausschließlich staatliche Hände zu legen. Bis zum Oktober 1945 ruhte die konfessionelle Adoptionsarbeit (BECK 2003).

In der Nachkriegszeit waren konfessionelle Adoptionsdienste von Neuem gefordert, denn es galt, eine große Anzahl elternloser Kinder in Familien zu vermitteln. Zum damaligen Zeitpunkt waren nur vereinzelt staatliche Stellen in der Adoptionsvermittlung tätig. Weil nicht ausreichend geeignete Eltern für die sogenannten »Mischlingskinder« zu finden waren, führte die Adoptionszentrale der Inneren Mission¹ noch bis zum Jahr 1968 Adoptionsvermittlungen ins Ausland durch. Die Auslandsadoptionsvermittlung in umgekehrter Richtung wurde 1991 wieder aufgenommen. Auf Anregung der damaligen Bundesregierung, die sich zum Schutz der betroffenen Kinder ein Engagement der Kirchen in diesem sensiblen Bereich wünschte, wurde ein »Zentraler Evangelischer Fachdienst für Interstaatliche Adoptionsvermittlung«² eingerichtet, der seither an Adoptionsvermittlungen ausländischer Kinder zu geeigneten deutschen Adoptiveltern beteiligt ist.

Konfessionelle Dienste haben diese Aufgabe immer mit einer ganzheitlichen Perspektive betrieben: Sie haben die Notlage von leiblichen Müttern/Eltern, die ihre Kinder zur Adoption gaben, im Gesamten betrachtet und versucht, in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und staatlichen Diensten geeignete Hilfen anzubieten. Schon früh wurden »offenere Formen« der Adoption praktiziert, d. h., dem Bedürfnis nach Kontakten zwischen den abgebenden Müttern/Eltern/Familien und den Adoptivfamilien wurde Rechnung getragen.

Bis zur Reform des Adoptionsrechtes wurden Adoptivkinder als »Ersatzlösung« begriffen, sie wurden »an Kindes

1 Der Evangelische Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe in Düsseldorf fungierte bis 1981 als Adoptionszentrale der Inneren Mission/der Evangelischen Kirche und ist seit 2009 wieder die Evangelische Zentralstelle im Diakonischen Werk der EKD.

2 Ebenfalls beim Evangelischen Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V.

Statt« angenommen. Erst mit der großen Reform des Adoptionsrechtes im Jahr 1977 wurde das Wohl des betroffenen Kindes ins Zentrum der Adoptionstätigkeit gestellt: Die Kinder werden um ihrer selbst willen angenommen und die Definition von Adoption lautet nunmehr »Annahme als Kind.«³ Adoptionsvermittlung durfte fortan nur noch von spezialisierten Fachdiensten durchgeführt werden. Dies führte dazu, dass bei den Jugendämtern flächendeckend Adoptionsvermittlungsstellen eingerichtet wurden. Bewusst hat der Gesetzgeber jedoch die konfessionellen Adoptionsdienste mit den staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen gleichgestellt. Daran änderte auch die letzte Reform des Adoptionsrechtes im Jahr 2002 nichts. Bis heute sind die konfessionellen Adoptionsdienste zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Adoptionsvermittlung berechtigt, wenn sie vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind. Damit soll dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen entsprochen werden.

Adoption und Vollzeitpflege

Mit der Adoption eines Kindes gehen alle elterlichen Rechte an die Adoptiveltern über. Das adoptierte Kind erlangt die volle Rechtstellung eines leiblichen Kindes seiner Adoptiveltern. Die Verwandtschaft zu den leiblichen Eltern erlischt. Damit wird das Kind rechtlich vollständig aus seiner Herkunftsfamilie herausgelöst und in seine Adoptivfamilie integriert.

Im Gegensatz dazu wird ein Kind, das im Rahmen der Vollzeitpflege zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie aufwächst, rechtlich nicht aus seiner Herkunftsfamilie herausgelöst. Es bleibt weiterhin mit seinen leiblichen Eltern verwandt. Diese haben – soweit ihnen das Sorgerecht durch das Gericht nicht eingeschränkt oder vollständig entzogen wurde – weiterhin alle elterlichen Rechte und Pflichten. Allerdings sind die Pflegeeltern befugt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens notwendige Entscheidungen für das Kind zu treffen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht) bildet den rechtlichen Rahmen der Vollzeitpflege. Bei der Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege handelt es sich um eine sogenannte erzieherische Hilfe: Gemäß § 27 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), »wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist«. Der Anspruch richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, das örtlich zuständige Jugendamt.

Es ist das natürliche Recht aller Kinder, bei den leiblichen Eltern aufzuwachsen. Sollten Eltern nur vorübergehend nicht in der Lage sein, ihr Kind adäquat zu versorgen, so können sie diese erzieherische Hilfe in Anspruch nehmen. Eine Adoption soll nur dann in Betracht gezogen werden, »wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden ist« (BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER 2009).

Vollzeitpflege wird als zeitlich befristete Hilfe gewährt, die den Eltern ermöglichen soll, die Erziehungsbedingungen so zu verbessern, dass sie ihr Kind wieder selbst erziehen können. Wenn sich die Erziehungsbedingungen in der

Herkunftsfamilie jedoch nicht verbessern, kann die Unterbringung in einer Vollzeitpflegefamilie auch auf Dauer erfolgen. Allerdings verpflichtet der Gesetzgeber das Jugendamt, vor und während jeder dauerhaften Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie die Möglichkeit der Adoption des Kindes vorrangig zu prüfen.

Adoptionsformen

Es gibt drei Arten von Adoption: die Stiefkindadoption, die Verwandtenadoption und die sogenannte Fremdadoption, bei der das zu adoptierende Kind und seine künftigen Adoptiveltern in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis miteinander verbunden sind. Während Stief- und Verwandtenadoptionen nicht im eigentlichen Sinn vermittelt werden, sondern nur begutachtet wird, ob sie dem Kindeswohl entsprechen,⁴ sind Fremdadoptionen solche, bei denen die Adoptionsvermittlungsstelle sich nicht nur fachlich äußert, sondern das Kind und seine künftigen Eltern auch konkret »zusammenführt«.

Bei den sogenannten Fremdadoptionen können die leiblichen Eltern unter den folgenden Formen der Adoption wählen:

Inkognito-Adoption

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Inkognito-Adoption erfahren die abgebenden Eltern weder den Namen noch die Adresse der künftigen Adoptiveltern ihres Kindes. Gleichwohl können die Wünsche der leiblichen Eltern bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern berücksichtigt werden. Das Inkognito ist einseitig, denn die Adoptiveltern erfahren den Namen der leiblichen Eltern, weil die leiblichen Eltern des Kindes in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen sind.

Mit dem Inkognito soll die Adoptivfamilie vor unerwünschten Einwirkungen der leiblichen Eltern, deren Verwandten oder unbefugten Dritten⁵ geschützt werden. Dennoch ist die nicht anwesende leibliche Familie des Adoptivkindes immer präsent, denn die Adoptivkinder verbinden in ihrer persönlichen Geschichte die abgebende und die annehmende Familie miteinander. Weil die Erfahrungen in der nachsorgenden Beratung gezeigt haben, dass es für alle Beteiligten leichter ist, mit den realen Gegebenheiten umzugehen als mit den inneren Vorstellungen, die sich die Beteiligten wechselseitig voneinander machen, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten mehr und mehr offene Formen der Adoption etabliert.

Halboffene Adoption

Bei der halboffenen Adoption besteht die Möglichkeit, dass sich abgebende und aufnehmende Eltern persönlich unter Wahrung des Inkognitos kennenlernen. Sie verabreden miteinander, wie sie zukünftig in Kontakt stehen wollen. Die Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt diese, häufig brieflichen, Kontakte. In vielen Fällen finden auch persönliche Kontakte statt, die zunächst von der Adoptionsvermittlungs-

3 Zum absoluten Vorrang des Kindeswohls und zu den Kinderrechten s. a. den Beitrag von J. MAYWALD in diesem Heft.

4 S. hierzu den Beitrag von J. REINHARDT in diesem Heft.

5 S. die Empfehlungen der BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER 2009.

stelle vorbereitet, begleitet und nachbereitet werden. Die Beteiligten entscheiden im weiteren Verlauf, inwieweit sie die Begleitung der Adoptionsvermittlungsstelle wünschen.

Die halboffene Adoption bietet den leiblichen Eltern die Möglichkeit, die Menschen, bei denen ihr Kind leben soll, kennenzulernen, bevor sie in die Adoption einwilligen. Sie können auch weiterhin indirekt die Entwicklung ihres Kindes begleiten. Den Adoptiveltern wird die Möglichkeit gegeben, sich ein Bild von den leiblichen Eltern zu machen, das sie später an das Kind weitergeben können. Durch das vorherige persönliche Kennenlernen der leiblichen Eltern können die Adoptiveltern sicher sein, dass diese damit einverstanden sind, wenn das Kind bei ihnen aufwächst, sie können ihr Kind sozusagen »mit dem Segen« der leiblichen Eltern annehmen.

Die halboffene Form der Adoption basiert auf dem Vertrauen, dass Zusagen auch später eingehalten werden, denn einen Rechtsanspruch, dass Adoptiveltern ihre Zusagen, die sie vor der Adoption gegeben haben, auch später einhalten müssen, gibt es nicht. Ebensowenig können leibliche Eltern gezwungen werden, den Kontakt zu halten. Alles basiert auf Freiwilligkeit, und die weitere Entwicklung hängt von den Erfahrungen miteinander ab.

Offene Adoption

Bei einer offenen Adoption kennen sich die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern namentlich. Ggf. finden regelmäßige Kontakte zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind und seiner Adoptivfamilie statt.

Stiefeltern- und Verwandtenadoption sind offene Adoptionen. Bei Fremdadoption kommt die von Anfang an offene Adoption jedoch selten vor. In der Praxis ist die offene Form der Adoption nur dann gegeben, wenn das Kind schon vor der Adoption als Pflegekind in der Familie gelebt hat.

Bedarf

Während es in der Nachkriegszeit viele Kinder gab, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen konnten, ist die Anzahl der Adoptionen seither stetig gesunken. Nach Einführung der Antibabypille ist ein besonders deutlicher Einbruch der Fallzahlen zu verzeichnen. Aber nicht allein die Möglichkeit, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden, führte zum Rückgang der Fallzahlen. Im Vergleich zu früher änderte sich auch die gesellschaftliche Stellung von Frauen, die ein nicht eheliches Kind zur Welt brachten: Alleinerziehende Mütter erhielten mehr Unterstützung und Anerkennung, nicht eheliche Kinder wurden ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt. Außerdem können Schwangerschaftsabbrüche inzwischen unter bestimmten Bedingungen legal durchgeführt werden.

Die Anzahl der Adoptionen ist im Vergleich zu 1993 um ca. 50% zurückgegangen: laut Statistischem Bundesamt waren es im Jahr 2012 noch insgesamt 3 886 Adoptionen. 60% davon erfolgten durch Stiefeltern oder Verwandte und 40% waren Fremdadoptionen.

Vermutlich ist die Anzahl der Fremdadoptionen jedoch höher, denn leider fließen in die Zahlen des Statistischen Bundesamtes nicht alle Auslandsadoptionen ein, weil nicht alle freien Träger, die Adoptionen aus dem Ausland vermitteln, zur Meldung verpflichtet sind. Dieser Mangel ist schon lange bekannt, und es wäre sehr wünschenswert, wenn auch in Deutschland ein Weg gefunden würde, die

Anzahl der durchgeführten Adoptionen vollständig und zeitnah zu erfassen.

Beratung und Problemlagen abgebender Eltern

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption zu geben, sind umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen der Adoption zu beraten. Die Beratungsgespräche sollen dazu dienen, ihnen die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer längerfristigen Perspektive verantworten können (BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER 2009). Auch nach Abschluss der Adoption stehen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen den abgebenden Eltern zur Beratung zur Verfügung.

Erfahrungsgemäß wenden sich schwangere Frauen an die Adoptionsvermittlungsstellen. Nur in wenigen Einzelfällen nehmen auch die werdenden Väter an den ersten Beratungsgesprächen in der Adoptionsvermittlungsstelle teil. Die schwangeren Frauen befinden sich in der Regel in einer emotionalen Ausnahmesituation und haben ein besonderes Bedürfnis nach Schutz und Vertraulichkeit. Darauf muss sich die Adoptionsvermittlungsstelle einstellen: Flexibilität und Entgegenkommen im übertragenen sowie im wörtlichen Sinne sind gefragt, d. h., Terminangebote sind zeitnah zu machen und, wenn erforderlich, auch außerhalb der üblichen Bürozeiten oder auch außerhalb der eigenen Diensträume, z. B. in Schwangerschaftsberatungsstellen. Vielfach reicht Beratung allein nicht aus, um den betroffenen Frauen zu helfen, sondern auch praktische Unterstützung ist notwendig. Gerade Frauen, die ihre Schwangerschaft vor ihrem sozialen Umfeld geheim halten möchten oder auch müssen, weil sie sonst gefährdet wären, sind sehr auf sich allein gestellt. Manchmal benötigen sie Hilfe, um eine geeignete Unterkunft zu finden, in der sie die Zeit bis zur Geburt in Sicherheit leben können. Es ist auch sinnvoll, in der Klinik, in der die Frau entbunden werden soll, im Vorfeld entsprechende Absprachen zu treffen, damit sie ihre Situation nicht erneut erklären muss und vor unsensiblen Nachfragen geschützt wird.

Ein Kind zur Adoption freizugeben ist eine schwerwiegende Entscheidung. Die Gründe, weshalb sich leibliche Eltern für diesen primären Beziehungsabbruch entscheiden, können vielfältig sein, immer jedoch ist eine innere und/oder äußere Not mit auslösend. Niemand gibt leichtfertig sein Kind zur Adoption frei, und oft ist der Entscheidung ein langer Prozess voller Verzweiflung und enttäuschter Hoffnungen vorausgegangen. Meist handelt es sich um ein ganzes Bündel von Problemlagen, die zu der Entscheidung führen, ein Kind zur Adoption freizugeben.

Einige Beispiele hierzu:

- Der Vater des Kindes ist nicht bekannt oder er verlässt die Frau aufgrund der Schwangerschaft. Die Mutter ist verzweifelt und sieht sich außerstande, allein für das Kind zu sorgen und es zu erziehen.
- Die Mutter ist Migrantin ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Sie weiß nicht, wie ihr eigenes Leben weitergeht, und kann dem Kind keine Zukunftsperspektive bieten.
- Die Frau oder das Paar sind in einer besonders schwierigen sozialen Lebenssituation. Sie sind z. B. wohnungslos,

- suchtabhängig und nicht in der Lage, selbst für das Kind zu sorgen.
- Die Eltern haben ihre eigene Kindheit als sehr schwierig erlebt. Sie leiden heute noch darunter und sehen sich außerstande, Elternverantwortung zu übernehmen. Sie wollen ihrem Kind jedoch von Anfang an gesicherte familiäre Verhältnisse ermöglichen.
 - Selbst erlebte Gewalt, vor allem sexuelle Gewalt, kann ein Grund für die Freigabe zur Adoption sein. Das Kind erinnert die leibliche Mutter an den Täter und an die durch ihn erlebte Gewalt.
 - Frauen oder Paare können, z. B. weil sie psychisch krank sind, ihre Kinder nicht selbst dauerhaft versorgen und haben auch keine verlässliche Hilfe aus dem Familien- oder Freundeskreis.
 - Immer noch gibt es kulturelle Normen, nach denen ein nicht eheliches Kind als Schande für die ganze Familie gilt. Um sich und die Familie nicht der vermeintlichen Schande auszusetzen, entscheidet sich die Mutter für die Freigabe ihres Kindes zur Adoption.
 - Die Mutter ist minderjährig und hat noch keine Ausbildung. Von ihrer Familie oder dem Vater des Kindes kann sie keine Unterstützung erwarten, bzw., sie möchte aufgrund eigener negativer Erfahrungen keine Unterstützung von ihrer Familie annehmen. Die Mutter möchte zunächst ihr eigenes Leben »in den Griff« bekommen und selbstständig werden. Sie fühlt sich noch nicht in der Lage, Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.
 - Die Mutter arbeitet als Prostituierte und das Kind ist in diesem Kontext entstanden. Sie sieht sich unter diesen Lebensumständen nicht imstande, ein ungewolltes Kind zu erziehen.

Die Freigabe eines Kindes zur Adoption entspringt nicht mangelnder Verantwortung, sondern persönlichen Schwierigkeiten, die die Betroffenen für unüberwindbar halten. Leibliche Mütter und Väter treffen diese Entscheidung zum Wohl ihres Kindes.

Sie haben eine Vorstellung davon, was Kinder brauchen, um sich binden und entwickeln zu können. Weil sie zugleich sich selbst und ihre gegenwärtige Situation einschätzen können und wissen, was sie nicht leisten können, sind sie ihrem Kind zuliebe bereit, auf es zu verzichten, um ihm damit eine liebevolle und gesicherte Zukunft zu eröffnen.

Es ist eine Entscheidung zur Lösung der gegenwärtigen Problemlage mit weitreichenden Folgen. Neben der Entlastung, die leibliche Mütter/Eltern empfinden, weil sich andere Menschen liebevoll um ihr Kind kümmern werden, bleibt die Angst, diese Entscheidung später zu bereuen. Ebenso bleibt die Erinnerung an das Kind und die Frage, wie dieses Kind einmal zu dieser Weichenstellung über sein weiteres Schicksal stehen wird.

In dem Dreiecksgeflecht Kind–Adoptivfamilie–abgebende Mutter ist die Rollenzuweisung in unserer Gesellschaft recht eindeutig. Das Kind wird oft bemitleidet, weil es von seiner Mutter weggegeben wurde, bzw. beglückwünscht für seine Aufnahme in eine Adoptivfamilie. Auch die Adoptivfamilie erfährt in der Regel eine positive Wertschätzung, während insbesondere die Entscheidung der abgebenden Mutter auf Unverständnis und Ablehnung stößt und moralisch verurteilt wird.

Die Adoptivfamilie und das Kind haben einen Anspruch auf Beratung und professionelle Begleitung, und viele halten auch nach der Adoptionspflegezeit den Kontakt zur Ver-

mittlungsstelle. Sie können auf Seminaren, Freizeiten und Adoptivelternreffen mit Menschen in Kontakt kommen, die in ähnlichen Lebenssituationen sind wie sie selbst, und sich mit ihnen austauschen.

Diese Möglichkeit des Austauschs mit anderen Menschen in ähnlicher Lebenssituation fehlt den abgebenden Eltern in der Regel, denn die gesellschaftliche Bewertung ihrer Entscheidung führt dazu, dass abgebende Mütter und Väter isoliert sind bzw. sich selbst isolieren. Insbesondere die abgebenden Mütter leiden oft unter Schuldgefühlen und unter der Verurteilung und den Vorwürfen ihrer Umgebung. Sie ziehen sich zurück und sind aufgrund ihrer schwierigen psychischen Situation auch meist nicht in der Lage, von sich aus adäquate Hilfen und Ansprechpartner zu suchen. Verdrängung und Tabuisierung der Adoption sind die Folge.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, entstand 1997 in einer Beratungsstelle der Diakonie eine Gruppe für abgebende Mütter.⁶ Die Frauen haben hier einen Ort, an dem sie unter professioneller Begleitung miteinander über die Freigabe ihres Kindes sprechen und sich gegenseitig bei der Verarbeitung unterstützen können.

In intensiven Gesprächen mit den Frauen wurde immer wieder deutlich, dass das Thema Adoption nicht mit der Unterschrift zur Freigabe des Kindes beendet ist, sondern für abgebende Mütter ein lebenslanges Thema bleibt. Viele von ihnen berichten, dass sie in der Zeit unmittelbar nach der Adoption sehr erleichtert waren, diese Entscheidung getroffen zu haben, gleichzeitig empfanden sie aber eine große Leere und litten unter quälenden Schuldgefühlen. Sie erzählen, dass sie sich danach oft bewusst in die hektische Betriebsamkeit des Alltags gestürzt haben, um den quälenden Gedanken und Gefühlen zu entgehen und so schnell wie möglich vergessen zu können. Oft wurde ihnen die Ausblendung der Schwangerschaft, der Geburt und schließlich der Adoption von ihrem nahen Umfeld leicht gemacht. Fast übereinstimmend berichten sie, dass die Väter, die Eltern, nahe Angehörige oder Freunde sie ohne Hilfsangebote in ihrer Entscheidung allein gelassen haben und danach zum Vergessen, zum »Abhaken« der Adoption geraten haben.

Die Frauen berichten, dass sie oft jahrelang versuchten, die Tatsache, ein Kind geboren zu haben, Mutter zu sein, vollkommen auszublenden. Sie wagten nicht, daran zu denken, und wurden doch unweigerlich an den Geburtstagen ihrer Kinder oder an Weihnachten daran erinnert.

Durch diese Verdrängung schieben sie den Prozess des Trauerns um ihr Kind vor sich her, weil er zu schmerzhaft erscheint. Die Frauen erleben sich in ihrer Situation als abgebende Mutter als Einzelfall, sie meinen, nur sie seien dieser Situation einer ungewollten Schwangerschaft nicht gewachsen gewesen und nur sie hätten ihr Kind »weggegeben«.

Wenn sie dann, ermutigt durch Therapie und die Gruppenarbeit, bereit sind, das Tabu zu brechen und über die Adoption zu sprechen, machen sie teilweise die Erfahrung, dass ihre Umwelt diesen Teil ihrer Lebensgeschichte weiterhin nicht hören will.

Dabei geht es den meisten Frauen nicht darum, die Adoption als solche infrage zu stellen, sondern verstanden und wahrgenommen zu werden als Mütter, deren Kinder nicht bei ihnen leben. Sie möchten nicht weiter in ihrer

⁶ Inzwischen ist dieses Gruppenangebot beim Evangelischen Verein für Adoptions- und Pflegekinderhilfe angesiedelt.

Lebensgeschichte die Schwangerschaft, die Geburt, die Freigabe zur Adoption und die Tatsache, dass sie ein Kind haben, verleugnen. Sie möchten diese für sie immer schmerzhaft bleibende Realität in ihr Leben integrieren. Der Austausch untereinander hilft ihnen, ihre frühere Notsituation anzuschauen und ihre Entscheidung für die Adoption zu akzeptieren. Es hilft auch, nicht mehr nur mit Trauer an ihr Kind zu denken, sondern auch mit der Hoffnung und in der Gewissheit, dass es ihm gut geht, und mit Dankbarkeit gegenüber den Adoptiveltern.

Die Beratung von Frauen nach der Adoption zeigt immer wieder, wie hilfreich ein lockerer Bild- und Briefaustausch zwischen Adoptivfamilie und abgebenden Müttern sein kann. Solch ein Kontakt könnte ihre quälenden Fragen: »Wie geht es meinem Kind, wie sieht es aus, ist es gesund, fragt es nach mir und weiß es von mir?«, zumindest teilweise beantworten.

Grundsätzlich ist ein offener und differenzierter Umgang mit dem Thema Adoption in unserer Gesellschaft dringend erforderlich. Dies würde dazu führen, dass nicht nur die Familie, die ein Kind aufnimmt, sondern auch die Eltern, die ein Kind abgeben, mehr Wertschätzung und Akzeptanz erfahren (BUNDESARBEITSKREIS ADOPTIONS- UND PFLEGEKINDER-VERMITTLUNG IM DIAKONISCHEN WERK DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND 2007).

Beratung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber

Adoptionsvermittlungsstellen haben den Auftrag, für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Gemäß § 7 Adoptionsvermittlungsgesetz ist die Adoptionsvermittlungsstelle zur Vorbereitung der Vermittlung verpflichtet, unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern und bei dem Kind und seiner Familie durchzuführen.

Mit den »sachdienlichen Ermittlungen« bei den Adoptionsbewerbern, die sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann nicht erst dann begonnen werden, wenn der Adoptionsvermittlungsstelle ein Kind bekannt wird, das an geeignete Adoptiveltern vermittelt werden soll.

Um für diesen Fall gut vorbereitet zu sein, der jederzeit überraschend eintreten kann, nimmt die Adoptionsvermittlungsstelle Bewerbungen an, überprüft die Adoptionsbewerber hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung zur Adoption, erstellt mit ihnen gemeinsam ein Eignungsprofil, dem zu entnehmen ist, welches Kind diese Bewerber annehmen könnten, und bereitet sie auf die Adoption vor.

Neben den äußeren Rahmenbedingungen (z. B. ausreichendes Einkommen, keine Vorstrafen, geeigneter Wohnraum, keine Erkrankungen oder Behinderungen, die die Erziehungsfähigkeit zum Nachteil des Adoptivkindes einschränken) kommt es vor allem auf die persönliche Eignung der Adoptionsbewerber an, auf das Motiv, das sie zur Adop-

tion bewegt, und auf die Vorstellungen, die sie sich vom Adoptivkind und dem späteren Zusammenleben mit ihm machen. Denn häufig haben eventuelle spätere Schwierigkeiten in der Eltern-Kind-Beziehung ihren Ursprung darin, dass sich Adoptionsbewerber unrealistische Vorstellungen vom Zusammenleben mit dem Kind gemacht haben. Im Interesse aller Beteiligten ist es deshalb wichtig, dass unrealistische Vorstellungen frühzeitig, d. h., noch vor der Adoption eines Kindes, erkannt werden.

Was bewegt Paare nun dazu, ein Kind – evtl. auch aus dem Ausland – anzunehmen? Die primären Gründe hierfür unterscheiden sich nicht von denen leiblicher Eltern: ein Kind aufwachsen zu sehen, es zu begleiten, ihm von der eigenen Lebenserfahrung etwas mitzugeben und die einzigartige Beziehung von Eltern zu ihrem Kind erleben zu dürfen. Es erfüllt das eigene Leben mit Sinn und einer ganz besonderen Qualität, bedeutet aber auch viel Verzicht und die Übernahme einer großen Verantwortung.

Viele Paare nennen darüber hinaus auch soziale oder humanitäre Gründe für den Wunsch, ein benachteiligtes oder verlassenes Kind aufzunehmen und ihm eine neue und positive Perspektive für seine Entwicklung zu geben.

Manche Bewerberpaare haben bereits leibliche oder adoptierte Kinder. Den meisten Paaren ist es jedoch aus medizinischen Gründen nicht möglich, eigene Kinder zu bekommen. Viele haben eine langwierige, belastende und erfolglose Kinderwunschbehandlung hinter sich. Bei manchen ungewollt Kinderlosen gibt es keine medizinisch diagnostizierbare Ursache.

Wenn Adoptionsbewerber ihre eigenen Interessen und Erwartungen mehr bedenken als die Bedürfnisse des Kindes, kann kein Fundament für eine gelingende Eltern-Kind-Beziehung gelegt werden. Zum Beispiel lässt sich eine brüchige Ehe nicht durch die Aufnahme eines Kindes kitten. Das Adoptivkind wird auch nicht die Kränkung, keine leiblichen Kinder zeugen oder empfangen zu können, vergessen lassen. Auch lassen sich Adoptivkinder nicht als Spielkameraden für schon vorhandene Kinder der Annehmenden instrumentalisieren. Ein Adoptivkind kann kein »Ersatz« sein, es möchte als eigenständige Persönlichkeit so angenommen und geliebt werden, wie es ist, mit all seinen guten und schlechten Eigenschaften, seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und mit seiner Herkunft.

Es ist die Kernaufgabe von Adoptionsvermittlungsstellen, Adoptionsbewerber über die besonderen Bedürfnisse von Adoptivkindern zu informieren und sich einen Eindruck davon zu verschaffen, ob diese Menschen den Anforderungen voraussichtlich gerecht werden können. Ein Kind, das eine oder ggf. schon mehrere Trennungen erfahren hat, vielleicht auch vernachlässigt wurde, wird besonderes Einfühlungsvermögen seitens seiner Adoptiveltern benötigen. Es wird womöglich länger dauern, bis sich das Kind an seine neuen Eltern binden kann. Für Adoptiveltern, die sofort positive Gegenseitigkeit und Freude an ihrem Kind erwarten und damit persönliche Glückserwartungen verbinden, kann die Enttäuschung groß sein.

Der niederländische Adoptionsforscher René Hoksbergen, der die Folgen von Vernachlässigung bei Kindern untersuchte, die vor ihrer Adoption in rumänischen Waisenhäusern lebten, sagt, Adoptiveltern, die solche Kinder aufnehmen, sollten »wenigstens über drei Vorzüge verfügen: Geduld, Zurückhaltung beim Zeigen ihrer Gefühle und die Bereitschaft, ihre Ansichten über die Erziehung von Kindern zu ändern, sie dürfen nicht rigide sein.«⁷

7 Psychologische Beratung und Begleitung von Familien mit Adoptiv- und Pflegekindern, Dokumentation der Fachtagung, veranstaltet 2005 in Eisenach vom Evangelischen Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V. in Kooperation mit dem Evangelischen Fachverband für Beratung und Supervision EKful.

Durch die Beratung der Adoptionsvermittlungsstelle sollen Adoptionsbewerber in die Lage versetzt werden, die Adoption aus der Perspektive des Kindes zu sehen. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann, ausgehend von ihren Erfahrungen in der nachsorgenden Beratung, berichten, welche Themen adoptierte Kinder und ihre Eltern in der Regel beschäftigen. Sie kann auch Kontakte zu Adoptivfamilien herstellen, sodass sich die Adoptionsbewerber eine realistische Vorstellung von den zukünftigen Anforderungen machen können, die sie mit ihren eigenen Erwartungen und den Möglichkeiten, die sie einem Kind bieten könnten, vergleichen können. Es gibt Adoptionsbewerber, die enttäuscht reagieren, wenn die Wirklichkeit nicht mit Wunschvorstellungen übereinstimmt. Manche weigern sich sogar weiterhin hartnäckig, zur Kenntnis zu nehmen, dass mit der Adoption vorrangig dem zu adoptierenden Kind geholfen werden soll und nicht ihnen. Andere ziehen ihren Adoptionsantrag zurück, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass ihre Vorstellungen nicht zur Realität passen.

Geeignete Adoptionsbewerber zeichnet aus, dass sie ihrer Perspektive auch die Perspektive des Kindes hinzufügen können: Sie können sich vorstellen, was es für ein Kind bedeutet, ein Adoptivkind zu sein, und verstehen, dass die beabsichtigte Adoption dem Kind dient, das Adoptiveltern braucht. Sie haben den unbedingten Willen, ein Kind so anzunehmen, wie es ist, ihm Liebe und Geborgenheit zu schenken, und haben den festen Vorsatz, für es zu sorgen. Sie stellen sich auf das Kind und seine individuellen Bedürfnisse ein, freuen sich darüber, es nach seinen Möglichkeiten fördern zu können, und akzeptieren selbstverständlich seine Geschichte.

Die Adoptivkinder verbinden in ihrer persönlichen Geschichte die abgebende und die annehmende Familie miteinander. Das erfordert im Interesse des Kindeswohls von allen, die an einer Adoption beteiligt sind, nachhaltige Offenheit für andere Lebensentwürfe als die aufgrund der eigenen familiären Herkunft vertrauten.

Adoption ist ein wichtiger Prozess in den Biografien der beteiligten Personen und beschäftigt sie lebenslang. Deshalb brauchen und suchen Adoptiveltern und Adoptivkinder noch nach vielen Jahren Rat und Unterstützung, insbesondere in Schwellensituationen wie Schuleintritt oder Schulwechsel, Pubertät, Einstieg ins Berufsleben, Verselbstständigung, Heirat, Geburt von eigenen Kindern, Tod der Eltern.

Den Adoptionsvermittlungsstellen kommt eine besondere Rolle zu, denn sie erfüllen eine Brückenfunktion und verbinden alle, die an diesem Prozess beteiligt sind. Dies ist u.a. der Grund, weshalb Adoptionsvermittlungsstellen per Gesetz verpflichtet sind, Adoptionsakten 60 Jahre aufzubewahren.

Wenngleich die Adoption auch für Adoptiveltern ein Thema ist, mit dem sie sich lebenslang auseinandersetzen, so sollten sie darauf achten, es nicht zu ihrem bzw. zum Lebensthema ihres adoptierten Kindes zu machen. Die Erfahrungen in der nachgehenden Beratung von Adoptivfamilien zeigen, wie wichtig es für Eltern und Kinder ist, ein ganz normales Leben zu führen, in dem andere Themen wie z. B. Partnerschaft, Beruf, Schule, Freunde ihren angemessenen Platz behalten. Wichtig ist, dass die Adoptiveltern die Sensibilität besitzen, wahrzunehmen, wann Entwicklungen beim Kind oder bei ihnen etwas mit der besonderen Kindschaft bzw. besonderen Elternschaft zu tun haben könnten.

Adoptiveltern, die ihre Grenzen kennen und bei Problemen Rat suchen, zeigen Verantwortungsbewusstsein für die besondere Situation ihres Kindes. Deshalb brauchen gelin-

gende Adoptionen auch professionelle Vermittlungsstellen, die Eltern und Kindern bei Bedarf kompetent zur Seite stehen.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen wird in Deutschland leider nicht durch entsprechende Forschung begleitet, wie es z. B. in den Niederlanden, in Skandinavien und den USA der Fall ist, wo Lehrstühle mit dem Schwerpunkt Adoptionsforschung eingerichtet wurden. Es wäre sehr wünschenswert, wenn es auch in Deutschland Forschung gäbe, die dieses Thema grundlegend bearbeitet. Dann lägen der Weiterentwicklung der Adoptionsarbeit nicht ausschließlich Erfahrungen aus der nachsorgenden Beratung zugrunde, sondern auch wissenschaftliche Erkenntnisse.⁸

8 Zu aktuellen Forschungsergebnissen einer Schweizer Studie s. den Beitrag von TH. GABRIEL und S. KELLER in diesem Heft



Inge Elsässer ist Vorstandsvorsitzende des Evangelischen Vereins für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V., Düsseldorf, und Leiterin der Evangelischen Zentralstelle für Adoption der Diakonie Deutschland.

Kontakt:

Evangelischer Verein für Adoption und
Pflegekinderhilfe e. V.
Einbrunger Straße 66
40489 Düsseldorf
Telefon 0211 408795-0
elsaesser@evangelische-adoption.de

Literatur

BECK, GEORG (2003): Wie man die rechte Familie finden soll. Wittlaerer Reihe, Band 8. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag

BUNDESARBEITSKREIS ADOPTIONS- UND PFLEGEKINDERVERMITTLUNG IM DIAKONISCHEN WERK DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2007): Adoption aus verschiedenen Perspektiven. Wittlaerer Reihe, Band 9. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER (Hrsg.) (2009): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6., neu bearbeitete Fassung. München. www.bagjjae.de/downloads/109_empfehlungen-adoptionsvermittlung_2009.pdf

Juristische Aspekte der Adoptionsvermittlung und das Gesetz zur vertraulichen Geburt

Jörg Reinhardt

Im folgenden Beitrag geht es um rechtliche Grundlagen der Adoptionsvermittlung in Deutschland. Zahlreiche Aspekte kommen zur Sprache, darunter Art und Umfang der Beratungs- und Ermittlungsleistungen, internationale Adoptionsvermittlung, Stiefkindadoptionen, Fragen des Kinderschutzes und der Kinderrechte. Zudem diskutiert Jörg Reinhardt Besonderheiten der vertraulichen und anonymen Geburt.

Vorbemerkung

Für jede Adoption muss das Wohl des Kindes die oberste Leitschnur sein. Ein Kind, das dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, hat Anspruch auf den besonderen Schutz des Staates. Mit diesen Kernaussagen geben die Artikel 20 und 21 der UN-Kinderrechtskonvention¹ den Rahmen für das Aufgabenfeld der Adoptionsvermittlung vor: Die Platzierungsentscheidung muss den Interessen des Kindes bestmöglich entsprechen und ihm optimale Entwicklungschancen bieten. Oder anders gesagt: Aufgabe der Adoptionsvermittlung ist es, Eltern für Kinder zu finden und diesen dadurch das Aufwachsen in einem neuen familiären Umfeld zu ermöglichen. Dagegen ist es nicht der Auftrag der Adoptionsvermittlung, ungewollt kinderlosen Paaren Kinder zu verschaffen. Dieser kindeszentrierte Arbeitsansatz bestimmt die Arbeit im Vermittlungsalltag und findet in den einschlägigen Gesetzen seinen Niederschlag.

Adoptionsvermittlungsstellen als »Herrinnen des Verfahrens«

Laut dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) obliegt die Vermittlung von Kindern an mögliche Adoptiveltern grundsätzlich den öffentlichen Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 S. 1 AdVerMiG). Jedes Jugendamt muss eine eigene Adoptionsvermittlungsstelle einrichten.² Ergänzt wird dieses Angebot durch Vermittlungsstellen freier und konfessioneller Träger, die aber einer staatlichen Anerkennung bedürfen (§§ 2, 4 AdVerMiG). Bei grenzüberschreitenden Vermittlungen dürfen auch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter das Verfahren übernehmen

(§ 2a AdVerMiG³). Somit ist die Adoptionsvermittlung weitgehend in staatlicher oder staatlich akkreditierter Hand; anderen Personen oder Stellen ist die Vermittlung von Kindern zu Adoptionsbewerbern grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 1 AdVerMiG). Die Vermittlungsstellen müssen einen strengen Personalschlüssel erfüllen und gemäß § 3 AdVerMiG mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte vorhalten. Dadurch ist nicht nur die Qualifikation, sondern auch der fachliche Austausch innerhalb jedes Adoptionsfachdienstes sichergestellt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Vermittlungsarbeit

Neben den genannten strukturellen Vorgaben enthält das Adoptionsvermittlungsgesetz auch fachlich-inhaltliche Rahmenbedingungen für die Vermittlungsarbeit:

Pflicht zur Beratung und Begleitung aller Beteiligten, § 9 AdVerMiG

Gemäß § 9 Abs. 1 AdVerMiG haben die Vermittlungsstellen den Auftrag, sämtliche am Adoptionsgeschehen beteiligten Personen während des gesamten Vermittlungsverfahrens, im gerichtlichen Prozess und nach dem Ausspruch der

- ¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.
- ² Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 AdVerMiG können Jugend- und Landesjugendämter auch gemeinsame Vermittlungsstellen für einen größeren räumlichen Einzugsbereich vereinbaren.
- ³ Die dort ebenfalls vorgesehene Vermittlung durch ausländische Fachstellen ist praktisch bedeutungslos.

Adoption umfassend zu beraten und zu begleiten. Dabei sind die Vermittlungsfachkräfte zur Neutralität verpflichtet: Sie dürfen weder die Herkunftsfamilie zur Einwilligung in die Adoption drängen noch Bewerber ohne triftigen Grund von der Adoption abraten oder die Übernahme des Bewerbungsverfahrens verweigern. Ziel ist es, die Beteiligten bei den anstehenden Entscheidungen für oder gegen die Adoption durch rechtliche, psychologische, pädagogische und medizinische Informationen fachgerecht zu unterstützen sowie praktische Hinweise für das weitere Vorgehen zu geben. Auch das Kind ist zu beraten. Die Vermittlungsstellen haben dieses altersgerecht zu beteiligen und seine Anforderungen an die künftigen Eltern in die eigene Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Pflicht zu Ermittlungen bei allen Beteiligten,

§ 7 AdVerMiG

Neben ihrem Beratungsauftrag haben die Vermittlungsstellen auch die Pflicht zur umfassenden Ermittlung aller Tatsachen, die für oder gegen eine Adoption sprechen (§ 7 Abs. 1 AdVerMiG). Auch insoweit gilt der Neutralitätsgrundsatz, d. h., die Fachkräfte dürfen nicht nur in eine Richtung ermitteln, sondern sie müssen jeden einzelnen Aspekt kritisch und im Sinne des Kindeswohls hinterfragen. Dabei können die Vermittlungsstellen Erkenntnisse aus jedweder geeigneten und datenschutzrechtlich zulässigen Quelle verwerten, sei es aus Gesprächen, Urkunden, ärztlichen Attesten, E-Mails oder Telefonaten.

Ermittlungen bei den Herkunftseltern

Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie dient der umfassenden Klärung, inwieweit die Adoption für das betroffene Kind tatsächlich erforderlich ist. Die Fachkräfte haben daher die aktuelle Lebenssituation der Familie auszuloten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese ggf. so verbessert werden kann, dass das Kind bei seinen leiblichen Eltern verbleiben kann. Darüber hinaus muss ermittelt werden, ob die Adoption rechtlich realisierbar ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob beide Herkunftselternteile in die Adoption einwilligen. Gerade nach hochstreitigen Trennungen oder wenn einer der Elternteile im Ausland lebt und keinen Kontakt mehr zum Kind pflegt, gilt es zu prüfen, ob die elterliche Einwilligung in die Adoption zu erwarten ist, sie (z. B. bei unbekanntem Aufenthalt) entbehrlich ist oder ob sie (z. B. wegen fortwährender gravierender Pflichtverletzungen gegenüber dem Kind) durch das Familiengericht ersetzt werden könnte.

Ermittlungen beim Kind

Die Vermittlungsstelle hat die psychische, soziale und medizinische Situation des anzunehmenden Kindes vollständig und umfassend zu ermitteln. Die entsprechenden Erkenntnisse dienen zum einen dazu, die Notwendigkeit einer Adoption abschließend beurteilen zu können. Zum anderen sind Informationen über besondere Bedarfe des Kindes (z. B. Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder Traumatisierungen) essenzielle Kriterien für die Auswahl der künftigen Eltern. Schließlich müssen diese in der Lage sein, mit dem Kind und seinen spezifischen individuellen Bedürfnissen umgehen zu können und es bestmöglich zu fördern. Dies wird vor allem dann gelingen, wenn die Annehmenden über sämtliche relevanten Informationen verfügen und die evtl. vorhandenen Defizite, aber auch die Stärken des Kindes kennen.

Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern

Ziel und Auftrag der Adoptionsvermittlung ist es, für jedes Kind die bestmöglich geeigneten Eltern zu finden.⁴ Vor diesem Hintergrund ist vor der Vermittlung eines Kindes zu bestimmten Bewerbern eine umfassende Analyse von deren Lebenssituation, ihren möglichen Ressourcen, aber auch ihren Grenzen vorzunehmen. Die Überprüfung erstreckt sich auf eine Vielzahl von Aspekten, da ja schließlich die langfristige Integration des Kindes in die Lebenswelt der Annehmenden gelingen soll.⁵

Neben strukturellen Rahmenbedingungen wie der wirtschaftlichen Fähigkeit, das neu hinzukommende Kind versorgen zu können, ausreichendem Wohnraum, einem tragfähigen sozialen Umfeld und der Möglichkeit, Familie und Beruf so zu vereinbaren, dass das Einleben des Kindes sichergestellt ist, wird regelmäßig die Motivation zur Adoption eine wichtige Rolle spielen: Wenn das anzunehmende Kind nur eine »Stellvertreterfunktion« für ein fehlendes oder ein verstorbenes leibliches Kind einnimmt, besteht das große Risiko, dass es übermäßigen Erwartungen der Eltern ausgesetzt wird. Ein Scheitern der Adoption wäre in diesem Fall vorprogrammiert.

Darüber hinaus sind die partnerschaftliche Stabilität und die Erziehungsvorstellungen der Annehmenden dahingehend zu überprüfen, ob das Kind die erwünschte langfristige Perspektive in der Adoptivfamilie sowie einen angemessenen Umgang mit erzieherischen Schwierigkeiten erwarten kann. Vorstrafen, die auf Konfliktlösungsverhalten durch Gewalt oder sogar auf die Gefahr von Sexualstraftaten hindeuten, stehen der Adoptionseignung daher stets entgegen.

Auch eine ausreichende gesundheitliche Belastbarkeit der angehenden Adoptiveltern⁶ muss gegeben sein. Insbesondere dürfen bei Bewerbern keine lebensverkürzenden Krankheiten bestehen, um einen neuerlichen Elternverlust des Adoptivkindes so weit wie möglich auszuschließen. Darüber hinaus müssen die Annehmenden körperlich in der Lage sein, mit dem Kind herumzutollen und es in gefährlichen Situationen durch schnelles Eingreifen zu schützen. Hierbei können bei körperlichen Einschränkungen, extremer Fettleibigkeit etc. Bedenken bestehen.

Körperliche oder geistige Behinderungen stehen der Adoptionseignung entgegen, wenn dadurch die bestmögliche Förderung des Kindes infrage gestellt wird.⁷ Die Aufnahme eines behinderten Kindes in den behindertengerechten ausgestatteten Haushalt behinderter Adoptiveltern kann im Einzelfall sogar eine bessere Förderung für das betroffene Kind bedeuten als die Platzierung bei nicht behinderten

⁴ EuGH, 26. 2. 2002 – FamRZ 2003, 149 ff.; ebenso VG Hamburg, 18. 12. 2001 – JAm 2002, 464 ff.; VG Freiburg, 8. 12. 2003 – FamRZ 2004, 1317 ff.

⁵ Wegen der Details siehe z. B. BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT (Hrsg.): Eignungsüberprüfung von Bewerbern, 2. Aufl., 2006; GZA RHEINLAND-PFALZ UND HESSEN (Hrsg.): Praxisleitfaden für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zur Feststellung der Adoptionseignung nach § 7 AdVerMiG, 2009; LVR-LANDESJUGENDAMT RHEINLAND/LWL-LANDESJUGENDAMT WESTFALEN (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Überprüfung von Adoptionsbewerbern, 2010.

⁶ Vgl. GZA RHEINLAND-PFALZ UND HESSEN (Hrsg.): Praxisleitfaden für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zur Feststellung der Adoptionseignung nach § 7 AdVerMiG, 2009; dort Nr. 5.2.5.1.

⁷ BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER (BAGLJÄ): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Fassung, 2009, dort Nr. 6.4.2.3.

Bewerbern. Bei geistigen Behinderungen, Borderline-Störungen, Depressionen etc. müssen die Ressourcen der Annehmenden dagegen meist sehr genau hinterfragt werden. Der damit verbundene faktische Adoptionsausschluss vieler schwer körperlich oder geistig behinderter Bewerber ist angesichts des unbedingten Kindeswohlvorrangs in der Adoptionsvermittlung aber hinzunehmen.

Gleiches gilt für ältere Bewerber, denn mit der Adoption soll grundsätzlich ein Eltern-Kind-Verhältnis geschaffen werden und keine Großeltern-Kind-Beziehung.⁸ Da mit dem zunehmenden Alter nicht nur körperlich-gesundheitliche Einschränkungen, sondern auch eine reduzierte Flexibilität im Umgang mit den Bedürfnissen von Kindern und (pubertierenden!) Jugendlichen zu befürchten ist, werden jüngere Bewerber aus gutem Grund die besseren Chancen für eine erfolgreiche Bewerbung haben.

Die Tatsache, dass Bewerber homosexuell sind,⁹ spielt für deren Adoptionseignung grundsätzlich keine Rolle.¹⁰ Allerdings wird im Überprüfungsverfahren ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit möglichen Diskriminierungen des anzunehmenden Kindes zu legen sein. Zudem ist der Partner oder die Partnerin in die Überprüfung einzubeziehen, denn er oder sie wird zwangsläufig eine weitere Bezugsperson des Kindes werden.

Auf die Eignungsprüfung durch das Jugendamt haben Adoptionsbewerber einen Rechtsanspruch. Das Jugendamt darf sie also bspw. nicht von der Adoptionsmöglichkeit ausschließen, weil es bereits eine ausreichende Zahl von Bewerbungen gibt, oder nur deshalb, weil die Bewerber zu alt erscheinen.¹¹

Die Überprüfung der verschiedenen Eignungskriterien kann naturgemäß nicht innerhalb eines einzigen Termins oder weniger Wochen erfolgen. Dies wäre auch in der Sache nicht sinnvoll, denn in beinahe jedem Einzelfall bedeutet der Eintritt in die Überprüfung zugleich ein Reflektieren eigener Einstellungen, Wünsche und Vorstellungen. Auch die Grenzen hinsichtlich der Eigenschaften des aufzunehmenden Kindes verschieben sich durch eine intensive Befassung mit dem Thema: Viele Bewerber verändern während des Beratungs- und Überprüfungsprozesses – auch aufgrund für sie neuer Informationen und Zusammenhänge – ihre Einstellungen zu Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten. Einige entscheiden sich in dieser Phase dafür, lieber ein Kind in Dauerpflege aufzunehmen; andere beschreiten den Weg zur Auslandsadoption. Im Interesse aller Beteiligten an einer fachlich fundierten und sachgerechten Entscheidungsfindung ist es daher nicht zu beanstanden und umgekehrt sogar positiv zu sehen, wenn eine umfassende Eignungsprüfung einige Monate in Anspruch nimmt.

Platzierungsentscheidung und Adoptionspflegezeit

Auf der Grundlage der Eignungsprüfung trifft die Vermittlungsstelle ihre Platzierungsentscheidung (»Matching«). Sie darf Adoptionsbewerber nur dann ein Kind anvertrauen, wenn ihre Eignung für dessen Aufnahme feststeht (§ 8 AdVermiG). Im Zuge der Matching-Entscheidung müssen daher die Anforderungen des jeweiligen Kindes den Vorstellungen und Ressourcen, aber auch den Grenzen der Bewerber gegenübergestellt werden. Ergänzend sind Wünsche der abgebenden Eltern (z. B. hinsichtlich der religiösen Ausrichtung der Annehmenden oder der Bereitschaft zu Kontakten auch nach dem Ausspruch der Adoption) zu berücksichtigen.

Für die nun nach § 1744 BGB zu durchlaufende Adoptionspflegezeit, die dem Wachsen und Erproben des Eltern-Kind-Verhältnisses dient, enthält das Gesetz keine zeitlichen Vorgaben. In der Regel wird sie bei einem jüngeren Kind etwa ein Jahr betragen; bei älteren Kindern und Jugendlichen muss von einer längeren Phase des Einlebens ausgegangen werden.

Beteiligung am gerichtlichen Adoptionsverfahren

Entschließen sich die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes, so reichen Sie einen notariell beurkundeten Antrag beim zuständigen Familiengericht ein. Dieses hat nun zu prüfen, ob die in §§ 1741 ff. BGB enthaltenen rechtlichen Voraussetzungen des Adoptionsausspruchs erfüllt sind. Insbesondere müssen die Einwilligungen der abgebenden Eltern und des Kindes¹² vorliegen oder (z. B. wegen Abwesenheit eines Elternteils nach § 1747 Abs. 4 BGB oder nach einer Ersetzung gemäß § 1748 BGB) entbehrlich sein. Sodann hat das Gericht zu prüfen, ob die Adoption aller Voraussicht nach dem Kindeswohl dient und während der Adoptionspflegezeit (§ 1744 BGB) ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden oder noch zu erwarten ist. Da diese Fragen für Richterinnen und Richter schon mangels psychosozialer Vorbildung nur sehr eingeschränkt überprüfbar sind, sehen § 194 FamFG¹³ und § 50 SGB VIII¹⁴ vor, dass das Jugendamt gegenüber dem Familiengericht eine fachliche Stellungnahme abgibt. Hat ein freier Träger die Vermittlung übernommen, so hat das Familiengericht auch dessen Adoptionsvermittlungsstelle anzuhören (§ 189 FamFG).

Nachsorge und Unterstützung bei der »Suche«

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sind die Adoptionsvermittlungsstellen zur Beratung und Begleitung aller Beteiligten, d. h. der Herkunfts- und der Adoptiveltern sowie des Kindes, verpflichtet (§ 9 Abs. 1 AdVermiG). Neben Einzelgesprächen und der praktischen Vermittlung konkreter Hilfen bieten die Jugendämter Gruppen- und Selbsthilfeeinrichtungen, Familienwochenenden und andere Aktionen an.

Zunehmende Bedeutung hat im Rahmen der Nachsorge die Unterstützung Adoptierter bei der Suche nach ihrer Herkunft. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzurteil¹⁵ festgestellt, dass die Kenntnis der eigenen Abstammung persönlichkeitsprägend ist. Daher umfasse das mit Grundrechtsrang versehene allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 GG) auch das Recht des Einzelnen auf Zugang zu den entsprechenden Daten. In Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sieht § 9b Abs. 2

8 Daher wird zwischen den Annehmenden und dem Kind grundsätzlich ein Altersabstand von nicht mehr als 40 Jahren gefordert, vgl. BAGLJÄ: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Fassung, 2009, dort Nr. 6.4.2.2.

9 Am 22. Mai 2014 hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das die Sukzessivadoption auch eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen eröffnet. S. hierzu den Beitrag von N. DETHLOFF in diesem Heft.

10 BVerfG, 19. 2. 2013 – NJW 2013, 847; SCHÜTZE: Adoption durch homosexuelle Paare, RdJB 2013, S. 351.

11 VG Hamburg, 18. 12. 2001 – 13 VG 2780/2001.

12 Ist dieses über 14 Jahre alt, muss es selbst einwilligen; für jüngere Kinder willigt der gesetzliche Vertreter ein.

13 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

14 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

15 Urteil vom 31. 1. 1989, BVerfGE 79, 256.

AdVerMiG vor, dass Adoptierte¹⁶ fachlich begleitet Einsicht in ihre Vermittlungsakte nehmen können, um daraus Informationen über ihre Abstammung und ihren Lebensweg zu erhalten. Nur soweit nach einer Einzelfallabwägung gewichtige Geheimhaltungsinteressen Dritter der Akteneinsicht entgegenstehen, ist diese zu versagen. Die Vorbereitung und Begleitung der Einsichtnahme bedeutet für die Vermittlungsstellen einen enormen fachlichen, rechtlichen und zeitlichen Aufwand. Angesichts der oftmals großen, teilweise sogar existenziellen Bedeutung, die die fraglichen Informationen für die Betroffenen haben, ist dies aber gerechtfertigt. Über die Akteneinsicht hinaus geben die Vermittlungsstellen Adoptierten praktische Tipps zu weiteren Suchmöglichkeiten; zudem können sie Kontakte zwischen Adoptierten und ihren leiblichen Eltern oder Geschwistern anbahnen, begleiten und/oder nachbereiten.¹⁷

Das Recht auf Akteneinsicht steht derzeit nur Adoptierten zu. Der zunehmend praxisrelevante Fall der Suche von leiblichen Geschwistern oder abgebenden Eltern nach dem Verbleib eines adoptierten Kindes ist hingegen im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Gleichwohl steht es der Adoptionsvermittlungsfreie, bei Einverständnis der gesuchten Personen Informationen über diese weiterzugeben und auf freiwilliger Basis Kontakte herzustellen.

Besonderheiten der internationalen Adoptionsvermittlung

Bei der Adoption von Kindern aus dem Ausland ergibt sich gegenüber innerdeutschen Vermittlungen die Besonderheit, dass sich die hiesigen Vermittlungsstellen allenfalls einen Eindruck von der Lebenssituation der Adoptionsbewerber verschaffen können. Bezüglich der Informationen über die zu vermittelnden Kinder sind die deutschen Fachstellen dagegen auf Informationen aus dem Ausland angewiesen. Hinzu kommt, dass eine grenzüberschreitende Adoption gemäß Art. 21 der UN-Kinderrechtskonvention überhaupt nur dann in Betracht kommen darf, wenn das jeweilige Kind in seinem Heimatstaat »nicht in geeigneter Weise betreut werden kann« (sog. Subsidiarität der Auslandsadoption).

Zudem muss jede Form von Kinderhandel oder Zwangsadoption ausgeschlossen sein.

Vor diesem Hintergrund haben sich seit 1993 insgesamt 93 Staaten¹⁸ dem Haager Adoptionsübereinkommen¹⁹ (HAÜ) verpflichtet. Dieses konkretisiert die Vorgaben der Kinderrechtskonvention sowie die bei internationalen Adoptionen zu beachtenden fachlichen und rechtlichen Standards. Außerdem schreibt das HAÜ ein konkretes Vorgehen für die Abwicklung grenzüberschreitender Vermittlungsfälle vor. Danach ist es Sache des Herkunftsstaats eines Kindes, zu überprüfen, ob dieses rechtlich adoptierbar ist, tatsächlich ein Adoptionsbedürfnis besteht und ob die Adoptionsfreigabe freiwillig erfolgte (Art. 4 HAÜ). Die zentralen Behörden des Staats, in dem die Bewerber leben,²⁰ übernehmen deren Beratung, Vorbereitung und Überprüfung (Art. 5 HAÜ). Sind die Adoptionsbewerber für die Aufnahme eines Kindes geeignet, wird ein Sozialbericht über ihre Eigenschaften und Lebenssituation gemeinsam mit weiteren Unterlagen an die zentrale Behörde des Aufnahmestaats übersandt (Art. 15 HAÜ). Sollte diese der Auffassung sein, dass die Bewerber geeignete Eltern für ein adoptierbares Kind wären, unterbreitet sie einen entsprechenden Vermittlungsvorschlag und sendet einen Bericht über die Situation des Kindes an die Zentralbehörde des Aufnahmestaats (Art. 16 HAÜ). Dort wird der Kindervorschlag überprüft und – sollte ihm zugestimmt werden – den Bewerbern eröffnet. Entschließen sich diese zur Annahme, erteilt der Aufnahmestaat sein Einverständnis gegenüber dem Herkunftsstaat (Art. 17 HAÜ). Die Annehmenden können das Kind nun persönlich kennenlernen und es entweder im Ausland adoptieren oder mit ihm zum Zwecke der Adoption nach Deutschland einreisen (Art. 19 HAÜ). Dieses ebenso einfache wie geniale System des »doppelten Einverständnisses« beider beteiligten Staaten²¹ sowie die klare Aufgabenverteilung zwischen Heimat- und Aufnahmestaat sind in Deutschland im Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz²² näher konkretisiert. Die Verfahrensabläufe und Standards des HAÜ haben sich seit nunmehr über zehn Jahren bewährt, sodass sie auch gegenüber Nichtvertragsstaaten dieses Übereinkommens angewendet werden.²³ Wo dies nicht möglich erscheint, werden die Landesjugendämter keine eigenen Verfahren übernehmen und auch den freien Trägern oder örtlichen Jugendämtern keine entsprechende Zulassung bzw. Gestattung erteilen.

Im Anschluss an eine im Ausland durchgeführte Adoption besteht nach dem Adoptionswirkungsgesetz²⁴ die Möglichkeit, diese in Deutschland gerichtlich anerkennen oder in eine Adoption mit den Wirkungen des deutschen Rechts umwandeln zu lassen. Dies führt zu einer erheblich verbesserten Rechtssicherheit aller an der Adoption beteiligten Personen, zumal alle deutschen Behörden und Gerichte an die entsprechenden Anerkennungs- und Umwandlungsbeschlüsse gebunden sind.

Besonderheiten bei Stiefkindadoptionen

57% aller innerdeutschen Adoptionen erfolgten 2012 durch Stiefelternteile.²⁵ Rechtlich gesehen gelten für Stiefkindadoptionen nur wenige Besonderheiten gegenüber der Fremdadoption. Aus fachlicher Sicht begegnet die Adoption von Stiefkindern dagegen großen Vorbehalten und Schwierigkeiten. Insbesondere wird sie immer wieder eingesetzt, um im Ausland lebenden Stiefkindern den Aufenthalt in

16 Über 16-jährige können die Akten selbst einsehen; vor Vollendung des 16. Lebensjahrs werden sie dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter, typischerweise also die Adoptiveltern, vertreten.

17 Ein Anspruch auf solche Kontakte besteht nicht, vgl. OVG Lüneburg, NJW 1994, 2634.

18 Stand: 2/2014; eine aktuelle Liste findet sich unter http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=69.

19 Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

20 In Deutschland sind dies die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA), die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen freier Träger und die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, sofern diese eine entsprechende Gestattung besitzen.

21 WEITZEL: Das Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. 5. 1993, NJW 2008, 186.

22 Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (AdÜbAG).

23 BAGLJÄ, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Fassung, 2009, Nr. 11.4.2.

24 Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (AdWirkG).

25 Quelle: Stat. Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_250_225.html (Zugriff: 4. 2. 2014).

Deutschland zum Zweck der Ausbildung zu ermöglichen. Vor allem aber besteht die Gefahr, dass der zweite leibliche Elternteil – aus welchem Motiv auch immer – vom weiteren Umgang mit dem Kind ausgeschlossen werden soll. Daher bedürfen die Adoptionsmotive sowie das Adoptionsbedürfnis des Kindes bei Stiefkindadoptionen meist einer besonders intensiven Überprüfung. Einige Stimmen²⁶ fordern angesichts der besonderen Schwierigkeiten neue und flexiblere juristische Gestaltungsformen für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Grenzen des Kinderschutzes in der Adoptionsvermittlung

Die vorgenannten strukturellen und fachlichen Vorgaben bieten einen hervorragenden Rahmen für die kindeswohl-orientierte Abwicklung von Adoptionsvermittlungen. Allerdings hat dieser Schutz Lücken:

Vermittlung durch nahe Verwandte

Gemäß § 5 Abs. 2 AdVermiG gilt das Adoptionsvermittlungsverbot nicht für nahe Verwandte der Adoptionsbewerber oder des Kindes. Diese höchst fragwürdige Regelung öffnet Missbrauchsfällen Tür und Tor: Wenn leibliche Eltern ihre Kinder selbst zur Adoption vermitteln dürfen, dann kann zum einen nicht ausgeschlossen werden, dass sie ihre Entscheidung von Geldzahlungen oder anderen unangebrachten Gegenleistungen abhängig machen.²⁷ Zum anderen stellt diese Option mangels ausreichender Vorbereitung und Überprüfung in keiner Weise den dringend gebotenen Schutz des Kindes vor einer Fehlplatzierung sicher.²⁸ Oder – noch schlimmer – es besteht das Risiko, dass die Aufnehmenden das Kind ausschließlich für kriminelle Zwecke missbrauchen.²⁹

Unbegleitete Adoption aus dem Ausland

Ein weiteres gesetzliches Defizit liegt in der Tatsache, dass der Gesetzgeber – trotz einiger Initiativen der Fachpraxis aus der Vergangenheit – bis heute die private und unbegleitete Adoption von Kindern aus dem Ausland nicht ausdrücklich verboten und auch für Fälle, in denen das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren bewusst umgangen wurde, keinerlei Sanktionsmöglichkeit geschaffen hat. Die unbefriedigende aktuelle Gesetzeslage entfaltet daher keinerlei abschreckende Wirkung³⁰ gegenüber Adoptionsinteressierten, welche sich für den vermeintlich einfacheren und schnelleren Weg einer »Selbstbeschaffungsadoption« im Ausland entscheiden: Über 95 % aller Auslandsadoptionen werden in Deutschland anerkannt,³¹ auch wenn dabei das erforderliche Verfahren außer Acht gelassen wurde. Die Folge ist, dass über 50 % aller aus dem Ausland adoptierten Kinder auf fachlich nicht oder nur unzureichend begleitetem Weg zu den Annehmenden gelangen.³² Natürlich scheitern nicht alle diese Adoptionen, aber ohne die erforderliche fachlich-kritische Vorbereitung der Annehmenden und ohne eine fundierte Matching-Entscheidung, welche die Ressourcen und Grenzen der Bewerber ebenso berücksichtigt wie die spezifischen Bedürfnisse des Kindes, besteht die erhebliche Gefahr von Fehlplatzierungen.³³ Nach dem Willen der Kinderrechtskonvention soll dieses Risiko aber gerade so weit wie möglich ausgeschlossen sein, denn entscheidend für eine Adoption muss einzig das Kindeswohl und nicht das Interesse der übrigen Beteiligten sein.

Besonderheiten bei vertraulich und anonym geborenen Kindern

Um Tötungen bzw. Aussetzungen Neugeborener zu verhindern, haben sich seit einigen Jahren Angebote durchgesetzt, die Frauen in Ausnahmesituationen nach der Geburt die anonyme »Abgabe« ihres Kindes ermöglichen. Laut einer Studie des DJI³⁴ wurden zwischen 1999 und 2010 ca. 1 000 Kinder anonym geboren, in Babyklappen gelegt oder anonym übergeben. Dabei sind Babyklappen und anonyme Geburten nicht nur rechtswidrig,³⁵ sondern auch deshalb höchst problematisch, weil die betroffenen Kinder keinerlei Möglichkeit haben, Informationen über ihre Herkunft und Abstammung zu erhalten. Damit fehlen ihnen entscheidende Anknüpfungspunkte für persönlichkeitsprägende Grundfragen. Umgekehrt verfügen die Familien, die diese Kinder aufnehmen und ggf. adoptieren, über keinerlei Informationen zur Vorgeschichte des Kindes einschließlich medizinischer Erkenntnisse und Risiken aus der Zeit vor und während der Schwangerschaft (z. B. einen etwaigen Alkohol- oder Drogenmissbrauch der Mutter). Vor diesem Hintergrund hat sich der Deutsche Ethikrat,³⁶ unterstützt von einer breiten Front von Adoptionsfachleuten,³⁷ eindeutig gegen die vorhandenen Angebote der anonymen Kindesabgabe ausgesprochen.

Am 1. Mai 2014 wurde mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt als weiteres, zusätzliches (!) Angebot die sogenannte »vertrauliche Geburt« gesetzlich erlaubt. Mit dieser will der

- 26 FRANK: Brauchen wir Adoption, FamRZ 2007, S. 1693; REINHARDT: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung, JAmt 2013, S. 499.
- 27 Auf einer Fachtagung des Landes Caritasverbandes am 26. und 27. September 2007 in München berichtete das Bundeskriminalamt bspw., dass schwangere Frauen durch organisierte Banden nach Deutschland verbracht werden, hier entbinden und das Kind nach Ablauf der Achtwochenfrist (§ 1747 Abs. 2 BGB) zur Adoption an hierfür bezahlende Adoptionswillige freigeben.
- 28 Das Jugendamt gibt zwar auch hier eine Stellungnahme an das Familiengericht ab; diese kann ein umfassendes Überprüfungs- und Vorbereitungsverfahren aber keinesfalls ersetzen.
- 29 Zu Fällen von Adoptionen aus Guatemala zum Zweck des Organhandels vgl. HABSBERG-LOTHRINGEN et al.: Die Vermarktung von Organen (http://www.imabe.org/index.php?id=780&print=1&no_cache=1; Zugriff: 3. 2. 2014); BECK: Mitten in Europa: Kinderhandel (<http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/deutschland/friederike-beck/mitten-in-europa-kinderhandel.html>; Zugriff: 3. 2. 2014).
- 30 Zu den Wertungswidersprüchen im Gesetz s. REINHARDT: Die private Adoption von Kindern aus dem Ausland, ZRP 2006, S. 244; ders., Die Praxis der Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen aus Sicht der Adoptionsvermittlung, JAmt 2006, S. 325.
- 31 BUNDESZENTRALSTELLE FÜR AUSLANDSADOPTION: Jahresbericht 2012.
- 32 SCHLAUSS, Die Anerkennung von Auslandsadoptionen in der vormalig-schlichtergerichtlichen Praxis, FamRZ 2007, 1699; Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der FDP in BT-Drucks. 16/12247, dort zu Nr. 45.
- 33 Konkrete Zahlen oder Schätzungen hierzu existieren leider nicht; allerdings ist die Gefahr per se schon durch geeignete gesetzliche Vorkehrungen auszuschließen.
- 34 COUTINHO, J./KRELL, C./BRADNA, M.: Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte, München 2011.
- 35 Sowohl die betroffene Frau als auch die an der Geburt bzw. Abgabe beteiligten Berufe machen sich der (ggf. Beihilfe zur) Personenstands-fälschung (§ 169 StGB) bzw. Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 StGB) strafbar.
- 36 Das Problem der anonymen Kindesabgabe. Stellungnahme, Berlin 2009.
- 37 SWIENTEK: ausgesetzt – verlappt – anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder, 2007; diverse Veröffentlichungen von WIEMANN, abrufbar unter <http://www.irmelawiemann.de/seiten/artikel.htm>.

Gesetzgeber Müttern in Ausnahmesituation die Abgabe ihres Kindes ermöglichen, aber gleichzeitig dessen Interessen (Lebensschutz; Aufwachsen in einer intakten Familie bei bestmöglichen Entwicklungschancen; Zugang zu Informationen über die eigene Herkunft) schützen. Die betroffene Frau wendet sich zu diesem Zweck an eine Schwangerenberatungsstelle. Diese übernimmt die Beratung und Begleitung der Ratsuchenden und vermittelt ihr weitergehende Hilfen (§ 2 Abs. 4 SchKG³⁸). Entscheidet sich die Frau zur vertraulichen Geburt, so wird ihr bis zum 15. Lebensjahr des Kindes Anonymität garantiert. Zuvor wird allerdings ihre Identität in der Schwangerenberatungsstelle überprüft und in einem verschlossenen »Herkunftsnachweis« festgehalten (§ 26 Abs. 2 SchKG). Diesen übersendet die Beratungsstelle nach der Geburt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das Kind kann unter einem Pseudonym geboren und anschließend zu geeigneten Adoptionsbewerbern vermittelt werden. Bis zum Ausspruch der Adoption kann sich die Mutter dafür entscheiden, ihre Identität offenzulegen. Das Kind kann dann zu seiner Mutter zurückkehren, sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird. Bleibt die Mutter anonym, so kann das Kind nach seinem 16. Geburtstag beim BAFzA den Herkunftsnachweis einsehen und die darin niedergelegten Informationen über seine Abstammung erhalten (§ 31 Abs. 1 SchKG). Ausgeschlossen ist die Einsicht des Herkunftsnachweises nur dann, wenn die leibliche Mutter dieser nach dem 15. Geburtstag des Kindes bei der Schwangerenberatungsstelle widersprochen hat. Kommt es zum Streit darüber, ob die Geheimhaltungsgründe der Mutter gegenüber dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner Abstammung überwiegen, so entscheidet das Familiengericht über die Einsichtnahme (§ 32 Abs. 1 SchKG).

Mit der Option der vertraulichen Geburt versucht der Gesetzgeber einen gut gemeinten und rechtstheoretisch gebotenen Interessenausgleich, der aber wenig praktikabel erscheint. Gegenüber den nach wie vor vorhandenen Angeboten der anonymen Geburt und der Babyklappe bedeutet das Verfahren nach dem SchKG einen enormen bürokratischen Aufwand, der bei der Zielgruppe kaum Akzeptanz finden wird. Allein schon die vorgeschriebene Überprüfung der Identität (§ 26 Abs. 2 SchKG) führt die angestrebte Niedrigschwelligkeit im Vergleich zu den anderen Angeboten für Frauen in Ausnahmesituationen (!) ad absurdum. Ein weiteres Problem ist, dass auch bei vertraulichen Geburten keinerlei Informationen über den Verlauf der Schwangerschaft und etwaige Risikofaktoren für das Kind zur Verfügung stehen. Dies birgt die Gefahr, dass dringend erforderliche frühkindliche Therapie- und Fördermaßnahmen übersehen werden. Realisieren sich vorgeburtliche Risiken (z. B. im Fall eines fetalen Alkoholsyndroms) erst während der späteren Kindheit, so kann dies eine enorme Belastung der Adoptivfamilie darstellen und zum Scheitern der Adoption führen. Daher wird die Vermittlung anonym

geborener Kinder allenfalls an extrem risikobereite Adoptionsbewerber in Betracht kommen.

Problematisch stellt sich die gesetzliche Konstruktion der vertraulichen Geburt auch aus der Sicht der Adoptionsvermittlungspraxis dar. Die Tatsache, dass der Kontakt mit der leiblichen Mutter bei den Schwangerenberatungsstellen erfolgt, ist behaftet mit dem Risiko, dass dort – schon mangels entsprechender Schulung, Sensibilisierung und einschlägiger Fachfahrung – die Möglichkeit zur Einholung wichtiger adoptionsrelevanter Informationen über das Kind und seine Eltern ungenutzt bleibt und den Letzteren umgekehrt entscheidungsrelevante Informationen über die Voraussetzungen, Chancen und Möglichkeiten eines fachlich begleiteten Adoptionsvermittlungsverfahrens vorzuenthalten bleiben. Zwar soll die Beratung und Begleitung der Frau »in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle« erfolgen (§ 25 Abs. 4 SchKG). In der Praxis dürfte jedoch die Anwesenheit zweier Fachkräfte im Beratungsgespräch zum einen dazu führen, dass sich die Ratsuchende einer »Tribunalsituation« ausgesetzt sieht; zum anderen werden die Adoptionsvermittlungsstellen schon angesichts ihrer chronischen personellen Unterbesetzung kaum in der Lage sein, kurzfristig zu Beratungen hinzuzustoßen. Auch die Tatsache, dass das Jugendamt über anstehende vertrauliche Geburten informiert wird (§ 26 Abs. 5 SchKG), führt nicht zu einer institutionalisierten gemeinsamen Fallabwicklung.³⁹ Selbst wenn es zu einem allgemeinen fachlichen Austausch zwischen Schwangerenberatungs- und Adoptionsvermittlungsstellen kommt und die Schwangerenberatung auf die Option der Adoptionsvermittlung hinweist,⁴⁰ kann dies keinesfalls die hoch spezialisierte fachliche Arbeit der Vermittlungsstellen mit der abgebenden Mutter im konkreten Einzelfall ersetzen. Im Übrigen spielen auch die Rechte der Väter im Rahmen der vertraulichen Geburt nur eine völlig untergeordnete Rolle;⁴¹ im Rahmen einer fachgerechten Adoptionsvermittlung könnte dieses Defizit ebenfalls abgedeckt werden.

Immerhin haben abgebende Mütter die Möglichkeit, dem Kind Nachrichten zukommen zu lassen (§ 26 Abs. 8 SchKG). Diese werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die Vermittlungsakte aufgenommen (wurde das Kind nicht adoptiert, sind sie an das BAFzA zu senden). Unverständlich bleibt aber, warum der Gesetzgeber die Einsicht in den Herkunftsnachweis als unbegleitete Akteneinsicht beim Bundesamt ausgestaltet hat. Besser wäre gewesen, diesen im Fall einer Adoption zur Adoptionsakte zu nehmen, wo er mit Rücksicht auf die besondere emotionale Belastungssituation der Einsichtnehmenden unter fachlicher Anleitung eingesehen werden könnte (§ 9b Abs. 2 AdVermiG; s. o.). Dadurch könnten die Informationen durch die Betroffenen weit besser eingeordnet und das weitere Vorgehen sowie eine mögliche Kontaktaufnahme zu den leiblichen Eltern professionell begleitet und gestaltet werden.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Gesetzgeber mit der vertraulichen Geburt ein enorm bürokratisches Konstrukt geschaffen hat, das zwar zu Recht bei der Schwangerenberatung als Anlaufstelle ansetzt, aber die fachlichen Möglichkeiten der Adoptionsvermittlung während der Vorbereitung der Adoption, der Platzierungsentscheidung, der Adoptionsbegleitung und insbesondere der Herkunftssuche völlig ungenutzt lässt. Dies birgt die Gefahr schwieriger und höchst problematischer Adoptionsverläufe. Die Bundesregierung muss im Mai 2017 einen

³⁸ Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten.

³⁹ Die Information dient vor allem der Sicherstellung der Inobhutnahme und anschließenden Regelung der gesetzlichen Vertretung für das Kind nach dessen Geburt, vgl. die amtliche Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/12814, S. 19.

⁴⁰ Dazu ist sie nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 SchKG nur sehr allgemein verpflichtet.

⁴¹ Auch auf diese ist in der Beratung nur allgemein hinzuweisen (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 SchKG).

Bericht über die Auswirkungen der vertraulichen Geburt vorlegen. Ob diese in ihrer derzeitigen Form eine Erfolgsgeschichte wird, muss bezweifelt werden, und zwar sowohl aus fachlicher Sicht als auch – was besorgniserregend ist – aus Sicht der Kinder und der Ersatzfamilien, in denen diese leben werden.

Die Frage nach dem Vermittlungsbegriff

Abschließend muss die grundsätzliche Frage aufgeworfen werden, ob die Exklusivität der gesetzlichen Adoptionsvermittlungsregelungen⁴² noch zeitgemäß ist. Nach dem »Boom« der Auslandsadoption in den 1990er-Jahren hat deren Bedeutung in den letzten zehn Jahren deutlich abgenommen.⁴³ Auch die innerdeutschen Adoptionszahlen haben sich seit 1993 etwa halbiert. Der Hauptgrund hierfür dürften neue und verbesserte Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin sowie die Option von Leihmutterschaft oder Eizellenspende im Ausland sein. Zum anderen haben sich wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennungen im Ausland oder die Einreise von Kindern auf der Grundlage von Vormundschaften oder der islamischen Kafala (einer Art Pflegekindschaft⁴⁴) als mögliche und vermeintlich einfachere Alternativen zu den als relativ streng empfundenen Standards der deutschen Adoptionsvermittlung herumgesprochen. Die neuen Wege zur Verwirklichung eines Kinderwunsches sind im Gesetz jedoch bislang weitgehend unbeachtet geblieben. Dabei besteht hier in gleicher Weise wie bei Adoptionen der Bedarf und die Notwendigkeit einer fachgerechten Vorbereitung und Begleitung. Das gilt auch dann, wenn die betreffende Option (wie die Leihmutterschaft oder die Eizellenspende) in Deutschland verboten ist – denn im Zeitalter der Globalisierung bedarf es lediglich eines kurzen Fluges, um die bevorzugte Methode im Ausland legal durchzuführen.

Im Interesse der betroffenen Kinder wie auch der aufnehmenden Eltern an einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung sollte der Gesetzgeber daher dringend die Aktualität des Begriffs der Adoptionsvermittlung in § 1 AdVermiG überprüfen. Die neuen Gegebenheiten erfordern die Ausweitung der wichtigen und sinnvollen fachlichen Standards des Adoptionsvermittlungsgesetzes auf andere Fremdplatzierungsformen und andere Wege zur Verwirklichung eines Kinderwunsches. Wären diese einheitlich in einem »Fremdplatzierungsgesetz« geregelt, so würde Personen und Paaren, die angesichts ungewollter Kinderlosigkeit nach Möglichkeiten zur Erfüllung ihres Kinderwunsches suchen, die erforderliche Unterstützung, Vorbereitung und Begleitung zuteil, die sie dringend benötigen. Vor allem aber – und das muss weiterhin das Entscheidende sein – könnte damit ein umfassenderer Schutz der Kinderrechte sichergestellt werden.⁴⁵



Jörg Reinhardt ist Professor für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit an der Hochschule München. Von 2001 bis 2008 leitete er die zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts. Er führt Fortbildungen für Vermittlungsfachkräfte durch und ist u. a. Autor des Handkommentars Adoptionsrecht.

Kontakt:

Fakultät 11 – Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften
Hochschule München
Am Stadtpark 20
81243 München
Telefon 089 1265-2276
joerg.reinhardt@hm.edu
www.sw.hm.edu

42 Diese gelten gemäß § 1 AdVermiG nur für die Adoptionsvermittlung, nicht aber andere Platzierungsformen wie die Pflegekindervermittlung, die Eizellenspende oder die – in Deutschland verbotene – Leihmutterschaft.

43 Die Zahl der Auslandsadoptionen hat sich seit 1992 etwa halbiert, vgl. HOKSBERGEN/LANGE: Perspektiven für Adoptivkinder in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika, JAmt 2013, S. 494; REINHARDT: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung, JAmt 2013, S. 499.

44 Zum Begriff REINHARDT, JAmt 2008, S. 63.

45 REINHARDT: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung, JAmt 2013, S. 499.

Adoption aus Sicht des Kindes. Der Kinderrechtsansatz im Bereich des Adoptionswesens

Jörg Maywald

Der Autor erörtert, wie sich die unterschiedlichen Adoptionsformen Fremd-, Stiefkind- und Auslandsadoption auf Kinder auswirken können. Er fasst Studienergebnisse zum Einfluss internationaler Adoptionen auf Verhaltensprobleme und seelische Gesundheit zusammen und behandelt die Themen Kindeswohl und Kinderrechte.

Der Wunsch nach einem Kind gehört zu den stärksten Motiven des Menschen. Umgekehrt ist das Gefühl, erwünscht zu sein, eine wesentliche Voraussetzung für das gesunde Aufwachsen von Kindern. Wenn Erwachsenen der Wunsch nach einem leiblichen Kind versagt bleibt, liegt es nahe, dieses Bedürfnis auf andere Weise zu verwirklichen. Seit Jahrhunderten bietet die Adoption in dieser Situation einen Ausweg. Sie bringt Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen nicht das Gefühl entwickeln konnten, erwünscht zu sein, mit Erwachsenen zusammen, die sich sehnlich ein Kind wünschen und für diese Kinder zu rechtlichen und sozialen Eltern werden.

Damit eine Adoption zustande kommt, müssen das Bedürfnis des Kindes nach sozialen Eltern und der Adoptionswunsch von Erwachsenen zusammenkommen. Die Ausgangspositionen beider Seiten unterscheiden sich dabei jedoch grundlegend. Während Kinder das Recht haben, nach Möglichkeit bei Erwachsenen aufzuwachsen, die für sie Elternverantwortung übernehmen, gibt es umgekehrt kein »Recht« der Erwachsenen auf ein Kind.

Die Zahl der in Deutschland zur Adoption bereitstehenden Kinder ist in den vergangenen Jahrzehnten beinahe kontinuierlich zurückgegangen und scheint sich derzeit auf einem relativ niedrigen Niveau einzupendeln. Hierfür verantwortlich sind u. a. die modernen Möglichkeiten der Geburtenkontrolle, eine wachsende Akzeptanz von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und die zunehmend präventive Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe. Zugleich gibt es weiterhin einen starken Trend, ein

Kind adoptieren zu wollen. Ursächlich hierfür ist die große Zahl unfreiwillig kinderloser Paare, nicht zuletzt aufgrund wachsender Neigung, die Realisierung des Kinderwunsches biografisch nach hinten zu schieben und dabei in Kauf zu nehmen, dass eine Verwirklichung schon aus biologischen Gründen scheitern kann.

Deutlich verändert haben sich die Motive, aus denen heraus Kinder adoptiert werden. Während früher verwandtschaftliche Solidarität (bei Ausfall eines Elternteils) und wirtschaftliche Gründe (Mangel an Arbeitskräften, Wunsch nach einem Erben bzw. Versorgung im Alter) dominierten, spielen heute vor allem psychologische Motive (Selbstverwirklichung im Zusammenleben mit einem Kind, Nichtakzeptanz unfreiwilliger Kinderlosigkeit) eine Rolle. Bei einem Teil der Bewerberinnen und Bewerber kommt ein starkes Hilfemotiv hinzu, Kindern durch die Adoption zu ermöglichen, menschenunwürdigen Lebensbedingungen zu entkommen.

Aus Sicht des Kindes ist zu unterscheiden, ob die Adoption durch einen neuen Partner oder eine neue Partnerin des leiblichen Elternteils (Stiefkindadoption) erfolgt oder durch dem Kind bislang unbekannt Personen (Fremdadoption), möglicherweise sogar über Ländergrenzen hinweg (Auslandsadoption).

Stiefkindadoptionen¹

Mehr als die Hälfte aller Adoptionen in Deutschland – 57% im Jahr 2012 (STATISTISCHES BUNDESAMT 2013) – erfolgt durch Stiefeltern, also einen neuen Partner oder eine neue Partnerin des leiblichen Elternteils. Aus Sicht des Kindes kann die Adoption durch ein Stiefeltern teil seine Zugehörig-

¹ Anders als im einführenden Beitrag von I. ELSÄSSER werden die Adoptionsformen hier aus Kinderperspektive betrachtet; d. Red.

keit zu der neu zusammengesetzten Familie stärken. Auch eine (erb-)rechtliche Gleichstellung des adoptierten Kindes mit eventuell vorhandenen Kindern aus der Beziehung zwischen leiblichem und Stiefelternteil ist häufig mit positiven Wirkungen verbunden.

Zugleich birgt eine Stiefkindadoption die Gefahr, die Beziehung des Kindes zum anderen leiblichen Elternteil unnötig zu schwächen oder sogar gänzlich zu kappen und das Kind dadurch seiner Herkunft zu entfremden, was zu Problemen in der Identitätsentwicklung führen kann. Dies tritt vor allem dann auf, wenn die Adoption nicht infolge des Todes des anderen Elternteils erfolgte, sondern nach Trennung/Scheidung der leiblichen Eltern und anschließender (Wieder-)Verheiratung. Nicht selten kommt es vor, dass dabei weniger das Wohl des Kindes als vielmehr die Dokumentation der neuen Erwachsenenbeziehung und die Verdrängung des zweiten leiblichen Elternteils im Vordergrund stehen.

Fremdadoptionen

Die Anzahl der in fremde Familien vermittelten Adoptivkinder ist in den letzten Jahrzehnten in Deutschland deutlich zurückgegangen und betraf 2012 mit rund 1 500 Kindern nur noch etwa 40 % aller Adoptionen. Bei dieser Form der Adoption treffen häufig junge Kinder auf Paare mit sehnlichem, aber unerfülltem Kinderwunsch. Das Kind erhält in der neuen Familie einen unumstrittenen Platz und kann sich üblicherweise großer Aufmerksamkeit und Fürsorge sicher sein.

Häufig allerdings unterschätzen die mit dem Kind nicht verwandten Adoptiveltern die körperlichen, seelischen und geistigen Folgen der großen Belastungen oder sogar Traumatisierungen, denen das Kind während der Schwangerschaft, rund um die Geburt und in den ersten Wochen, Monaten oder Jahren ausgesetzt war. Wenn aber die Erwartungen an das Kind unrealistisch hoch sind und seine Herkunft tabuisiert wird, führt dies bei einem Teil der Adoptivfamilien früher oder später zu erheblichen Spannungen und Krisen.

Auslandsadoptionen

Etwa 800 der in eine fremde Familie vermittelten Kinder wurden 2012 aus dem Ausland adoptiert (STATISTISCHES BUNDESAMT 2013). Dies entspricht einem knappen Fünftel aller Adoptierten, mit seit zehn Jahren abnehmender Tendenz. Hinzugerechnet werden muss allerdings eine nicht genau bekannte Anzahl im Ausland vollzogener Adoptionen, bei denen die Eltern anschließend mit ihrem Adoptivkind nach Deutschland einreisen, ohne dass eine deutsche Vermittlungsstelle beteiligt ist.

Die bei Auslandsadoptionen bestehende Gemengelage von Interessen ist brisant und birgt zahlreiche Konflikte. Fragen des individuellen Kindeswohls sind dabei eng verknüpft mit wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Aspekten. Auf der einen Seite steht eine Vielzahl sozial elternloser Kinder in wenig entwickelten Ländern, die auch nach den vor Ort anzulegenden Maßstäben unter elenden, die Gesundheit und manchmal sogar das Überleben gefährdenden Bedingungen aufwachsen. Auf der anderen Seite warten in den entwickelten Ländern potenzielle, zumeist

gut situierte Eltern, deren Ziel es ist, so schnell wie möglich ein Kind zu adoptieren.

In dieser Situation ist die Gefahr des Missbrauchs groß. In erster Linie leiden darunter die betroffenen Kinder, bei denen nicht immer ausreichend geprüft wird, ob im Heimatland Alternativen zur Adoption vorhanden sind, und deren Vermittlung oft fachlichen Mindeststandards nicht genügt. Weiterhin leiden die leiblichen Eltern dieser Kinder, denen häufig falsche Versprechungen gemacht und die manchmal sogar mit Geldzahlungen oder anderen Vergünstigungen dazu genötigt werden, ihr Kind zur Adoption freizugeben. Schließlich leiden darunter die (potenziellen) Adoptiveltern, wenn ihr Kinderwunsch ausgenutzt wird und sie auf dubiose Vermittler hereinfliegen oder ihnen unverhältnismäßig hohe Geldsummen für das Zustandekommen einer Adoption abverlangt werden.

Trotz der vorhandenen Risiken profitieren die meisten international adoptierten Kinder von der Adoption und zeigen teilweise sogar überraschend positive Entwicklungen. Die wohl umfangreichste Metaanalyse von 98 Studien zum Einfluss internationaler Adoption auf Verhaltensprobleme und seelische Gesundheit (JUFFER/VAN IJZENDOORN 2005) kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Ausgangslage von international Adoptierten sind eine zumeist prekäre prä- und perinatale medizinische Versorgung, frühe Trennung von der Mutter, schlechte Versorgung (Deprivation) in Waisenhäusern oder armen Familien sowie der Verlust von Herkunftsfamilie und -kultur;
- in der Zeit nach der Adoption kommt es zu einer raschen und deutlichen Verbesserung des Allgemeinzustands aufgrund verbesserter medizinischer, körperlicher, seelischer und pädagogischer Versorgung;
- im Vergleich zu nicht adoptierten Kindern zeigen international adoptierte Kinder mehr externalisierte und internalisierte Verhaltensprobleme und sind häufiger in therapeutischer Behandlung wegen seelischer Probleme (vor allem in den Jahren vor der Adoleszenz);
- dennoch meistert die Mehrzahl der international Adoptierten insgesamt ihr Leben gut und die Rate der Verhaltensprobleme bewegt sich auf einem mäßigen Niveau;
- die Adoptiveltern von international Adoptierten sind in der Regel hoch motiviert, sie investieren viel in ihre Adoptivkinder und sind bereit, bei Bedarf Hilfen anzunehmen;
- entgegen verbreiteten Erwartungen haben international Adoptierte im Vergleich zu innerstaatlich Adoptierten weniger Verhaltensauffälligkeiten; eine Erklärung hierfür könnte sein, dass die Tatsache der Adoption bei international Adoptierten im häufigen Fall der unterschiedlichen äußeren Erscheinung für jedermann sichtbar ist und darum keine Geheimnisse gemacht werden.

Adoptionen: Das Wohl des Kindes hat Vorrang

Als in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Probleme rund um internationale Adoptionen nicht mehr zu übersehen waren, nahmen sich supranationale Organisationen des Themas an. Meilensteine der internationalen Entwicklung waren die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) durch die Vereinten Nationen am 20. 11. 1989 – in Deutschland in Kraft seit dem 5. 4. 1992 – und nur wenige Jahre später die Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

(Haager Adoptionsübereinkommen/HAÜ) durch die Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 29. 5. 1993, in Deutschland in Kraft seit dem 1. 3. 2002. Während die UN-KRK in erster Linie materiell-rechtliche Standards festlegt, ergänzt das HAÜ diese Standards durch verbindliche Verfahrensregeln.

Selbstverständlich gilt in der UN-KRK niedergelegte Trias von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten auch für Adoptivkinder. Der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gruppe von Kindern wird darüber hinaus durch einen eigenen Artikel Rechnung getragen. Einschlägig hierfür ist Artikel 21 der Konvention. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, zu gewährleisten, »dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird«. Mit dieser Formulierung, nämlich dem Kindeswohl »die höchste Bedeutung« zukommen zu lassen (im englischen Original heißt es: »States Parties [...] shall ensure that the best interests of the child shall be the paramount consideration«), wird deutlich gemacht, dass – anders als in Artikel 3 der Konvention – das Wohl des Kindes nicht nur »ein« vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt unter mehreren ist, sondern dass bei Adoptionen kein anderes Interesse (sei es wirtschaftlicher oder politischer Art oder die Bedürfnisse von Adoptionsbewerbern betreffend) einen im Verhältnis zum Wohl des Kindes gleichen oder gar übergeordneten Rang beanspruchen kann.

Neben dem uneingeschränkten Kindeswohlvorrang einigten sich die Vertragsstaaten auf das Prinzip der Subsidiarität, demzufolge eine internationale Adoption nur dann als Form der Betreuung infrage kommt, »wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann« (Art. 21 b UN-KRK). Zur Wahrung der kulturellen Identität des zur Adoption freigegebenen Kindes haben demnach innerstaatliche Lösungen Vorrang vor internationalen Adoptionen. Schließlich legten die Vertragsstaaten fest, dass (1) das Kind im Falle einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften kommt, (2) bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthafte Vermögensvorteile entstehen dürfen und (3) das Erreichen dieser Ziele durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte sichergestellt werden soll, damit die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die dafür zuständigen Behörden durchgeführt wird (vgl. Art. 21 c-e UN-KRK).

Das als mehrseitige Übereinkunft im Sinne der UN-KRK angelegte HAÜ hat die Sicherstellung des Kindeswohls und die Wahrung der Grundrechte bei internationalen Adoptionen zum Ziel, insbesondere die Verhinderung des Kinderhandels. Dieses Ziel soll durch Beachtung fachlicher Standards, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und die Sicherung der gegenseitigen Anerkennung von Adoptionsentscheidungen erreicht werden. Das Übereinkommen sieht ein institutionalisiertes System der Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Heimatstaates und des Aufnahmestaates bei der Überprüfung der Situation des Kindes und seiner zukünftigen Adoptiveltern vor und enthält detaillierte Vorgaben zu den verfahrensrechtlichen Abläufen der Adoptionsvermittlung. Zur Verwirklichung dieser Ziele verpflichten sich die Vertragsstaaten, zentrale Behörden einzurichten.

Der Kinderrechtsansatz im Bereich des Adoptionswesens

Aufgrund ihrer prekären Situation sind zur Adoption freigegebene Kinder besonders schutzbedürftig. Ihren Schutz zu gewährleisten und ihre Rechte zu wahren gelingt am besten auf der Basis eines Kinderrechtsansatzes (vgl. MAYWALD 2012), dem sich alle im Bereich des Adoptionswesens tätigen Fachkräfte verpflichten sollten.

Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz (child rights-based approach) ist, dass nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns von Personen und Organisationen an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Vier grundlegende Prinzipien sind kennzeichnend für diesen Ansatz: (1) Universalität, (2) Unteilbarkeit, (3) Kinder als Träger eigener Rechte, (4) Erwachsene als Verantwortungsträger.

Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte

Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder, unabhängig davon, in welcher Kultur oder Tradition sie leben, unabhängig auch davon, unter welchen Lebensumständen die Kinder aufwachsen und wie ihre Herkunft ist. Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich. Jungen und Mädchen haben gleiche Rechte. Nicht-Diskriminierung gehört zum Kernbestand der Menschen- und Kinderrechte.

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte

Alle Rechte, die Kindern zustehen, sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden. Das »Gebäude der Kinderrechte« ist als ganzheitliche Einheit zu verstehen. Keine Gruppe von Rechten ist wichtiger als eine andere. Quer zu allen Bereichen können Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gleiche Geltung beanspruchen. So sind Kinder beispielsweise besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte

Kinder sind Träger eigener Rechte (holders of rights). Diese Rechte müssen von ihnen nicht erworben oder verdient werden und sie können von ihnen auch nicht abgelegt oder veräußert werden. Sie stehen ihnen allein deshalb zu, weil sie Kinder sind.

Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger

Dem Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte korrespondiert die Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Erwachsene sind Pflichtenträger (duty bearers), von denen die Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können. Für das Wohl des einzelnen Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Aber auch Staat, Wirtschaft, Kultur, Sport und Medien, Verbände und Religionsgemeinschaften sowie die verschiedenen mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte tragen Verantwortung für Kinderrechte.

Perspektiven

Um die mit einer Adoption verbundenen Chancen für die Kinder zu erhöhen und die Risiken zu minimieren, bedarf es – in Ergänzung zu den bereits bestehenden Schutzvorkehrungen – eines Bündels von Maßnahmen, die sich sämtlich am Prinzip des uneingeschränkten Vorrangs des Kindeswohls orientieren. Im Einzelnen sind u. a. die folgenden Maßnahmen sinnvoll:

- Umfassende und verpflichtende Information (potenzieller) Adoptionsbewerber über die Bedürfnisse und Rechte von Adoptivkindern (u. a. mit Bezug auf die Bedürfnisse und Entwicklungsrisiken traumatisierter Kinder und die soziokulturellen Bedingungen in den Herkunftsländern im Falle internationaler Adoptionen);
- Bereitstellung von auf die besondere Situation von Adoptivkindern zugeschnittenen professionellen Beratungsangeboten nach Vollzug der Adoption einschließlich biografischer Arbeit für die Adoptierten und Förderung der Selbsthilfe;
- Etablierung des Kinderrechtsansatzes in den für die Adoptionsvermittlung zugelassenen Stellen einschließlich entsprechender Fort- und Weiterbildungen für die dort tätigen Fachkräfte;
- Prüfung des rechtlichen Reformbedarfs zur besseren Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention und im Haager Adoptionsübereinkommen festgelegten Standards, einschließlich der Frage des Verbots zwischenstaatlicher »freihändiger« Privatadoptionen ohne Beteiligung einer autorisierten Vermittlungsstelle in Deutschland;
- Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, selbstverständlich unter strenger Beachtung des Vorrangs des Kindeswohls;
- Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz, darunter insbesondere die Verankerung eines bereichsübergreifenden Vorrangs des Kindeswohls;
- stärkere Verknüpfung von Entwicklungshilfepolitik mit kinderrechtlichen Standards, u. a. durch nachhaltiges entwicklungshilfepolitisches Engagement mit dem Ziel des Aufbaus von alternative care (Heime, Pflegefamilien, Adoption) besonders in den am stärksten von Armut betroffenen Ländern;
- Bewusstseinsbildung in den Medien über die Chancen und Risiken (Kinderhandel) internationaler Adoptionen einschließlich der Publikation von Selbstberichten international adoptierter Kinder;
- Verstärkung der Forschungsförderung (Rechtstatsachenforschung) rund um Adoptionen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und des Erlebens der adoptierten Kinder und Jugendlichen.



Prof. Dr. Jörg Maywald ist Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Kontakt:

Deutsche Liga für das Kind
Charlottenstraße 65
10117 Berlin
post@liga-kind.de.

Literatur

JUFFER, FEMMIE/VAN IJZENDOORN, MARINUS H. (2005): Behaviour Problems and Mental Health Referrals of International Adoptees. *Journal of the American Medical Association*, Vol 293, No. 20, 2501-2515

MAYWALD, JÖRG (2012): *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Weinheim: Beltz Verlag

STATISTISCHES BUNDESAMT (2013): Zahl der Adoptionen im Jahr 2012 wieder rückläufig. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_250_225.html (Abruf 23.3.2014)

Die psychosoziale Entwicklung von Adoptivkindern in den ersten Jahren. Ergebnisse einer Schweizer Adoptionsstudie

Thomas Gabriel, Samuel Keller

119 Familien mit 146 Adoptivkindern haben an einer Schweizer Langzeitstudie teilgenommen, deren Erhebungsphase noch bis 2015 andauert. Die Eltern gaben Auskunft über ihre Adoptivkinder und ihre Erfahrungen mit den Adoptionsprozessen. Auf dieser Basis zeigen unsere Autoren psychosoziale Entwicklungs- und Umgangsmuster auf und berichten von überraschenden ersten Ergebnissen.

Die Forschungsliteratur bietet sehr widersprüchliche Aussagen über die psychosoziale Entwicklung von Adoptivkindern (vgl. SMOLIN 2005, S. 404 u. a.). Hinzu kommt, dass sich viele wissenschaftliche Studien und auch Reportagen in den Medien auf Abweichungen oder Probleme bei Adoptionen konzentrieren, die retrospektiv einzelnen Einflussgrößen oder der Adoption an sich zugeschrieben werden. Diese problematische Subsumptionslogik hat Folgen, da sich adoptierende Paare in der Phase der Familiengründung über Jahre mit diesen Adoptions- und Familienbildern auseinandersetzen (BARBOSA-DUCHARNE/FERREIRA/SOARES 2012; KASTEN 2006).

Häufig finden auch die Professionellen in den Adoptionsbehörden in der widersprüchlichen und oft defizitorientierten Literatur über die Entwicklungen von Adoptivkindern keine Antworten, die sinnvoll auf ihre Arbeit zu beziehen sind. Deshalb wurde von der Zentralbehörde für Adoptionen im Kanton Zürich eine Studie in Auftrag gegeben, die alle Adoptionen seit dem Jahr 2003 im Kanton Zürich zwischen 2009 und 2015 wissenschaftlich begleitet. Ziel der Zürcher Adoptionsstudie ist es, über die Entwicklungen der adoptierten Kinder im Kanton Zürich Aussagen zu gewinnen und Empfehlungen für eine Verbesserung des behördlichen Verfahrens zu geben (GABRIEL/KELLER 2013a).

Die Problematik einer isolierten Betrachtung

Obwohl die Aussagen zur psychosozialen Entwicklung widersprüchlich sind, herrscht im Fachdiskurs eine relativ große Einigkeit bei der Frage, welche Faktoren von grundsätzlicher Relevanz sind (EVAN B. DONALDSON ADOPTION INSTITUTE 2010; JUFFER/VAN IJZENDOORN 2005, 2009;

KASTEN 2006; PALACIOS/SÁNCHEZ-SANDOVAL 2006; VAN DER VEGT et al. 2009). Diese Einflussfaktoren lassen sich in die drei Bereiche »Adoptivkind«, »Adoptiveltern« und »Vermittlungsstellen und Behörden« einteilen und stichwortartig fassen:

- Auf der Seite des Adoptivkindes:
Alter bei Adoption, prekäre prä- und perinatale medizinische Versorgung, Anzahl vorheriger Platzierungen, Unterernährung, frühe Deprivation, Drogenmissbrauch der leiblichen Mutter, Misshandlungen durch die leiblichen Eltern, Geschwisterkonstellation, Behinderung, externalisierte und internalisierte Verhaltensauffälligkeiten, psychische Störungen, Gesundheit, Bindungen an die Herkunftsfamilie und Trennung, Pubertät, Verdrängungs- und Aufklärungsdrang
- Auf der Seite der Familie:
Alter der Eltern, Vorbereitungen, Schichtzugehörigkeit und (damit zusammenhängende) Erwartungen, Motivation, Religionszugehörigkeit, Bildungsniveau der Eltern, ökonomische Situation, soziale Netzwerke, Existenz eigener Kinder, Motive und Einstellungen, Erziehungsstil, Offenheit gegenüber externen Hilfen, Ehe- und Partnerschaftsqualität, Veränderungen der Familienstruktur, Kontakte zur Herkunftsfamilie, Ein-Eltern-Familien, Adoption durch Pflegeeltern
- Auf der Seite der Vermittlungsstellen und Behörden:
Vorbereitung, Beratung und Unterstützung nach der Platzierung, spezifisches Wissen über Adoption, Krisenintervention, Qualität und Professionalität der Hilfe, Erfassung und Umsetzung der Interessen, Anzahl Fälle pro Fachkraft, Liquidität, Seriosität der übrigen am Verfahren beteiligten Personen und Stellen

Einzelne Einflussfaktoren isoliert aufzuzählen scheint jedoch weder aus wissenschaftlicher noch aus behördlicher Sicht ausreichend, da von einer interaktiven Dimension aller genannten Faktoren ausgegangen werden muss. So können sich einzelne Schutzfaktoren im Zusammentreffen mit anderen Schutz- oder Risikofaktoren aufheben, verstärken oder sich in ihr Gegenteil verkehren. Das heißt, dass beispielsweise viele bereits erlebte Platzierungen und ein höheres Alter seitens des Kindes die Erwartungen und Motive der Adoptiveltern maßgeblich beeinflussen. Sie beziehen gegebenenfalls diese Ausgangslage in Deutungen mit ein, bemerken so Krisen schneller oder akzeptieren eher professionelle Hilfe. So können die Risikofaktoren »viele Platzierungen« und »hohes Alter« im Zusammenwirken mit anderen Einflussfaktoren einen protektiven Effekt besitzen. Über diese prozessuale Dimension im Verlauf ist bisher jedoch sehr wenig bekannt.

Des Weiteren bietet ein Fokus auf protektive Faktoren, die nicht im Entstehen, sondern im Bewältigen krisenhafter Umstände zu verorten sind (GABRIEL/KELLER 2013b), eine wichtige Ergänzung zu vorliegenden Wissensbeständen über Entwicklungen von Adoptivkindern. Verhältnismäßig leicht lassen sich nämlich sogenannte »gescheiterte Adoptionen« mit dem Verweis auf Risikofaktoren erklären. Erst durch den Blick auf jene Verläufe, die unter widrigen Umständen stattfinden und im Ergebnis dennoch als erfolgreich gelten können, wird die Unzulänglichkeit dieser Argumentation deutlich: »children who swim when all predictors say they should sink« (COWEN/WORK 1988).

Aufgrund dieser Überlegungen war es für das Forschungsprojekt wichtig, Entwicklungen mittels mehrerer Erhebungsmethoden zu begleiten, sowohl standardisierte als auch offene Fragen zu stellen und quantitative Erkenntnisse im Sinne der sequential procedure (CRESWELL/PLANO CLARK 2010, S. 18) durch qualitative aus kontrolliert ausgewählten Fällen zu vertiefen oder zu ergänzen:

- Erste quantitative Erhebungsphase: standardisierte Fragebogen und offene Fragen (N=119) zum Verfahren (2009)
- Erste qualitative Erhebungsphase: narrative Interviews (N=23) mit Adoptiveltern und fotografiebasierte Befragung der Kinder (2010)
- Zweite quantitative Erhebungsphase: standardisierte Fragebogen und offene Fragen zum Verfahren (2014)
- Zweite qualitative Erhebungsphase: narrative Interviews mit Adoptiveltern (2015).

Im Weiteren gilt die Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Sample, den Instrumenten sowie den Ergebnissen der ersten quantitativen Erhebungsphase.

Das Sample: 119 Adoptivfamilien mit 146 Adoptivkindern aus 43 Ländern

Die erste Forschungsphase der Zürcher Adoptionsstudie befasste sich mit der Erhebung von Daten, die die elterliche Sicht auf das Verhalten ihres Adoptivkindes sowie deren Wahrnehmung des bisherigen Adoptionsprozesses widerspiegeln. Mittels Fragebogen wurden alle Familien angeschrieben, die im Kanton Zürich zwischen dem 1. Januar 2003 (Einführung des neuen amtlichen Verfahrens) und dem 20. August 2009 (Zeitpunkt des Versandes) ein Kind zur Adoption bei sich aufgenommen haben. Das Sample repräsentiert somit hauptsächlich die elterliche Sicht auf

kindliche Entwicklungen während der ersten Jahre in der Adoptivfamilie. Folglich kommen zu diesem Zeitpunkt noch keine Pubertätsphasen oder andere, erst im längeren Verlauf und Zusammenspiel aufkommende Faktoren vor. Diese Eingrenzung ergab eine Grundgesamtheit von 195 Familien mit 241 Adoptivkindern, die angeschrieben wurden. Davon hatten 154 Familien ein Adoptivkind, 36 zwei und fünf Familien drei Adoptivkinder. Bei drei dieser Familien handelte es sich zudem um Adoptionen durch Einzelpersonen (keine Paare).

Die Annahme, dass Adoptivkinder in der Schweiz (sofern es sich nicht um Fälle von Stiefkindadoptionen handelt) vor allem aus dem Ausland kommen, kann für das im Kanton Zürich beforschte Sample mit 94 % internationalen Adoptionen bestätigt werden. Dabei ist gut die Hälfte aller Kinder in den drei Ländern Äthiopien, Indien oder Thailand geboren, knapp 6 % in der Schweiz. Die übrigen 105 Kinder bzw. 45 % aus dem gesamten Sample kommen aus weiteren 43 Ländern mit 43 unterschiedlichen kulturellen, politischen und juristischen Kontexten.

Geantwortet und somit an der ersten Erhebungsphase der Studie teilgenommen haben 119 Familien mit insgesamt 146 Adoptivkindern, was einem guten Rücklauf von 61 % entspricht.

Das Instrument: Child Behavior Checklist (CBCL) und offene Fragen

Zur Erhebung des Befindens und des Entwicklungsstandes der Kinder wurde der standardisierte Fragebogen »Child Behavior Checklist« (CBCL) (ACHENBACH/RESCORLA 2000) eingesetzt. Mittels Auswertung der darin enthaltenen ca. 100 Fragen zu – für Eltern beobachtbarem – Verhalten ihrer Kinder kann deren Befindens- und Entwicklungsstand in sechs Skalen mit den Einstufungen »überdurchschnittlich«, »durchschnittlich«, »unterdurchschnittlich« und »klinisch« genutzt werden. Die Skalenbildung bei der CBCL stützt sich auf faktorenanalytische Untersuchungen einer Stichprobe von 1728 Kindern, die im quantitativen Sinne normales Aufwachsen in westlichen Gesellschaften repräsentieren (ACHENBACH/RESCORLA 2000). Die sogenannte »Durchschnittlichkeit« der Adoptivkinder bezieht sich demnach auf die schlichte Häufigkeiten bestimmter Verhaltensweisen im Durchschnitt aller bisher mit diesem Instrument befragten Kinder (Normalpopulation). Deshalb ist »durchschnittlich« nicht als Wertung, sondern als quantitative Einordnung zu verstehen. Bei den »klinischen Werten« hingegen ist die Wahrscheinlichkeit nachweisbar signifikant höher, dass in diesen Fällen externe Hilfen (Erziehungsberatung, kinderpsychologische Beratung) von den Eltern herangezogen werden. Aber auch in diesem Fall ist das Ergebnis nicht als Diagnose zu lesen.¹

¹ In Bezug auf körperliches und geistiges Wohl entspricht die CBCL der internationalen DSM-Klassifikation (»Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders«) und ist nicht zuletzt auch mit der von der WHO geforderten ICD-Klassifikation (internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) kompatibel. International kam der Fragebogen bisher in mehr als 2000 Studien zum Einsatz, u. a. auch in zahlreichen Adoptionsstudien (CEDERBLAD 2003; GROTEVANT/RUETER 2011; HAWK/MCCALL 2011; HOKSBERGEN 2004; KRIEBEL/WENTZEL 2011; TYSON/SCOTT 2011; VAN DEN BERG et al. 2008) und bietet so eine breite wissenschaftliche Vergleichsebene.

Tab. 1 Übersicht über die Ergebnisse aus der Child Behaviour Checklist				
Skala	1,5 bis 5 Jahre (n = 76)*		5 bis 18 Jahre (n = 54)	
Emotionale Abweisung (i) Probleme im sozialen Umgang	☺☺ +1,3 % ok -7,1 %	☺ +2,9 % ☹ +0,2 %	☺☺ +12,9 % ok +0,1 %	☺ -15,5 % ☹ +2,6 %
Sorgvoller Ausdruck (i) Depressivität, Angst (i)	☺☺ +17,1 % ok -11 %	☺ -6,3 % ☹ -1,1 %	☺☺ +3,7 % ok +4,0 %	☺ -11,7 % ☹ +0,6 %
Körperliche Beschwerden (i)	☺☺ +21,1 % ok -4,5 %	☺ -20,8 % ☹ -1,1 %	☺☺ +9,3 % ok +2,0 %	☺ -9,9 % ☹ -5,0 %
Verschlossenheit, sozialer Rückzug (i)	☺☺ -0,3 % ok -3,1 %	☺ +2,9 % ☹ -1,1 %	☺☺ +1,8 % ok +0,1 %	☺ -4,3 % ☹ +0,7 %
Aufmerksamkeitsprobleme (e)	☺☺ +6,6 % ok -9,7 %	☺ +0,3 % ☹ +1,5 %	☺☺ -9,3 % ok +7,6 %	☺ -11,7 % ☹ +11,7 %
Aggressives Verhalten (e)	☺☺ +9,1 % ok -7,1 %	☺ -7,8 % ☹ -1,1 %	☺☺ +5,7 % ok +4,0 %	☺ -10,7 % ☹ -2,2 %

Zur Bedeutung der Symbole:

☺☺ entsprechende Verhaltensauffälligkeiten kommen quasi nie vor, was bei 50 % der Normalpopulation zutrifft
☺ entsprechendes Verhaltensauffälligkeiten kommen selten vor, was bei 34 % der Normalpopulation zutrifft
ok entsprechendes Verhalten kommt ab und zu vor, was bei 11 % der Normalpopulation zutrifft
☹ entsprechendes Verhalten kommt kritisch oft vor, was bei 5 % der Normalpopulation zutrifft
(i) Skala internalisierenden Verhaltens
(e) Skala externalisierenden Verhaltens
Grün überdurchschnittlich wenige Verhaltensauffälligkeiten
Grau kritisch häufige Verhaltensauffälligkeiten

* 16 Kinder waren jünger als 1,5 Jahre und konnten deshalb nicht mit dem standardisierten Fragebogen (CBCL) erfasst werden.

Die Anzahl an Vergleichsstudien sowie die gegebene Wiederholungsmöglichkeit für weitere Erhebungen (Reliabilität) begründeten die Wahl der CBCL. Um auch nicht-standardisierte, subjektive Wahrnehmung als ergänzende Dimension bereits in der quantitativen Befragung aufzugreifen, wurden offene Fragen zum Adoptionsverfahren (Ärgernisse und Freuden) und zu den Kindern (»Wann ist Ihr Kind glücklich?«) ergänzend in die Erhebung aufgenommen.

Zur psychosozialen Entwicklung und zum Befinden der Adoptivkinder konnten im Vergleich zur standardisierten Normalverteilung der CBCL die nachfolgenden zentralen Ergebnisse gewonnen werden:

- Insgesamt sind kaum signifikante Abweichungen zum Verhalten gleichaltriger Kinder aus der CBCL-Normalpopulation feststellbar. Folglich sind die untersuchten Adoptivkinder als Gesamtgruppe primär nicht als homogene Population abzugrenzen – weder hinsichtlich riskanten noch hinsichtlich überdurchschnittlichen Entwicklungs- und Verhaltensstandes.
- Bei den internalisierenden Verhaltensskalen (»emotionale Abweisung«, »sorgvoller Ausdruck«, »körperliche Beschwerden«) fällt allerdings auf, dass in geringem Maße weniger Verhaltensauffälligkeiten feststellbar sind – gewissermaßen eine positive Anomalität. Das heißt, dass in

vielen Verhaltensskalen die zu erwartende Häufigkeit von auffälligem Verhalten deutlich unterschritten wird. Dies stimmt insbesondere für Kinder, die seit weniger als zwei Jahren in den Familien sind. Eine mögliche Lesart ist, dass diese Auffälligkeit die sogenannte »Honeymoon-Phase« (OZOUX-TEFFAINE 2004, S. 116) bestätigt.

- Die einzige Dimension kindlichen Verhaltens, in welcher eine riskante Häufigkeit von Verhaltensproblemen vorkommt (im »unterdurchschnittlichen« und »klinischen« Bereich), ist diejenige der Aufmerksamkeitsprobleme bei Adoptivkindern im Alter zwischen fünf und 18 Jahren. Es kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgesagt werden, ob dies auf ein größeres Bedürfnis nach Aufmerksamkeit, auf posttraumatische Symptome (vgl. WIEMANN 2008) oder auf eine höhere Sensibilität der Adoptiveltern zurückzuführen ist.

Zur Visualisierung sind die zentralen Ergebnisse zu den sechs über beide Altersstufen vergleichbaren Skalen der CBCL (in der linken Spalte bezeichnet) in der oben stehenden Tabelle nochmals mit Angaben zu Standardabweichungen aufgeführt. Grün eingefärbt sind dabei diejenigen Felder, in denen die adoptierten Kinder überdurchschnittlich positiv von den zu erwartenden Werten abweichen, im

grauen Feld weichen sie negativ davon ab und in den weißen Feldern stimmen die erhobenen mit den zu erwartenden Werten mehrheitlich überein.

Zieht man demografische Angaben zu den Adoptivkindern heran und vergleicht diese mit den Verteilungen in den Verhaltensskalen, zeigen die Ergebnisse, dass das Geschlecht bei den überdurchschnittlichen wie auch bei den kritischen Verhaltenswerten gleichermaßen verteilt ist. Ebenso ist anhand der Daten kein Einfluss der Herkunftsländer feststellbar. Auch keine auffälligen Korrelationen sind auszumachen, wenn die Existenz von Geschwistern oder Adoptivgeschwistern herangezogen wird. Das Alter des Kindes bei Ankunft in der Familie zum Befragungszeitpunkt (2009) stellte ebenfalls keinen Einflussfaktor auf die Werte der Kinder in der CBCL dar. Die Ergebnisse sind überraschend, aber dennoch vorsichtig zu interpretieren. Erst die zweite quantitative Erhebungsphase (2014) wird die Erkenntnisse zur kindlichen Entwicklung – im Unterschied zum Querschnitt der einen Erhebung – wiedergeben können.

In den Antworten auf die ergänzenden offenen Fragen geben die meisten Adoptiveltern an, keine kindsbezogenen Sorgen zu haben. Falls welche benannt werden, dann im Zusammenhang mit der Gesundheit und der Identitätsentwicklung. Als größte Freude empfinden die meisten die positive Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit. Als größten Gewinn betonen die befragten Adoptiveltern insbesondere die Veränderungen in ihrem Leben sowie das zunehmende Zusammenwachsen der neuen Familie. Übergreifend für Verärgerung oder Irritation sorgten die wahrgenommene Dauer, die Intransparenz und das Misstrauen sowie Lücken im Adoptionsverfahren sowie unterschiedliche Ressentiments im Umfeld.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwar erfreulich wenige als kritisch zu wertende Fälle existieren. Diese wenigen weisen jedoch eine risikoreiche Mehrfachbelastung in mehreren Skalen bzw. kritische Mehrfachnennungen der Eltern bezüglich Verhaltensauffälligkeiten auf, die ernst genommen werden müssen. Obwohl es sich quantitativ gesehen nicht um viele Kinder mit einer multiplen Problemlage handelt, ist deren Entwicklung im Zusammenwirken mit dem jeweiligen elterlichen Verhalten (erhoben in der qualitativen Erhebung) besonders zu beachten.

Psychosoziale Entwicklungen und der elterliche Umgang

Um Adoptiveltern in Bezug auf ihre Wahrnehmung des Kindes und dessen Entwicklung vertiefter zu befragen, wurden ein Jahr nach der quantitativen Erhebung (2010) 23 Adoptivfamilien kontrolliert ausgewählt. Aufgrund der nach wie vor noch nicht lange zurückliegenden Adoption bezogen sich die gemeinsamen Erzählungen der Paare in den narrativ geführten Interviews primär auf Entscheidungen und Einflüsse vor und während des Verfahrens sowie auf den Übergang in die ersten Phasen des Familienlebens nach der Ankunft des Kindes. Nachfolgend wird ein kurzer Einblick in diejenigen Erkenntnisse der qualitativen Erhebung gegeben, die die Bedeutung des Umgangs der Adoptiveltern mit psychosozialen Entwicklungen hervorheben.

Die künftigen Adoptiveltern nehmen durch ihre intensive theoretische Auseinandersetzung mit Einflüssen auf Entwicklungen der Kinder im Adoptionsverfahren zunehmend Widersprüche zwischen scheinbar eindeutigen Schutz- und

Risikofaktoren wahr. Diese beziehen sich auf die Sichtbarkeit der Adoption im sozialen Umfeld, auf das Alter und die Gesundheit des künftigen Adoptivkindes oder auf die Motive des Kinderwunsches. In der Folge nehmen Unsicherheiten bis zur Ankunft des Kindes bezüglich adoptionsspezifischen Problemstellungen zu. Falls das Adoptivkind in der ersten Zeit des gemeinsamen Lebens seine Eltern irritiert, trauen sich viele Paare in der Folge nicht, ihre Unsicherheiten gegenüber den Behörden, nahestehenden Personen oder auch dem Partner bzw. der Partnerin anzusprechen, wie das folgende Zitat einer Adoptivmutter zeigt: »Wenn man jahrelang von irgendwelchen Behörden geprüft worden ist, ob man denn in der Lage ist, ein Adoptivkind zu erziehen, dann traut man sich hinterher ja auch nicht mehr, zu sagen: ›Ja ich schaff's jetzt aber nicht!‹« Die Familien sind somit bei und nach der Ankunft des Adoptivkindes stark gefordert, zum Teil auch überfordert.

Die latent defizitorientierte Perspektive auf die (zukünftige) Adoptivfamilie während des Verfahrens kann deshalb auch zu einer Übersensibilität gegenüber Entwicklung und Verhalten des Adoptivkindes führen. Bis die Adoptiveltern sich die hohe Individualität und die unabhängige Deutung des Kindes und des eigenen Familienlebens ein- und zugestehen, können Monate oder auch Jahre vergehen. So erklärt dieser Adoptivvater: »Und nachher, nach zwei, drei Jahren, hat man gemerkt jetzt, es ist nichts negativ, jetzt fällt man so in den Alltag rein. In einen guten Alltag. Man fotografiert nicht mehr jedes Fürzchen. Man ist einfach Familie.« Dass das Finden einer eigenen Familienidentität mit Irritationen verbunden ist, scheint notwendig. Die im Verfahren eingeübte erfahrungsferne Versachlichung des elterlichen und kindlichen Verhaltens kann aber auch zu akuten Krisen führen, falls die schrittweise Distanzierung von ursprünglich überhöhten Familienidealen oder Ängsten vor adoptionsbedingten Folgen nicht gelingt.

Für die oben erwähnten und weiteren Herausforderungen des Verstehens und Deutens eines erzieherischen Alltags finden die Adoptiveltern, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, unterschiedliche Umgangsmuster. Diese elterlichen Muster beeinflussen maßgeblich die Deutung der kindlichen Entwicklung und des Verhaltens und folglich auch weitere Erziehungssituationen sowie die Rolle und die Einflussmöglichkeit des Adoptivkindes. Insbesondere bei außergewöhnlichen Ereignissen in der Interaktion mit ihrem Kind oder mit Drittpersonen haben diese Muster auch Folgen für die Handlungssicherheit bzw. -unsicherheit der Adoptiveltern. In den Interviewanalysen stellten sich die folgenden sechs Umgangsmuster als zentral heraus (vgl. ausführlich GABRIEL/KELLER 2013a):

1. Harmonie: »Alles ist sehr perfekt!«² – Abweichungen und Probleme sind nicht vorhanden oder werden nicht zugelassen.
2. Erklärung: »Alles wegen der Adoption« – beim Kind werden stets Abweichungen und Probleme gesehen.
3. Irritation: »Verhalten sich andere auch so? Reagiere ich richtig?« – Verhalten kann nicht zugeordnet werden – ebenso wenig wie die eigene Reaktion darauf.
4. Verstehen: »Woran liegt das? Weshalb diese Reaktion?« – Verhalten des Kindes und eigenes Verhalten werden

2 Bei diesen Aussagen handelt es sich nicht um wortwörtliche Zitate aus den Interviews, sondern um sinngemäße Paraphrasen.

durch (mögliche) Vergangenheit und Gegenwart zu verstehen versucht.

5. Optimismus: »Die Fortschritte sind unglaublich« – Fortschritte werden fokussiert, Abweichungen und Probleme werden zwar wahrgenommen, jedoch nicht überbetont.
6. Gelassenheit: »Wie bei anderen auch. Jedes Kind ist anders« – Abweichungen und Probleme werden gegenwarts- und erfahrungsbezogen und ohne Vergleiche zu lösen versucht.

Diese Umgangsmuster bestehen in einer Familie nicht über die gesamte Zeit hinweg, sondern können sich im Prozess der Familiengenesse auch abwechseln. Hierbei fällt auf, dass die Adoptiveltern entweder irritiert und verunsichert, glücklich und harmonisierend oder relativ gelassen in das (Adoptiv-)Familienleben starten – und dies unabhängig von den Verhaltensauffälligkeiten des Adoptivkindes. Übergreifend zeigt sich, dass viele Familien zuerst die Alltagsrealität erfahren müssen, um diese dann in Einklang mit den eigenen positiven oder negativen Vorstellungen über die Adoption zu bringen.

Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse zeigen primär auf, dass die Tatsache einer Adoption allein aus den Adoptivkindern keine Risikogruppe und aus den Adoptivfamilien keine Risikofamilien macht. Zudem sind häufige Verhaltensauffälligkeiten des Kindes oder Irritationen noch nicht mit risikoreichen Verläufen gleichzusetzen. Adoptiveltern gehen mit Verhaltensauffälligkeiten der Kinder sehr unterschiedlich um. In den bisher vorliegenden Daten konnte kein Zusammenhang zwischen den Verhaltensproblemen des Kindes und der Verunsicherung der Eltern gefunden werden. Als problematisch bzw. risikoreich hinsichtlich weiterer Entwicklung und Gewährleistung des Kindeswohls kann die Kombination von kritischen Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, großen Handlungsunsicherheiten und/oder Tabuisierungstendenzen der Adoptiveltern und statischen Rollenzuschreibungen an das Kind gesehen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich nicht um situative, sondern um lange anhaltende, sich verfestigende Zustände handelt. Wohl auch deshalb konnten isolierte Merkmale wie niedriges Alter bei Adoption als Schutz oder ein Kind mit besonderen Bedürfnissen oder Verhaltensauffälligkeiten als Risiko in dem aus quantitativer Sicht eher kleinen Sample der Zürcher Adoptionsstudie nicht bestätigt werden. Das Wechselspiel zwischen Risiko- und Schutzfaktoren zeigt sich vielmehr darin, dass Irritationen oder Herausforderungen erst dann zum Risiko werden, wenn Adoptiveltern und -kinder damit überfordert sind, sprich keinen realitätsbezogenen Umgang finden, um die Spannungen zu lösen (vgl. ausführlich GABRIEL/KELLER 2013a). Weitere Daten und Analysen zur psychosozialen Entwicklung von Adoptivkindern im Kanton Zürich und den Umgangsmustern der Adoptiveltern werden 2015 vorliegen.



Thomas Gabriel, Dr. phil., Studium der Sozialpädagogik an der Universität Lüneburg. Seit 2009 ist er Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung am Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und Professor (ZFH) für Kindheit, Jugend und Familie. Im Zentrum seiner Forschung stehen Fragen des Aufwachsens, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Devianz.

Kontakt:

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Departement Soziale Arbeit
Auenstraße 4
Postfach
CH-8600 Dübendorf 1
Telefon +41 58 934-8852
Telefax +41 58 934-8801
thomas.gabriel@zhaw.ch
www.zhaw.ch



Samuel Keller, lic. phil., Studium der Sozialpädagogik, Soziologie und Kriminologie (Universität Zürich). Seit 2009 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Forschung und Entwicklung an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Soziale Arbeit. Seine thematischen Schwerpunkte sind die Adoptionsforschung, Kindheitsforschung, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Bedeutung familialer Kontexte für das Aufwachsen.

Kontakt:

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Departement Soziale Arbeit
Auenstraße 4
Postfach
CH-8600 Dübendorf 1
Telefon +41 58 934-8864
samuel.keller@zhaw.ch
www.sozialearbeit.zhaw.ch

Literatur

- ACHENBACH, THOMAS M./RESCORLA, LESLIE A. (2000): Manual for the ASEBA Preschool Forms & Profiles. Burlington, VT: University of Vermont Department of Psychiatry
- BARBOSA-DUCHARNE, MARIA/FERREIRA, JOANNA/SOARES, JOANA (2012): Communication openness in the adoptive family and the psychological adjustment of adoptees. In: Proceedings of the 15th European Conference on Developmental Psychology. Porto: University of Porto, S. 215–224
- CEDERBLAD, MARIANNE (2003): Compilation of research into adoptees and their life after adoption. Stockholm: Swedish Government Official Reports
- COWEN, EMORY L./WORK, WILLIAM C. (1988): Resilient Children, Psychological Wellness and Primary Prevention. In: American Journal of Community Psychology 16(1), S. 591–607
- CRESWELL, JOHN W./PLANO CLARK, VICKI L. (2010): Designing and Conducting Mixed Methods Research. 2nd edition. Thousand Oaks: SAGE
- EVAN B. DONALDSON ADOPTION INSTITUTE (Hrsg.) (2010): Keeping the Promise: The Critical Need for Post-Adoption Services to Enable Children and Families to Succeed. New York: Policy Perspectives
- GABRIEL, THOMAS/KELLER, SAMUEL (2013a): Adoption. Einflüsse auf Kind und Familie. Zürich: infostelle
- GABRIEL, THOMAS/KELLER, SAMUEL (2013b): Krisen und Transitionen im Lebenslauf. In: RIEDI, ANNA MARIA, et al. (Hrsg.): Handbuch Sozialwesen Schweiz. Bern, Schweiz: Haupt, S. 47–59
- GROTEVANT, HAROLD D./RUETER, MARTA/VON KORFF, LYNN/GONZALEZ, CHRISTOPHER (2011): Post-adoption contact, adoption communicative openness, and satisfaction with contact as predictors of externalizing behaviour in adolescence and emerging adulthood. In: Journal of Child Psychology and Psychiatry 52 (5), S. 529–536
- HAWK, BRADI N./MCCALL, ROBERT B. (2011): Specific extreme behaviours of postinstitutionalized Russian adoptees. In: Developmental Psychology 47 (3), S. 732–738
- HOKSBERGEN, RENÉ A. C. (2004): Folgen von Vernachlässigung. Erfahrungen mit Adoptivkindern aus Rumänien. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag
- JUFFER, FEMMIA/VAN IJZENDOORN, MARINUS (2005) Behaviour problems and mental health referrals of international adoptees: a meta-analysis. In: Journal of the American Medical Association 293 (20), S. 2501–2515
- JUFFER, FEMMIA/VAN IJZENDOORN, MARINUS (2009): International adoption comes of age: development of international adoptees from a longitudinal and meta-analytical perspective. In: WROBEL, GRETCHEN/NEIL, ELSEBETH (Hrsg.): International Advances in Adoption Research. London: Wiley-Blackwell, S. 169–92
- KASTEN, HARTMUT (2006): Scheitern von Adoptiv- und Pflegeverhältnissen. In: PAULITZ, HARALD (Hrsg.): Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven. München: C.H. Beck, S. 242–270
- KRIEBEL, DAWN K./WENTZEL, KATHRYN (2011): Parenting as a Moderator of Cumulative Risk for Behavioural Competence in Adopted Children. In: Adoption Quarterly 14 (1), S. 37–60
- OZOUX-TEFFAINE, OMBLINE (2004) : De la séparation à la filiation. Du couchant au levant, une nouvelle vie pour l'enfant en adoption tardive. In: OZOUX-TEFFAINE, OMBLINE (Hrsg.): Enjeux de l'adoption tardive. Nouveaux fondements pour la clinique. Paris: Edition Eres, S. 95–123
- PALACIOS, JESÚS/SÁNCHEZ-SANDOVAL, YOLANDA (2006): Stress in parents of adopted children. In: International Journal of Behavioural Development 30 (6), S. 481–487
- SMOLIN, DAVID M. (2005): The two faces of intercountry adoption. The significance of the Indian Adoption Scandals. In: Seton Hall Law Review, 35, S. 403–493
- TYSON, EDGAR H./TEASLEY, MARTELL/RYAN, SCOTT (2011): Using the Child Behaviour Checklist with African American and Caucasian American Adopted Youth. In: Journal of Emotional and Behavioural Disorders 19 (1), S. 17–26
- VAN DEN BERG, MIJKE P./HUIZINK, ANJA C./VAN BAAL, CAROLINE M./TIEMAN, WENDY/VAN DER ENDE, JAN/VERHULST, FRANK C. (2008): Genetic and environmental influences on self-reported and parent-reported behaviour in young adult adoptees. In: Genes, Brain and Behaviour 7, S. 88–95
- VAN DER VEGT, ESTHER J.M./TIEMAN, WENDY/VAN DER ENDE, JAN/FERDINAND, ROBERT F./VERHULST, FRANK C./TIEMEIER, HENNING (2009): Impact of early childhood adversities on adult psychiatric disorders: A study of international adoptees. In: Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology 44, S. 724–731
- WIEMANN, IRMELA (2006): »Ihr habt mir nichts zu sagen«. Die große Herausforderung der Adoption. In: Psychoscope. Dossier Adoption: Beratung und Forschung, 27 (7), S. 5–9

Adoptionsprozesse nach einer anonymen Kindesabgabe

Claudia Krell

Wird ein Säugling, dessen Herkunft nach einer anonymen Geburt oder der Abgabe über eine Babyklappe dauerhaft unbekannt bleibt, adoptiert, verändert dies nachhaltig den Adoptionsprozess. Von diesen Veränderungen betroffen sind alle direkt und indirekt an der Adoption beteiligten Personen: die Adoptivkinder, die leiblichen Mütter,¹ die Adoptiveltern sowie die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung.

In der Bundesrepublik haben sich seit 1999 unterschiedliche Angebote zur anonymen Kindesabgabe etabliert. Neben sogenannten Babyklappen, über die ein Kind anonym abgegeben werden kann, besteht die Möglichkeit, es im Rahmen eines persönlichen Treffens zu übergeben. Zudem können in einer Vielzahl von Krankenhäusern Frauen ihre Kinder anonym, d. h., ohne Angaben zu ihrer Person zu machen, entbinden und anschließend ohne sie das Krankenhaus verlassen.

Seit ihrer Einführung werden die Angebote zur anonymen Kindesabgabe von heftigen Diskussionen begleitet (vgl. KRELL 2013). Umstritten ist beispielsweise, ob mit diesen Angeboten, wie ursprünglich angenommen, Frauen erreicht werden, die ansonsten ihre Neugeborenen aussetzen oder töten würden; oder ob auf diesem Weg Kinder, deren Leben nie gefährdet war, ohne Informationen über ihre Herkunft abgegeben werden, obwohl deren Mütter durchaus in der Lage wären, staatlich vorgesehene Hilfsmaßnahmen zu nutzen. Auch der Aspekt, dass sich aufgrund fehlender bzw. abseits bestehender rechtlicher Regelungen eine Vielzahl von unterschiedlichsten Praktiken und Vorgehensweisen entwickelt haben, trägt – neben dem Vorwurf einer missbräuchlichen Nutzung, z. B. der Abgabe älterer, behinderter oder vernachlässigter Kindern (vgl. KRELL 2013; COUTINHO/KRELL 2011; SWIENIEK 2007) – einen nicht unwesentlichen Teil zu dieser Debatte bei.

Um zu einer Versachlichung der Diskussion beizutragen, wurde am Deutschen Jugendinstitut (DJI) zwischen 2009 und 2011 eine bundesweite Untersuchung durchgeführt, die eine umfassende empirische Grundlage für eine sachgerechte Diskussion der Angebote zur anonymen Kindesabgabe schaffen sollte.² Neben einer Fragebogenerhebung bei allen Jugendämtern bundesweit und den bekannten Trägern von Angeboten zur anonymen Kindesabgabe wurden Fachkräfte der Adoptionsvermittlung und Träger, Sachverständige sowie Frauen, die ihre Kinder anonym geboren oder abgegeben hatten, in Interviews befragt.

Empirische Grundlage

Die quantitativen Ergebnisse der DJI-Studie »Anonyme Geburt und Babyklappen – Fallzahlen, Angebote, Kontexte«, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wurde, zeigten, dass von knapp 1000 Kindern, die anonym geboren oder abgegeben worden waren, letztendlich mehr als 300 zur Adoption freigegeben wurden, ohne dass Personendaten der leiblichen Eltern vorlagen (COUTINHO/KRELL 2011). Zudem wurde in den Interviews deutlich, dass sich Adoptionsprozesse durch eine vorangegangene anonyme Kindesabgabe merklich verändern. Ausgehend von diesen Ergebnissen wurde im Rahmen eines Promotionsverfahrens die Frage erörtert, inwieweit acht Faktoren, die nach Erkenntnissen der Adoptionsforschung den Verlauf einer Adoption generell positiv beeinflussen können (Bindung und Offenheit, Begleitung und Anerkennung, Identifikation und Akzeptanz sowie Rechts- und Handlungssicherheit), im Adoptionsprozess nach einer anonymen Kindesabgabe in gleicher Weise wirksam werden. Um diese

1 Die leiblichen Väter sind selten aktiver Part im Kontext der anonymen Kindesabgabe (und auch der Adoption), sondern eher Teil der problematischen Situation, die eine Abgabe notwendig macht. Wissenschaftliche Erkenntnisse über die leiblichen Väter gibt es so gut wie nicht, weshalb im Folgenden überwiegend von den leiblichen Müttern die Rede sein wird.
2 Informationen über das Projekt sowie ein Abschlussbericht können unter www.dji.de/projekt_babyklappe aufgerufen werden.

Frage zu beantworten, wurden zusätzlich zum vorhandenen Interviewmaterial der DJI-Studie vier Gruppeninterviews mit Adoptiveltern durchgeführt, die ein anonym geborenes oder abgegebenes Kind angenommen hatten.

Adoptivkinder: Bindung und Offenheit

Für Adoptivkinder wie auch für Kinder, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, ist der Aufbau einer sicheren Bindung ein zentraler Schutzfaktor für ein gelingendes Heranwachsen. Je jünger ein Kind beim Eintritt in die Adoptivfamilie ist und je weniger Personenwechsel es bis dahin erlebt hat, desto unproblematischer und positiver kann die Bindungsentwicklung verlaufen (BUNDESARBEITSKREIS ADOPTIV- UND PFLEGEKINDERVERMITTLUNG 2007). Ergebnisse aus der Adoptionsforschung zeigen, dass Adoptivkinder, die im Säuglings- und Kleinkindalter von ihren Adoptiveltern angenommen wurden, ebenso sicher gebunden sind, wie dies bei Kindern der Fall war, die bei ihren biologischen Eltern aufwachsen (vgl. HOKSBERGEN/JUFFER/TEXTOR 1994). Die Kinder der befragten Adoptiveltern wurden, entsprechend dem uneinheitlichen Vorgehen in der Praxis (vgl. KUHN 2005; COUTINHO/KRELL 2011), zum einen Teil direkt von den potenziellen Adoptiveltern aufgenommen, zum anderen Teil zuerst acht bzw. zwölf Wochen in Bereitschaftspflege untergebracht. In allen Fällen wurde dafür Sorge getragen, dass schnellstmöglich einige wenige konstante Personen die Pflege und Versorgung des Säuglings übernahmen. Die Pflege- bzw. Adoptiveltern wurden zeitnah informiert und kümmerten sich bereits im Krankenhaus um die Kinder. Der Wechsel von Bereitschaftspflege in die Adoptivfamilie fand zu einem relativ frühen Zeitpunkt statt und wurde sehr behutsam durchgeführt.³ Die Möglichkeit, eine sichere Bindung aufzubauen, für die es keiner genetischen Verwandtschaft bedarf (BRISCH/HELLBRÜGGE 2006), wurde somit bestmöglich geschaffen.

Neben dem Aspekt der Bindung ist der offene Umgang mit dem Adoptionsgeschehen von großer Bedeutung. Waren Adoptionsprozesse noch vor wenigen Jahrzehnten von Negierung und Geheimhaltung geprägt, sind sich Fachkräfte heute darüber einig, dass sich ein offener Umgang positiv auf die Entwicklung des Kindes und der Familie auswirkt, da so z. B. der Entstehung von Familiengeheimnissen entgegen gewirkt wird (PAULITZ 2009). Ein altersentsprechender und selbstverständlicher Umgang ermöglicht dem Kind, sich seiner kognitiven und emotionalen Entwicklung entsprechend mit seiner Situation auseinanderzusetzen und die Adoption positiv in die eigene Lebensgeschichte aufzunehmen.

Die befragten Adoptiveltern gingen in familiären und sozialen Kontexten offen mit der Adoption ihres Kindes um (wobei allerdings die Tatsache der anonymen Abgabe zum Schutz des Kindes je nach Kontext von dieser Offenheit ausgenommen wurde (KRELL 2013)). Die Kinder wuchsen so mit einer selbstverständlichen Haltung bezüglich dieser Art der Familienbildung auf, die, dem Alter der Kinder entsprechend, Raum für eine kognitive und emotionale Auseinandersetzung bot (ebd.). Beschnitten wurde die Offenheit durch das Fehlen von Informationen über die leiblichen Mütter, die Herkunftsfamilien und die Gründe, die die anonyme Abgabe notwendig werden ließen. Die elementar wichtige Kenntnis über die Herkunft bleibt den Kindern und auch den Adoptiveltern verwehrt.

Leibliche Mütter: Begleitung und Anerkennung

Für leibliche Mütter, die ihre Kinder zur Adoption freigeben, ist eine professionelle Begleitung vorgesehen, die eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Adoptionsgeschehen ermöglichen soll. Auf diesem Weg vergrößert sich die Chance, die Adoptionsfreigabe in positiver Art und Weise in die eigene Biografie zu integrieren (TEXTOR 1989). Bleibt eine Frau mit ihrer Entscheidung alleine, erhöht sich ihre Gefahr, als Reaktion auf die Adoptionsfreigabe und die Trennung vom Kind psychische oder psychosomatische Probleme zu entwickeln (BOTT 2005). Entschließt sich die leibliche Mutter, wie es bei allen befragten Adoptivfamilien der Fall war, ihre Anonymität dauerhaft aufrechtzuerhalten, bleibt sie sowohl mit der Situation, die diesen Schritt notwendig gemacht hat, als auch mit der Trennung von ihrem Kind alleine – Begleitung und Unterstützung sind nicht möglich.

Ebenso wichtig wie die Begleitung der leiblichen Mutter sind die Anerkennung ihrer Entscheidung und die Abwendung von Stigmatisierung und Diskriminierung. Frauen, die ihre Kinder zur Adoption freigeben, werden nach wie vor moralisch verurteilt, da sie sich vermeintlich ihrer Verantwortung als Mutter entziehen und die traditionell zugeschriebene Mutterrolle nicht übernehmen. Neben ihren eigenen, möglicherweise ambivalenten Gefühlen sind sie negativen Beurteilungen durch ihre soziale Umwelt bzw. der Gesellschaft ausgesetzt. Bei den Adoptiveltern war hingegen sehr deutlich eine wertschätzende Haltung gegenüber der leiblichen Mutter sowie Anerkennung bezüglich ihrer Entscheidung, sich auf anonyme Art von ihrem Kind zu trennen, spürbar (KRELL 2013). Die Vermittlung dieser wertschätzenden Haltung, des Dankes und des Respekts, die auch von den befragten Fachkräften der Adoptionsvermittlung geteilt wurde und einer gesellschaftlichen Verurteilung und Stigmatisierung gegenübersteht, wird durch die bestehende Anonymität jedoch verhindert.

Adoptiveltern: Identifikation und Akzeptanz

Ebenso wie die leiblichen Mütter sind Adoptiveltern den Beurteilungen und Reaktionen durch ihre soziale Umwelt ausgesetzt – allerdings sind diese meist positiv konnotiert, wenn auch von einer gewissen Neugier begleitet. Adoptiveltern haben einen komplexen pädagogischen Auftrag an ihrem Kind zu erfüllen, begleitet von der Aufgabe, ihre Identität als Adoptivfamilie zu entwickeln und ihre Offenheit in unterschiedlichen Kontexten wiederholt zu verhandeln und zu leben. Die Herausforderung besteht darin, sich als Adoptivfamilie zu identifizieren und deren spezielles Charakteristikum anzuerkennen, ohne es überzubetonen (HOFFMANN-RIEM 1984). Es wurde deutlich, dass sich die befragten Familien mit ihrer Art der Familienbildung auseinandergesetzt, sich bewusst den Herausforderungen gestellt und in hohem Maße als Adoptivfamilie identifiziert haben. Die fehlenden Informationen über die Herkunft der Kinder erschwerte jedoch an verschiedenen Stellen die Etablierung eines aus-

³ Eine sofortige Unterbringung bei den potenziellen Adoptiveltern ist mit Blick auf die Kinder sicherlich am günstigsten, da so unnötige Aufregung durch einen neuerlichen Wechsel vermieden werden kann.

gewogenen Mittelmaßes, das die charakteristischen Besonderheiten der Familie berücksichtigt, ohne diese an anderer Stelle zu stark zu fokussieren oder zu problematisieren.

Zum Prozess der Familienbildung gehört auch die Akzeptanz, dass das Kind kein leiblicher Nachkomme ist, sondern es mit seinen Herkunftseltern tief verwurzelt ist und immer sein wird. Im Sinne der Anerkennung einer doppelten Elternschaft (ebd.) sollte die biologische Elternschaft akzeptiert und in geeignetem Maße in die Familiengeschichte integriert werden, da sie ebenso unauslöschlich ist wie die entstehende soziale Elternschaft. Vorhandenes Wissen, speziell über die leiblichen Mütter, kann eigene Unsicherheiten abbauen und dazu beitragen, eine positivere Sichtweise auf die Herkunftseltern zu entwickeln (HOLLENSTEIN et al. 2003), und so deren Akzeptanz begünstigen. Im Kontext der anonymen Kindesabgabe fehlen entsprechende Informationen. Trotzdem oder gerade deshalb ist das Bewusstsein der Adoptiveltern dafür, dass die Kinder neben ihren sozialen Eltern auch biologische Eltern haben, mit denen sie genealogisch verwurzelt sind, stark ausgeprägt. Auffallend war, dass die Adoptiveltern eine ausgesprochen wohlwollende, positive und respektvolle Meinung über die leiblichen Mütter hatten, die sie an ihre Kinder weitergaben und die sie auch gegenüber ihrem sozialen Umfeld vertraten (KRELL 2013). Der Umgang mit dem fehlenden Wissen über die leiblichen Mütter stellte jedoch mit zunehmendem Alter der Kinder eine wachsende Herausforderung dar.

Adoptionsvermittlung: Rechts- und Handlungssicherheit

Adoptionsprozesse sind zur Sicherheit der Adoptivkinder, der leiblichen Eltern, der Adoptiveltern sowie der vermittelnden Fachkräfte gesetzlich geregelt und sehr klar strukturiert. Im Gegensatz dazu fehlen entsprechende Vorgaben für die Angebote zur anonymen Kindesabgabe, wodurch sich im Laufe der Jahre in der Praxis eine Vielzahl unterschiedlicher Abläufe und Verfahrensweisen etabliert haben. Es gibt z. B. für die Bestellung eines Vormundes, die Dauer und Art der Erstunterbringung der Kinder oder den Umgang mit den fehlenden Personendaten der Eltern keine einheitlichen Verfahrensweisen (vgl. KUHN 2005; COUTINHO/KRELL 2011). Im Rahmen eines Adoptionsverfahrens nach einer anonymen Kindesabgabe kollidieren diese beiden Situationen. Die erhobenen Daten zeigten, dass besonders die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung von der sich ergebenden fehlenden Rechts- und Handlungssicherheit betroffen waren, da sie den Adoptionsprozess durchführten und für dessen rechtmäßigen Ablauf verantwortlich waren. An vielen Stellen erforderte die vorangehende anonyme Abgabe des Kindes eine hohe Flexibilität und die Fachkräfte mussten, um reaktions- und handlungsfähig zu bleiben, Abweichungen im Prozessablauf in Kauf nehmen (KRELL 2013). Von der daraus resultierenden fehlenden Rechts- und Handlungssicherheit sind letztendlich alle am Adoptionsprozess Beteiligten betroffen, auch wenn Adoptiveltern und leibliche Mütter sich häufig nicht der Schwierigkeiten und möglichen Konsequenzen bewusst sind (ebd.).

Fazit

Aufgrund einer vorangegangenen anonymen Kindesabgabe können Faktoren, die Adoptionsprozesse grundsätzlich positiv beeinflussen, in diesen besonderen Adoptionsverläufen nur in beschränktem Maße wirksam werden. Eine positive Einschätzung der Wirksamkeit war lediglich für den Faktor Bindung möglich. Die Faktoren Offenheit, Identifikation und Akzeptanz wurden durch die fehlenden Informationen über die leibliche Mutter bzw. die Herkunftseltern eingeschränkt. Den Faktoren Begleitung und Anerkennung sowie Rechts- und Handlungssicherheit konnte keine Wirksamkeit beigemessen werden.

Um eine staatlich vorgesehene Alternative zu den Angeboten zur anonymen Kindesabgabe zu schaffen, ist am 1. 5. 2014 das »Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt« in Kraft getreten. Das Verfahren ist strukturiert und die beteiligten Personen sind rechtlich abgesichert. Frauen, die eine Schwangerschaft und Geburt geheim halten wollen, können auf diesem Weg ihre Anonymität gegenüber den Kindern, beteiligten Behörden und den Adoptiveltern wahren. Ihre Personendaten werden im Rahmen des Verfahrens erhoben und sind den Adoptivkindern ab dem 16. Lebensjahr zugänglich, sollte die leibliche Mutter bis dahin keinen Widerspruch gegen die Offenlegung ihrer Daten eingelegt haben. Die obligatorische anonyme Beratung, die der vertraulichen Geburt vorausgeht, wird von eigens dafür qualifizierten Fachkräften aus der Schwangerschaftsberatung durchgeführt. Die vertrauliche Geburt soll u. a. ermöglichen, Kindern die Kenntnis ihrer Herkunft zu sichern und Frauen durch Beratung und Begleitung zu unterstützen. Die Zeit wird zeigen, ob diese Maßnahme für betroffene Frauen eine nutzbare Alternative zu den Angeboten der anonymen Kindesabgabe darstellt und inwieweit sie sich positiv auf die Adoptionsverläufe auswirken wird.



Dr. Claudia Krell, Diplom-Psychologin, arbeitet seit 2009 als Wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut in München und hat dort über anonyme Geburt und Babyklappen geforscht. Aktuell führt sie am DJI eine Studie durch, die sich mit den Coming-out-Verläufen und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland befasst.

Kontakt:

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
81541 München
krell@dji.de
Telefon 089 62306-310

Literatur

- BOTT, REGULA (2005): Die Unterstützung bei der Suche von und nach Adoptierten ist eine Frage der Einstellung und nicht ein Problem von – fehlenden – Paragraphen. Hrsg. von GZA Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle, Zentrale Behörde für Auslandsadoption, Hamburg
- BRISCH, KARL HEINZ/HELLBRÜGGE, THEODOR (2006): Kinder ohne Bindung. Deprivation, Adoption, Psychotherapie. Stuttgart: Klett-Cotta
- BUNDESARBEITSKREIS ADOPTIONS- UND PFELEGKINDERVERMITTLUNG IM DIAKONISCHEN WERK DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2007): Adoption aus verschiedenen Perspektiven. Idstein: Schulz-Kirchner
- COUTINHO, JOELLE/KRELL, CLAUDIA (2011): Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München: DJI
- HOFFMANN-RIEM, CHRISTA (1984): Das adoptierte Kind. München: Wilhelm Fink
- HOKSBERGEN, RENÉ/JUFFER, FEMMIE/TEXTOR, MARTIN (1994): Attachment und Identität von Adoptivkindern. In: Praxis Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Nr. 43/1994, S. 339–344
- HOLLENSTEIN, TOM/LEVE, LESLIE D./SCARAMELLA, LAURA/MILFORT, ROLINE/NEIDERHISER, JENEA M. (2003): Openness in adoption, knowledge of birthparent information, and adoptive family adjustment. In: Adoption Quarterly, 7 (1), S. 43–52
- KRELL, CLAUDIA (2013): Anonyme Geburt und Babyklappen – Adoptionsprozesse im Kontext anonymer Kindesabgabe. Berlin: mensch & buch
- KUHN, SONJA (2005): Babyklappen und anonyme Geburt. Sozialregulation und sozialpädagogischer Handlungsbedarf. Augsburg: Maro
- PAULITZ, HARALD (2009): Plädoyer für die Offene Adoption. In: ZKJ, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 7.2009, S. 266–268
- SWIENTEK, CHRISTINE (2007): Ausgesetzt, verklappt, anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder. Burgdorf Ehlershausen: Kirchturmverlag
- TEXTOR, MARTIN (1989): Vergessene Mütter, die nicht vergessen können. Leibliche Eltern von Adoptivkindern. In: Neue Praxis 1989, 19, S. 323–326

Schwanger. Verzweifelt. Angst vor Entdeckung. Und jetzt? Aktion Moses – eine Chance für das Leben

Margit Grohmann

Am 15. März 2001 startete der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) Frankfurt die Aktion Moses als hessisches Modellprojekt. In diesem Beitrag werden das Konzept, Erfahrungen aus der praktischen Arbeit, Problemkonstellationen der Zielgruppe sowie die Zusammenarbeit mit dem städtischen Adoptionsdienst vorgestellt.

Das Konzept

Im Mittelpunkt der Aktion Moses steht ein kostenloses Notruftelefon (0800 7800900), das von 6 bis 24 Uhr erreichbar ist. Durch die Zusicherung von Vertraulichkeit und Anonymität stellt es ein niedrighschwelliges präventives Beratungsangebot dar. Schwangere Frauen in existenziellen Krisensituationen sollen bereits vor der Geburt erreicht werden, um gemeinsam mit ihnen Perspektiven und Problemlösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und vor allem eine medizinisch begleitete Geburt ihres Kindes zu ermöglichen. Auf diesem Weg sollen Kindesaussetzungen und damit die Gefährdung des Wohls von Mutter und Kind vermieden werden. Die Aktion Moses verzichtet bewusst auf die Einrichtung einer Babyklappe, sondern ermöglicht eine »Arm-in-Arm-Übergabe«, die persönliche Übergabe eines neugeborenen Kindes in die Obhut unserer Schwangerenberaterinnen. Sie ist als Aufgabenfeld der Schwangerenberatungsstelle des Familienzentrums Monikahaus des SkF in ein Netzwerk von vielfältigen Hilfen eingebunden und bietet eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Geburt.

Die praktische Arbeit

Grundvoraussetzung für den Kontakt zu einer schwangeren Frau in einer besonderen Konfliktsituation ist die Zusicherung von Anonymität. Erst dieser Vertrauensschutz ermöglichte es den Frauen, Kontakt zu uns aufzunehmen. So gelang es, einen Einblick in ihre spezifische Notsituation zu erhalten und gemeinsam mit ihnen ein individuelles Hilfe-konzept zu erarbeiten.

Unser ganzheitliches Konzept beinhaltet praktische Hilfen wie z. B. die Begleitung der schwangeren Frau zu Vorsorgeuntersuchungen bei einer kooperierenden Frauenärztin, die Begleitung zur Geburtsklinik sowie zu den notwendigen Institutionen (Standesamt, Adoptionsdienst oder Jugendamt), auf Wunsch der Frau auch Beistand bei der Geburt. In intensiven Beratungsprozessen suchen wir gemeinsam mit ihr nach Problemlösungsmöglichkeiten und Perspektiven für ein Zusammenleben mit dem Kind, informieren sie andererseits aber auch über rechtliche Fragen, das Recht des Kindes, seine Herkunft zu kennen, sowie zu Fragen zum Adoptionsverfahren. Je nach Bereitschaft der Frauen ziehen wir bei Bedarf Kooperationspartner wie z. B. Adoptionsdienst oder Jugendamt hinzu.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, mit der Frau zu klären, ob sie ihre Anonymität aufgeben kann, und ihr Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Geburt und Adoptionsvermittlung vertraulich behandelt werden können. Aufgrund des Rechts des Kindes, seine Herkunft zu kennen, tragen wir diesem Aspekt auch in jeder Beratung deutlich Rechnung.

Besteht eine Frau dennoch auf ihrer Anonymität, ist es uns wichtig, für das Kind wichtige Informationen in Erfahrung zu bringen und zu dokumentieren. Ferner motivieren wir die Mutter, ihrem Kind etwas mitzugeben wie einen Vornamen oder einen Brief. Diese Informationen sowie ausgewählte Aspekte unserer Dokumentation hinterlegen wir in einem »Schatzkästchen« für das Kind. Analog zum Vorgehen im Adoptionsverfahren können diese Informationen später von dem jungen Menschen, sofern er dies möchte, eingesehen werden.

Wenn der Beratungsprozess ergibt, dass ein Zusammenleben von Mutter und Kind nicht möglich ist, wird das Kind nach der Geburt zunächst in einer kooperierenden Kinder-

klinik untersucht. Sobald sein Gesundheitszustand es erlaubt, wird es vom Adoptionsdienst der Stadt Frankfurt unverzüglich in einer geeigneten Adoptivpflegefamilie untergebracht. Ein Amtsvormund des Jugendamtes Frankfurt übernimmt die Vormundschaft für das Kind, falls eine Frau anonym bleiben will.

Fallzahlen

Von 2001 bis 2013 betreuten wir 46 Anfragen an das Projekt. In 29 Fällen kam es zu einer Übergabe des Kindes an die Aktion Moses. Bei den restlichen 17 handelte es sich im Wesentlichen um Anfragen von Frauen aus ganz Deutschland, die an jeweilige Projekte vor Ort vermittelt werden konnten. 24 Mütter entschieden sich zur Adoptionsfreigabe ihres Kindes, drei Kinder konnten bei der Mutter bleiben, in zwei Fällen ist der Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen. 19 Frauen gaben ihre Anonymität auf und brachten sich teilweise sogar in die Adoptionsvermittlung des Kindes nach ihren Möglichkeiten ein. In zehn Fällen war die Angst der Frauen vor Entdeckung jedoch so groß, dass sie sich nicht zu einer Aufgabe ihrer Anonymität entscheiden konnten.

Die Rolle der Väter

Natürlich versuchten wir auch, Angaben zum Kindesvater zu erhalten. Dies war nicht einfach, da die Mütter entweder nicht bereit waren, darüber zu sprechen, oder ihre Angaben sehr undifferenziert blieben. Deutlich wurde, dass in der Mehrzahl der Fälle die Väter nichts von der Schwangerschaft der Frauen wussten, die Beziehung zum Kindesvater bereits beendet war oder die Frauen sich durch das Verhalten der Männer einem starken psychischen Druck ausgesetzt sahen.

Erfahrungen in der Beratung der Frauen

Die Begegnungen mit den Frauen überraschten uns immer wieder. Oft erreichten uns Anrufe von Frauen, die sehr strukturiert wirkten, konkrete Informationen wollten, klare Anliegen formulierten und so gut orientiert waren, dass sie den Weg in die Beratungsstelle oder in die Klinik fanden. Im weiteren Gesprächsverlauf jedoch, wenn sie die äußere Fassade nicht mehr aufrechterhalten konnten, berichteten sie z. B., wie sie ihre Schwangerschaft vor ihrem sozialen Umfeld verheimlicht hatten, wie sie ihr Kind ohne medizinische Hilfe zur Welt gebracht und welche Gedanken und Sorgen sie sich über sein Wohlergehen gemacht hatten.

Eine grundlegende Erfahrung der Mitarbeiterinnen in der Beratungsarbeit war, dass sich jeder Fall unterschiedlich darstellte. Zwar hatten wir einen Ablaufplan für das Vorgehen in einem »Ernstfall« erarbeitet sowie viele Kooperationspartner an der Hand, aber letztlich konnten wir uns nur schwer auf die individuelle Problematik eines jeden Falles vorbereiten.

Denn nicht alle Frauen nahmen vor der Geburt ihres Kindes Kontakt zu uns auf. Neun Frauen meldeten sich erst, nachdem sie ihr Kind alleine zur Welt gebracht hatten. So erreichte uns der Anruf einer Frau, die ihr Kind gerade geboren hatte und dringend medizinische Hilfe benötigte, oder der Anruf einer Mutter am frühen Morgen, die in der Nacht ihr Kind entbunden hatte und es nun bringen wollte, oder auch der Fall einer jungen Frau, die ohne Vorankündigung mit ihrem neugeborenen Kind in der Tasche in die Beratungsstelle kam. Viele Frauen meldeten sich erst in einem sehr späten Stadium der Schwangerschaft, wenn der Druck durch den nahenden Geburtstermin für sie unerträglich wurde. Bei einigen hatten auch schon die Wehen eingesetzt, sodass sofortiges Handeln notwendig war.

In den Beratungsgesprächen gewannen wir häufig den Eindruck, dass es »Glückssache« war, wenn Geburt und Übergabe relativ reibungslos durchzuführen waren. Mutter und Kind hätten an vielen Stellen in Gefahr geraten können, und die Frage, zu welchen Reaktionen dies geführt hätte, lässt sich im Nachhinein kaum beantworten.

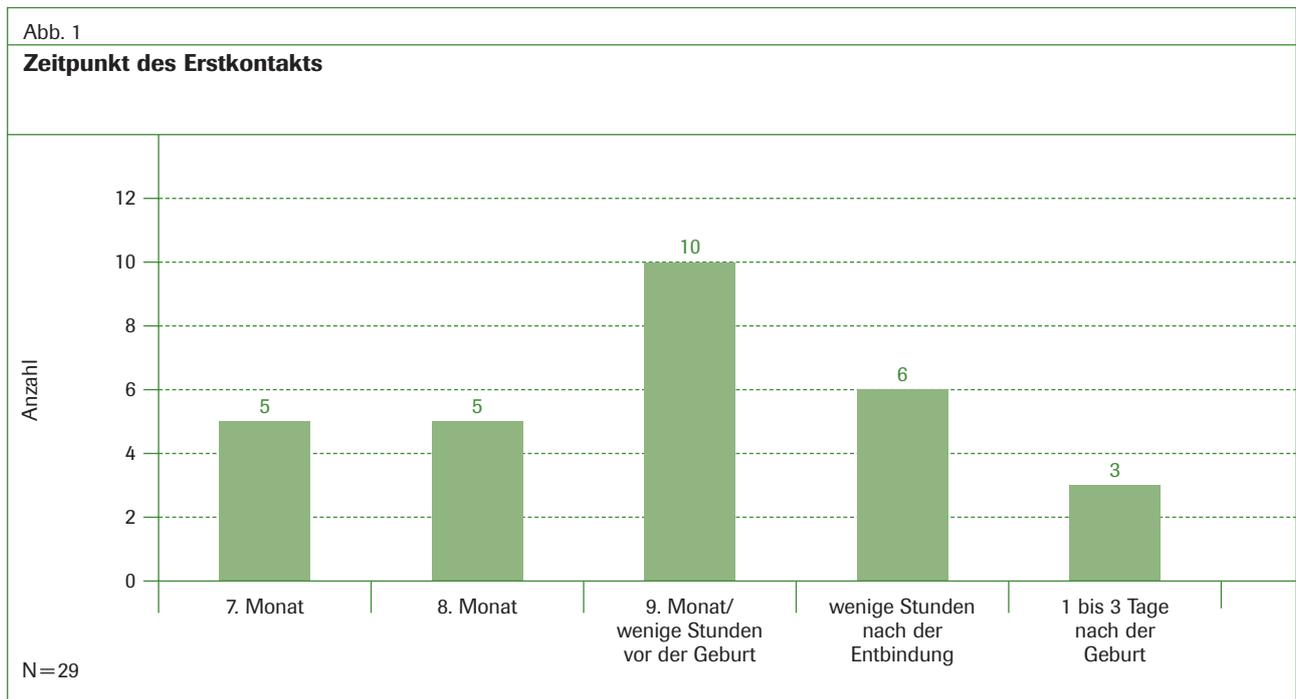
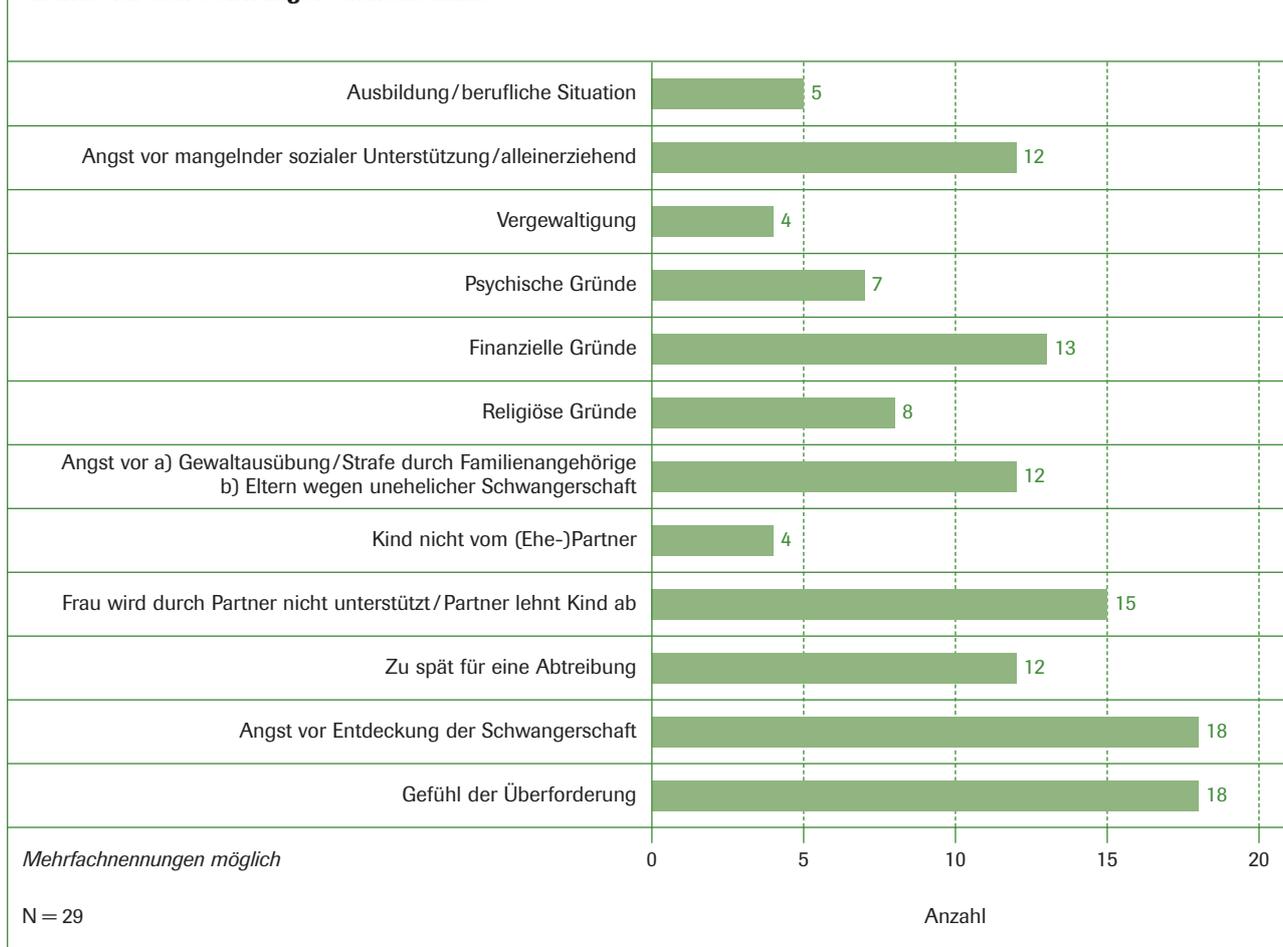


Abb. 2

Gründe für den Schwangerschaftskonflikt

In 20 Moses-Fällen fand der Erstkontakt während der Schwangerschaft statt, sodass die Geburt vorbereitet werden konnte und ausreichend Zeit für die Beratung vorhanden war. Dabei hatten die Frauen sehr oft Schwierigkeiten, eine angebotene medizinische Untersuchung oder ein Beratungsgespräch wahrzunehmen. Jeder Termin musste unauffällig und vertraulich stattfinden. Manch ein Termin fiel aus, manchmal brach der Kontakt über Tage ab, bis eine Frau sich erneut melden konnte. Je näher der Geburtstermin rückte, umso stärker zeigten sich eine massive Belastung der Frau und ihre Angst, entdeckt zu werden. Begleitet wurden diese Prozesse oft von Unwägbarkeiten und Entwicklungen in der Familie der Frau, die die akute Belastungssituation noch zusätzlich steigerten und zu dem Wunsch führten, die Geburt einleiten zu lassen.

Gemeinsam war allen Frauen, dass sie ihre Situation subjektiv als extrem bedrohlich erlebten und die Schwangerschaft über einen langen Zeitraum vor ihrem Lebensumfeld verheimlicht hatten, aber auch vor sich selbst verdrängten, in einigen Fällen auch dann noch, wenn die Realität in Form von einsetzenden Wehen nicht mehr zu leugnen war.

Ursachen für den Schwangerschaftskonflikt

Jeder einzelne Fall mit seiner spezifischen Problematik sowie die Motivationslagen der Frauen erschienen zunächst unterschiedlich, nicht vergleichbar. Im Verlauf des Projekts und in der Fallanalyse ließen sich jedoch einige charakteristische Gemeinsamkeiten feststellen:

- Alle Frauen vermittelten das Gefühl des Alleinseins, der seelischen Vereinsamung. Es gab niemanden, mit dem sie sprechen, dem sie sich anvertrauen konnten oder mochten. Hoffnungslosigkeit, bodenlose Leere, tiefe Traurigkeit und innere Isolation waren in den Gesprächen hinter einer oftmals starren und gefühllos wirkenden Fassade zu spüren.
- Gleichzeitig fehlten den Frauen Informationen, wohin sie sich um Hilfe wenden könnten. Den ihnen bekannten Hilfen misstrauten sie, hatten Angst vor Entwertung oder Vorwürfen und schämten sich. Nähe und emotionale Zuwendung wurden eher bedrohlich als angenehm oder gar erfreulich erlebt.
- Ein tiefgreifendes Gefühl der Überforderung durch ein Kind war in allen Fällen greifbar, verbunden mit dem eigenen Anspruch, es allein schaffen zu müssen. Ein unterstützendes Netzwerk in der Familie fehlte. Vorhandene Familienstrukturen wurden nicht als schützend oder helfend, sondern als bedrohend erlebt. Oft erschien den Frauen gerade die eigene Familie als Ursache für die Unlösbarkeit der Konflikte.
- Viele der Frauen hatten in ihrer Kindheit keine sichere Bindung erfahren. Ihre Erzählungen ließen auf schon länger zurückliegende traumatische Bindungserfahrungen schließen, die ihre Persönlichkeit prägten. Diese Unsicherheit wiederholte sich in den aktuellen Beziehungskonstellationen.
- Die Frauen ließen für sich selbst wenig Fürsorglichkeit erkennen, jedoch häufig eine verantwortungsvolle Fürsorglichkeit für das Kind. Für die Mehrzahl der Frauen war die

Abgabe ihres Kindes nicht leicht; häufig wurden ihr Schmerz und der Wunsch deutlich, dass es dem Kind in einer anderen Familie gut gehen möge.

Zusammenarbeit mit dem Adoptionsdienst

Mit dem Adoptionsdienst der Stadt Frankfurt pflegen wir seit Beginn der Aktion Moses eine intensive und verbindliche Kooperation. Unabdingbar für diese Zusammenarbeit ist gegenseitiges Vertrauen, das Ausdiskutieren der jeweiligen Standpunkte und sehr viel Flexibilität, um im gemeinsamen Engagement die besten Lösungen für Frauen, Kinder und Adoptiveltern zu erzielen.

Durch die Beratung waren wir oft eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Adoptionsdienst und den Frauen, die ihre Anonymität aufgaben. Der Zugang zum Adoptionsdienst oder auch zum Allgemeinen Sozialdienst wurde für die Frauen erleichtert, indem wir die Kontakte anbahnten und sie zu den Gesprächen begleiteten, auch wenn manchmal mehrere Anläufe nötig waren. Dadurch gelang es, dass manche Frauen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Adoptionsvermittlungsprozess einbringen konnten.

In den Fällen, in denen die Mütter anonym blieben, führten wir gemeinsame Gespräche mit dem Adoptionsdienst und den Adoptiveltern, um diesen hilfreiche Informationen über unsere Erfahrungen mit der leiblichen Mutter zu vermitteln.

Notruf für Schwangere mit Anonymitätswunsch

Der neue bundesweite Notruf mit dem anonymen Beratungsangebot und seiner Lotsenfunktion ist ein geeigneter niedrigschwelliger Zugangsweg für die Zielgruppe der Frauen, die Gefahr laufen, ihr neugeborenes Kind auszusetzen oder gar zu töten, wie der Notruf der Aktion Moses gezeigt hat. Wichtig ist der präventive Aspekt, die Frauen möglichst vor der Geburt zu erreichen. Das Notruftelefon wird aber auch, wie unsere Erfahrungen zeigten, von anderen Hilfesuchenden zu Themen rund um Schwangerschaft und Geburt genutzt und trägt dazu bei, die Hilfeangebote für schwangere Frauen bekannt zu machen.



Margit Grohmann, Diplompädagogin, systemische Familientherapeutin, ist Geschäftsführerin des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Frankfurt. In dieser Position baute sie das Familienzentrum Monikahaus auf, das Frauen und Familien in belastenden Lebenssituationen ein breites Spektrum an Hilfen unter einem Dach anbietet.

Kontakt:

Familienzentrum Monikahaus
Kriegkstraße 36
60326 Frankfurt
grohmann@skf-frankfurt.de
www.skf-frankfurt.de

Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner und -partnerinnen

Nina Dethloff*

Innerhalb der letzten zehn Jahre haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für gleichgeschlechtliche Paare und die bei ihnen aufwachsenden Kinder erheblich verbessert. Die Autorin erläutert die Gesetzesreformen im Adoptionsrecht und nimmt Stellung zur aktuellen Regelung, die die sukzessive, nicht aber die gemeinsame Adoption gestattet.

Der Wunsch nach einem Kind wird in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oftmals über den Weg einer Adoption erfüllt. Auch leben in vielen Partnerschaften schon Kinder, deren Beziehung zu dem sozialen Elternteil durch eine Adoption rechtlich abgesichert werden soll. Als der Gesetzgeber im Jahr 2001 für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit schuf, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen, umfasste diese noch kein Adoptionsrecht. Vor dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Studien zum Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien und unter dem Einfluss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind seither die Möglichkeiten der Adoption erweitert worden: Seit 2005 können eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen das leibliche Kind des anderen Partners durch eine Stiefkindadoption annehmen. Künftig wird es auch möglich sein, ein zuvor vom anderen Partner allein adoptiertes Kind auf dem Weg der sog. Sukzessivadoption anzunehmen. Eine unmittelbare gemeinschaftliche Adoption bleibt eingetragenen Lebenspartnern – im Gegensatz zu Ehepaaren – hingegen nach wie vor verwehrt.

Vielfalt familiärer Lebensformen und Kinderwunsch

In Deutschland wachsen immer mehr Kinder bei gleichgeschlechtlichen Partnern auf. So leben in etwa 9 % aller gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Kinder (MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND

SENIOREN BADEN-WÜRTTEMBERG 2013, S. 14). Dies sind ca. 7 000 Kinder (STATISTISCHES BUNDESAMT 2013). Die Konstellationen sind hierbei vielfältig: Oft stammen die in einer Regenbogenfamilie lebenden Kinder aus einer vorangegangenen heterosexuellen Partnerschaft des leiblichen Elternteils. Zunehmend werden sie aber auch in die gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren. Bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern besteht oftmals der Wunsch nach Kindern und einer Familie. Lesbische Paare haben die Möglichkeit, sich für eine heterologe Befruchtung einer Partnerin zu entscheiden. Dabei kann es sich um eine anonyme Samenspende, etwa über eine ausländische Samenbank, oder eine Spende durch eine ihnen bekannte Person handeln. Schwule Paare können dagegen ihren Kinderwunsch nur mit einer Frau verwirklichen, die als Leihmutter fungiert, was zumindest in Deutschland verboten ist. Vor allem für sie ist daher die Aufnahme eines Pflegekindes oder die Adoption zur Verwirklichung ihres Kinderwunsches von Bedeutung. So wachsen denn auch zunehmend Kinder mit gleichgeschlechtlichen Paaren auf, die mit keinem der Partner verwandt sind (Näheres dazu: RUPP 2009, S. 82 ff.).

Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 – kein Adoptionsrecht

Seit Schaffung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 ist es gleichgeschlechtlichen Partnern möglich, eine Lebensgemeinschaft zu begründen, die in vielen Bereichen mit den Rechten und Pflichten einer Ehe ausgestattet ist. Ein wesentlicher Unterschied bestand allerdings zunächst darin, dass weder die Adoption des Stiefkindes noch eine gemeinsame Adoption ermöglicht

* Für ihre wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Beitrags danke ich meiner Mitarbeiterin Cosima Hippel.

wurde. Man ging davon aus, es lägen noch keine hinreichend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vor (Näheres: FTHENAKIS 2000, S. 379 ff.).

Einführung der Stiefkindadoption 2005 – ein Rechtsinstitut für zwei Lebensformen?

2005 wurde dann eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen die Möglichkeit eingeräumt, das leibliche Kind ihres Partners bzw. ihrer Partnerin zu adoptieren (§ 9 VII LPartG), da sie für dieses in der Regel bereits elterliche Verantwortung mitübernehmen. Voraussetzung ist, wie bei jeder Annahme eines Kindes, nicht nur die Einwilligung aller Beteiligten, insbesondere des anderen leiblichen Elternteils, sondern auch, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Kind und dem Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird (§ 1741 I 1 BGB). Eine Adoption setzt i. d. R. die Durchführung einer ihr vorausgehenden Pflegezeit voraus (§ 1744 BGB), sodass bei der Stiefkindadoption schon ein tatsächliches Betreuungsverhältnis bestanden haben muss. Das Kind wird mit der Annahme gemeinsames Kind der beiden Lebenspartner oder -partnerinnen (§ 9 VII 2 LPartG i.V.m. § 1754 I BGB). Erst hierdurch wird der andere Partner also sorgeberechtigt und -verpflichtet und es entstehen Unterhaltsansprüche sowie Erbrechte zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil.

Klassische Stiefkinder

Wächst ein Kind aus einer vorangegangenen heterosexuellen Beziehung in der Lebenspartnerschaft seines leiblichen Elternteils auf, so kann auf diese Weise eine faktisch bestehende Eltern-Kind-Beziehung zu dem anderen Lebenspartner – ebenso, wie dies bei einem neuen Ehepartner der Fall ist – durch eine Stiefkindadoption rechtlich abgesichert werden. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer Adoption stets die verwandtschaftlichen Beziehungen zum anderen leiblichen Elternteil und zu dessen Verwandten erlöschen (§ 9 VII 2 LPartG i.V.m. § 1755 II BGB). Soweit eine intakte Beziehung des Kindes zu dem anderen leiblichen Elternteil besteht, entspricht dies in der Regel nicht dem Kindeswohl (Frank 2007, § 1741 Rn.42), zumal das Kind auch seine Unterhaltsansprüche und gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte gegenüber dem anderen leiblichen Elternteil verliert (Näheres: DETHLOFF 2010, S. 208 ff.). In Betracht wird eine Stiefkindadoption daher hier vor allem dann kommen, wenn der andere leibliche Elternteil verstorben oder unbekannt ist bzw. schon seit Langem keinerlei Kontakt mehr besteht.

Spenderkinder

Große Bedeutung kommt der Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aber für den Fall zu, dass sich ein lesbisches Paar gemeinsam für eine künstliche Befruchtung mit Spendersamen entscheidet. Hier wächst das leibliche Kind der einen Partnerin von Anfang an in der Partnerschaft auf. Ist der Spender unbekannt bzw. hat er der Adoption zugestimmt, so kann die Co-Mutterschaft der Lebenspartnerin der leiblichen Mutter durch eine Annahme des Stiefkindes rechtlich abgesichert werden. Sie wird mit dem Ausspruch der Adoption Mitinhaberin der elterlichen Sorge und ist zum Unterhalt verpflichtet. Vorher ist das Kind, das mit Zustimmung der Partnerin gezeugt worden

ist und für das beide gemeinsam von Geburt an Elternverantwortung übernehmen wollen, allerdings rechtlich nicht abgesichert. In anderen Ländern, wie etwa in Spanien, dem Vereinigten Königreich oder Schweden, erlangt hingegen die Partnerin, die der künstlichen Befruchtung der leiblichen Mutter zugestimmt hat, unmittelbar mit der Geburt die rechtliche Elternstellung (Näheres: DETHLOFF 2010, S. 46 ff.).

Verbot der Sukzessivadoption – Kritik

Bis vor Kurzem war es einem Lebenspartner nach der Regelung des § 9 VII LPartG nicht möglich, ein zuvor vom anderen Partner allein adoptiertes Kind ebenfalls anzunehmen, damit dieses ihr gemeinschaftliches Kind werden konnte. Ehegatten steht dagegen eine sukzessive Adoption offen.

Bundesverfassungsgericht:

Diskriminierung von adoptierten Kindern durch Ausschluss der Sukzessivadoption

In diesem Ausschluss der Sukzessivadoption sah das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 (BVerfG, UrT. v. 19. 2. 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) eine mit Art. 3 I GG unvereinbare Ungleichbehandlung: Eine Ungleichbehandlung liege zum einen deshalb vor, weil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein leibliches, nicht aber ein einzeln adoptiertes Kind vom anderen Partner angenommen werden kann, soweit dies im Einzelfall dem Kindeswohl entspricht. Sie besteht zum anderen darin, dass ein Ehepartner ein zuvor einzeln durch den anderen adoptiertes Kind annehmen kann, nicht hingegen ein Lebenspartner. Dass hierdurch sowohl die betroffenen Kinder als auch die Lebenspartner ungleich behandelt wurden, war nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Keine Rechtfertigung aus Gründen des Kindeswohls

Insbesondere sei der Ausschluss der Sukzessivadoption nicht damit zu rechtfertigen, dass dem Kind das Aufwachsen mit gleichgeschlechtlichen Eltern schade. Vielmehr könnten die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern wie die innerhalb einer Ehe. Die vom Bundesverfassungsgericht angehörten Sachverständigen hatten weit überwiegend festgestellt, es sei davon auszugehen, dass homosexuelle Erwachsene kompetente Eltern seien. »Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern seien trotz eines gewissen Risikos, soziale Diskriminierungen zu erleben, in der Regel gut sozial integriert und eher weniger psychiatrisch auffällig. Nicht selten sei bei den Kindern ein starkes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl sowie ein Erlernen von Bewältigungsstrategien im offenen Umgang mit der Lebenssituation zu beobachten« (BVerfG, UrT. v. 19. 2. 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, Rn.32).

Untersuchungen zum Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften

Dass das Aufwachsen eines Kindes in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften für die Entwicklung eines Kindes grundsätzlich nicht als nachteilig anzusehen ist, hatten bereits verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen ergeben: So hat eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Studie zu der Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

gezeigt, dass sich Kinder in Regenbogenfamilien ebenso gut entwickeln wie Kinder in anderen Familienformen. Auch hier hatte sich herausgestellt, dass Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aufwachsen, sich in ihrer psychischen Anpassung von solchen, die in anderen Familienformen heranwachsen, nur geringfügig unterscheiden. Für die Entwicklung eines Kindes, so das zentrale Ergebnis der Studie, ist die Qualität der familiären Beziehungen entscheidend und gerade nicht die Familienstruktur bzw. -form (RUPP 2009, S. 308). Dies entspricht auch den Untersuchungen aus dem angloamerikanischen Raum, die ebenfalls eine vergleichbare emotionale, soziale und psychosexuelle Entwicklung von in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften heranwachsenden Kindern belegt haben (CROWL/AHN/BAKER 2008, S. 401 f.; GARTRELL/RODAS/DECK/PEYSER/BANKS 2005, S. 518).

Der Zulassung einer Adoption durch den Lebenspartner oder die -partnerin stehen auch etwaige Diskriminierungserfahrungen von Kindern in Regenbogenfamilien nicht entgegen, denn sie sind allein Folge des Aufwachsens in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, nicht hingegen der rechtlichen Absicherung eines ohnehin bestehenden faktischen Eltern-Kind-Verhältnisses durch eine Adoption (DETHLOFF 2009, S. 147). Entscheidend ist im Übrigen vielmehr der offene Umgang mit Diskriminierungen, denen Kinder in vielfältigen Situationen ausgesetzt sein können (RUPP 2009, S. 257 ff.).

Reform von 2014 – Zulassung der sukzessiven, nicht aber der gemeinsamen Adoption

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung für unvereinbar mit der Verfassung erklärt hat, hat der Bundestag am 22. Mai 2014 ein Gesetz verabschiedet, das am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist und die Sukzessivadoption auch eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen eröffnet. Damit ist er zwar den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts im konkreten Fall nachgekommen, hat aber weiterhin davon abgesehen, eingetragene Lebenspartner und Eheleute bzw. die in diesen Partnerschaften aufwachsenden Kinder vollständig gleich zu behandeln. Eine gemeinsame Adoption bleibt in Deutschland auch künftig Ehegatten vorbehalten, während weltweit in einer wachsenden Zahl von Ländern eine gemeinschaftliche Adoption möglich ist (Überblick bei PATTERSON/RISKIND/TORNELLO 2014, S. 195). Allerdings wird durch die Zulassung der Sukzessivadoption faktisch das ermöglicht, was mit einer gemeinschaftlichen Adoption erreicht werden soll, dass das Kind gemeinsames Kind der Lebenspartner bzw. -partnerinnen wird. Das Kind muss hierzu lediglich zunächst von einem Lebenspartner und im unmittelbaren Anschluss auch vom anderen im Wege der sukzessiven Adoption angenommen werden. Wollen Lebenspartner auf diese Weise de facto eine gemeinschaftliche Adoption herbeiführen, so bedarf es allerdings der Durchführung von zwei Adoptionsverfahren. Dies erscheint ebenso überflüssig wie unnötig langwierig, belastend und kostenintensiv: Bereits der ersten Adoption geht in der Regel eine Adoptionspflege voraus, die den Aufbau einer Beziehung zwischen dem Kind und dem Adoptionswilligen ermöglichen soll, und im Adoptionsverfahren wird geprüft, ob die Annahme dem Kindeswohl dient. Schon im Rahmen dieses Verfahrens wird aber die Prüfung auch in Ansehung der Beziehung des Kindes zum Partner/zur Partnerin

des/der Annehmenden erfolgen. Eine erneute Prüfung in einem zweiten Verfahren ist daher entbehrlich. Hinzu kommt, dass die Durchführung eines weiteren Verfahrens für die Beteiligten, etwa aufgrund einer zweiten Anhörung, belastend sein kann, mit weiteren Kosten verbunden ist und vor allem das Kind während der Dauer des Folgeverfahrens noch nicht – etwa durch gesetzliche Unterhaltsansprüche gegenüber dem zweiten Lebenspartner – rechtlich abgesichert ist. Letztlich begegnet der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption genauso verfassungsrechtlichen Bedenken wie zuvor der der Sukzessivadoption. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage lediglich deshalb offengelassen, weil sie nicht Gegenstand des Verfahrens war. Es hat allerdings schon kurz darauf festgestellt, der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption werfe »ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen auf« (BVerfG, Beschluss vom 23. 1. 2014 – 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13, Rn. 27).

Fazit

Regenbogenfamilien in ihren vielfältigen Formen werden zunehmend als Teil der gesellschaftlichen Realität und Normalität begriffen. Allein innerhalb der vergangenen zehn Jahre haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für gleichgeschlechtliche Paare und die bei ihnen aufwachsenden Kinder erheblich verbessert. Die Zulassung der Stiefkindadoption ebenso wie jüngst die der Sukzessivadoption stellt einen bedeutenden Schritt hin zum Abbau von Diskriminierungen von Kindern in Regenbogenfamilien dar. Der Gesetzgeber hat gerade bei der letzten Reform allerdings die Gelegenheit versäumt, im Einklang mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und verfassungsrechtlichen Vorgaben eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption zu eröffnen. Kinder haben, unabhängig davon, in welcher Gemeinschaft sie aufwachsen, ein Recht darauf, adoptiert werden zu können, wenn dies im Einzelfall ihrem Wohl dient. Vorrangiges Ziel jeder rechtlichen Regelung muss das Wohl des Kindes sein.



Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M., ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht und Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Universität Bonn. Seit 2013 ist sie stellvertretende Direktorin des Käte Hamburger Kollegs »Recht als Kultur«.

Kontakt:

Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht
Adenauerallee 8a
53113 Bonn
dethloff@uni-bonn.de

Literatur

- CROWL, ALICIA/AHN, SOYEON/BAKER, JEAN (2008): A Meta-Analysis of Developmental Outcomes for Children of Same-Sex and Heterosexual Partners. In: *Journal of GLBT Family Studies*, Vol. 4 (2008), S. 385–407
- DETHLOFF, NINA (2009): Kindschaftsrecht des 21. Jahrhunderts – Rechtsvergleichung und Zukunftsperspektiven. In: *Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht* 2009, S. 141–147
- DETHLOFF, NINA (2010): Rechtliche Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien in Europa. In: Sonderheft 7 der *Zeitschrift für Familienforschung* 2010, S. 41–51
- DETHLOFF, NINA (2010): Adoption und Sorgerecht – Problembereiche für die eingetragenen Lebenspartner. *Familie Partnerschaft Recht* 2010, S. 208–210
- FRANK, RAINER (2007): § 1741. In: VON STAUDINGER, JULIUS (Hrsg.): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Buch 4, Familienrecht §§ 1741–1772. Berlin: Sellier/de Gruyter
- FTHENAKIS, WASSILIOS E. (2000): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung. In: BASEDOW, JÜRGEN/HOPT, KLAUS J./KÖTZ, HEIN/DOPFFEL, PETER (Hrsg.): *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 351–389
- GARTRELL, NANETTE/RODAS, CARLA/DECK, AMALIA/PEYSER, HEIDI/BANKS, AMY (2005): The national lesbian family study: 4 Interviews with 10-year-old children. In: *American Journal of Orthopsychiatry*, Vol. 75 (2005), S. 518–524
- MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN (2013): *Report Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Familien*. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/Fafo/Familien_in_BW/R20132.pdf [18. 6. 2014]
- PATTERSON, CHARLOTTE J./RISKIND, RACHEL G./TORNELLO, SAMANTHA L. (2014): Sexual Orientation, Marriage and Parenthood. In: ABELA, ANGELA/WALKER, JANET (Hrsg.): *Contemporary Issues in Family Studies*, Global Perspectives on Partnerships, Parenting and Support in a Changing World. Oxford: Wiley Blackwell, S. 189–202
- RUPP, MARINA (Hrsg.) (2009): *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften*. Köln: Bundesanzeiger Verlag
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2013): Mehr Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft, IM FOKUS vom 20. 2. 2013. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/ImFokus/Bevoelkerung/Lebenspartnerschaft.html> [18. 6. 2014]

BROSCHÜREN

Gebe ich mein Kind zur Adoption?

In einer 12-seitigen Broschüre haben die Autorinnen des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) zentrale Fragen von Schwangeren, Müttern und Vätern gesammelt, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben. Wie ein Adoptionsverfahren abläuft, wer helfen kann, ob die Adoption auf Wunsch geheim zu halten wäre, was sie für das Kind bedeutet und einiges mehr wird kurz und prägnant beantwortet.

Die kostenlose Broschüre ist von den Adoptions- und Pflegekinderdiensten in katholischer Trägerschaft/Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes herausgegeben.

Bestelladresse:

Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e. V.
Agnes-Neuhaus-Straße 5
44135 Dortmund
Telefon 0231 557026-0
Telefax 0231 557026-60
info@skf-zentrale.de
www.skf-zentrale.de

PFAD Broschüren

Die praxisorientierten Broschüren des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (PFAD) umfassen ein breites Spektrum an verständlich aufbereiteten fachrelevanten Themen, darunter »Umgangskontakte von Pflegekindern mit ihren Herkunftsfamilien«, »Informationen für Pflegeeltern und Pflegeelternbewerber wie für Adoptiveltern und Adoptionsbewerber«, »Ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft insbesondere für Pflege-

kinder« und »Pubertät – Pflege- und Adoptivkinder im Umbruch!«. Auch Tagungsdokumentationen und weitere Angebote sind über die Homepage verfügbar.

Kontakt:

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.
Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin
Telefon 030 94879423
Telefax 030 47985031
info@pfad-bv.de
www.pfad-bv.de

Internationale Adoption

In neuer Auflage ist im Januar 2014 die Broschüre »Internationale Adoption. Hinweise zur grenzüberschreitenden Adoption von Kindern« vom Bundesamt für Justiz herausgegeben worden. Sie soll Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland interessieren, eine erste Orientierung über die internationale Adoption verschaffen und Antworten auf grundlegende Fragen geben.

Teil 1 enthält Allgemeines, etwa eine Darstellung des aktuellen deutschen Adoptionsrechts und eine Übersicht über zuständige Behörden. Teil 2 behandelt zentrale Fragen zur internationalen Adoption.

Der Anhang umfasst Originaltexte wie den des geltenden Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie wichtige Adressen und Links. Die Publikation umfasst 90 Seiten.

Bestelladresse:

Bundesamt für Justiz
Bundeszentralstelle für
Auslandsadoption
Referat II 2
Adenauerallee 99–103

53113 Bonn
Telefon 0228 99410-5414 oder -5415
Telefax 0228 99410-5402
auslandsadoption@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de

sex 'n' tipps

In der Reihe »sex 'n' tipps« der BZgA sind zwei neue Ausgaben verfügbar: »sex 'n' tipps: Das erste Mal« thematisiert Fragen nach dem »richtigen« Zeitpunkt, Gefühlen, Liebe, Lust, Verhütung und vielem mehr. Sich zu nichts drängen zu lassen, auf sein Gefühl zu hören, ist eine zentrale Botschaft dieses Falblatts.

»sex 'n' tipps: Meine Rechte« handelt von dem Recht auf ärztliche Untersuchung und Schweigepflicht, Regelungen beim Bezug von Verhütungsmitteln und bei einem Schwangerschaftsabbruch, Elternrechten und verantwortungsvollem Verhalten, Jugendschutz, Schutz bei sexueller Gewalt und Ausgrenzung und sexuellen Rechten.

Bestelladresse:

BZgA
51101 Köln
Telefax 0221 8992-257
order@bzga.de
Best.-Nr. 13066010
(sex 'n' tipps: Das erste Mal)
Best.-Nr. 13066009
(sex 'n' tipps: Meine Rechte)

Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft

Ein neuer Flyer des Bundesfamilienministeriums informiert über die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind für schwangere Frauen in besonderen Notlagen. Es wird erklärt, welche Leistungen in Anspruch genommen werden können

und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Darüber hinaus enthält der Flyer kompakte Informationen zu Mutterschutz, Hebammenleistungen und Elterngeld. Der Flyer »Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft – Bundesstiftung Mutter und Kind« kann kostenlos bestellt werden.

Bestelladresse:

Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon 030 182722721
Telefax 030 18102722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Vertrauliche Geburt

Durch das Modell der vertraulichen Geburt werden vor allem Frauen unterstützt, die ihre Schwangerschaft geheim halten möchten. Über die neuen Regelungen und Hilfen informiert die vom BMFSFJ herausgegebene Broschüre »Die vertrauliche Geburt – Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt« ausführlich auf 41 Seiten.

Die Website www.geburt-vertraulich.de informiert zudem betroffene Frauen umfassend über die neuen und die bestehenden Hilfsangebote für Schwangere. Ab 1. Oktober 2014 erhalten Schwangere hier zudem das Angebot einer anonymen Online-Beratung. Zusätzlich stehen gezielte und praxisorientierte Informationsmaterialien unter www.bmfsfj.de zur Verfügung.

Bestelladresse:

Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon 030 182722721
Telefax 030 18102722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Väter auf die Geburt vorbereiten

Werdende Väter gut auf die Geburt vorzubereiten ist wichtig: Informierte Männer können werdende Mütter besser unterstützen und sind selbst eher vor Stress und Überforderung geschützt. Die Broschüre richtet sich an Hebammen, Ärztinnen, Ärzte und andere Fachkräfte und regt dazu an,

mit werdenden Vätern ins Gespräch zu kommen. Welche Themen sind ihnen wichtig? Wie können ihnen im Rahmen der Geburtsvorbereitung geschlechtsspezifische Informationen angeboten werden? Wie kann die Interaktion mit dem Mann während der Geburt gestaltet werden? Die 44-seitige Broschüre fasst außerdem den aktuellen Stand der Forschung zum Thema zusammen.

Bestelladresse:

BZgA
51101 Köln
Telefax 0221 8992-257
order@bzga.de
Best.-Nr. 13645000

Empfehlungen zu Qualitätskriterien für Netzwerke Früher Hilfen

Die Empfehlungen in der 20-seitigen Publikation wurden von der Arbeitsgruppe »Kooperation und Vernetzung« des Beirats vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erstellt. Sie beziehen sich auf Planung, Praxis und Bewertung von Netzwerken Früher Hilfen und sind thematisch nach den Aspekten Strukturen und Ressourcen, Prozesse und Verlaufssteuerung, Ergebnisse, Wirksamkeit und Nutzen sowie Konzeption und Orientierung gegliedert.

Die Qualitätsmerkmale für den Aufbau und für die Gestaltung von Netzwerken Früher Hilfen verstehen sich als Ideen und Anregungen aus fachlicher Perspektive. Diese gilt es vor Ort, im Kontext der jeweils gegebenen lokalen Bedingungen, zu konkretisieren und entsprechend anzupassen.

Bestelladresse:

BZgA
51101 Köln
Telefax 0221 8992-257
order@bzga.de
Best.-Nr. 16000156

Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Weitere neue Publikationen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen aus der Reihe »Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz« sind kürzlich erschienen.

Es sind Angebote des Projektbereichs »Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen«. Sie bieten Fachkräften durch die Analyse und

Aufbereitung von Fallverläufen vielfältiges Praxis- und Expertenwissen.

Dabei wurden Fachdiskussionen auf nationaler und internationaler Ebene einbezogen und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz formuliert.

So wird etwa eine Methode dialogischer Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz vorgestellt. Ein Rechtsgutachten bietet die Klärung einer Vielzahl unterschiedlicher juristischer Fragen, zeigt Rahmenbedingungen für die Analyse problematischer Kinderschutzfälle und weist auch auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf hin.

Weitere Informationen:

www.fruehehilfen.de/
qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz

ZEITSCHRIFTEN

**GfG info 1/2014:
Geburt und Bindung**

»Geburt und Bindung: Bitte nicht stören!« heißt diese Ausgabe des GfG info mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe in der Krise. Das aktuelle Magazin der Gesellschaft für Geburtsvorbereitung, Familienbildung und Frauengesundheit fordert Frauen und Gesellschaften dazu auf, umzudenken und sich dem europaweiten Trend zu medizinischer Geburt und zum Kaiserschnitt entgegenzustellen. Die Autorinnen setzen sich mit der derzeitigen Geburtspraxis kritisch auseinander, stellen Untersuchungen zu Geburtsumständen und ihren Folgen vor und üben Medienkritik hinsichtlich dieses Themenkomplexes.

Einzelhefte kosten 4 Euro zzgl.
1,45 Euro Porto.

Bestelladresse:

Gesellschaft für Geburtsvorbereitung
Familienbildung und Frauengesundheit
Bundesverband e. V.
Pohlstraße 28
10785 Berlin
Telefon 030 450269-20
Telefax 030 450269-21
gfg@gfg-bv.de

Betrifft Mädchen

Die Beiträge der Ausgabe 1/2014 von »Betrifft Mädchen« zeigen, wie komplex und widersprüchlich das »Phänomen Pink« ist. Das Heft bietet u. a.

einen einführenden kulturalistischen Beitrag zur Diskussion um pinkfarbene Mädchen- und blaue Jungenkleidung, einen Beitrag über die Bedeutung, die Mädchen selbst Pink geben, und einen Beitrag über die Bedeutung des Schminkens im Alltag von Mädchen. Heft 2/2014 von »Betrifft Mädchen« ist im April 2014 zum Schwerpunkt »body gates: Körper und Geschlecht« erschienen. Die kompletten Inhaltsverzeichnisse stehen auf der Homepage der Herausgeberin, der LAG Mädchenarbeit in NRW (www.maedchenarbeit-nrw.de).

Eine Ausgabe kostet 7 Euro zzgl. 1,20 Euro Porto.

Bestelladresse:

Juventa Verlag/Beltz Medien-Service
Telefon 08191 97000-622
medienservice@beltz.de

Dr. med. Mabuse

In der März/April-Ausgabe befasst sich »Dr. med. Mabuse, Zeitschrift für alle Gesundheitsberufe«, im Schwerpunkt mit dem Thema Prävention.

Im Gesundheitswesen hat Prävention immer zwei Seiten: Einerseits haben Professionelle in Gesundheitsberufen die Aufgabe, Menschen gesundheitsförderliches Handeln zu vermitteln und auch präventiv tätig zu sein, um Krankheitsfolgen zu vermeiden. Andererseits darf die eigene Gesundheit nicht aus dem Blick geraten, denn Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz sollte gerade in der Pflege eine große Rolle spielen.

Themen sind etwa die Rolle der Expertenstandards für die Pflege, das Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang im Kontext von Prävention und der Streit um die »Pille danach«. Der Mediziner und Gesundheitspolitiker Ellis Huber zeigt, welche Bedeutung die Kommunen für eine gelungene Gesundheitsförderung haben.

Kontakt:

Mabuse-Verlag GmbH
Kasseler Straße 1a (Ökohaus)
60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 707996-0
Telefax 069 704152
redaktion@mabuse-verlag.de

STUDIEN

Jungen und Männer im Spagat

Die Untersuchung trägt den vollständigen Titel »Jungen und Männer im Spagat: Zwischen Rollenbildern und Alltagspraxis«. Es geht um das sich wandelnde Bewusstsein und Rollenverhalten von Männern und die Frage, was dies für Gleichstellung, Teilhabe und Chancen bedeutet. Beauftragt vom BMFSFJ, hat der Autor Carsten Wippermann mit seinem Team im Rahmen eines milieuspezifischen Ansatzes auch nach Einstellungen von Jungen bezüglich ihrer Männlichkeit, ihrer privaten und beruflichen Zukunft sowie ihrer Vorstellung vom Mann-Werden gefragt und die Ergebnisse zum Rollenwandel von Frauen und Mädchen in Bezug gesetzt. Ausführliche Kapitel widmen sich so auch dem Rollenverhalten in Paarhaushalten und den Vätern.

Abschließend werden Folgerungen für eine wegweisende, lebenslauforientierte Gleichstellungspolitik für Jungen und Männer diskutiert, einer Gleichstellungspolitik als Politik fairer Chancen für Frauen und Männer.

Die kostenlose Publikation umfasst 172 Seiten.

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon 030 182722721
Telefax 030 1810272271
publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

**women's lives 3
family planning in women's lives**

Den Zwischenbericht zur Studie »frauenleben 3« haben wir bereits in FORUM 2/2013 vorgestellt. Er liefert erste Forschungsergebnisse zu ungewollten Schwangerschaften und Schwangerschaftskonflikten und damit ein umfassendes Bild der Familienplanung im Lebenslauf von 20- bis 44-jährigen Frauen.

Die Frauen gaben Auskunft, welche Schwangerschaften in den jeweiligen Lebensphasen und unter den jeweiligen Lebensumständen gewollt oder ungewollt eintraten, wie mit Schwangerschaftskonflikten umgegangen wurde und wie die Entscheidung zum Austragen oder Abbrechen einer ungewollten

Schwangerschaft getroffen wurde. Weitere Themen der Erhebung waren Partnerschaften, Verhütung und Kinderwunsch.

Der Bericht liegt mittlerweile in englischer Fassung vor, hat 36 Seiten und wird kostenlos abgegeben.

Bestelladresse:

BZgA
51101 Köln
Telefax 0221 8992-257
order@bzga.de
www.bzga.de
Best.-Nr. 13050100 (deutsch)
Best.-Nr. 13050670 (englisch)

FILME

**Ich habe abgetrieben.
Mein Leben mit dem Tabu**

Die Filmemacherin Gudrun Holtz hat für die Reihe »Gott und die Welt« eine 30-minütige Dokumentation gedreht. Zwei Frauen und ihre Partner berichten von ihrer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch und die Folgen für ihr Leben, über Scham, Verunsicherung und Schuldgefühle. Trauer, aber auch persönliche Entwicklung und Stärke sind in diesen Lebensverläufen eng mit der intensiven Auseinandersetzung mit diesem Ereignis verbunden.

Der Film wurde im August 2013 im NDR ausgestrahlt und kann von Privatpersonen für 29 Euro bezogen werden. Bei nicht privater Nutzung orientieren sich die Gebühren am Verwendungszweck.

Bezug:

NDR Mitschnittservice
Hugh-Greene-Weg 1
22529 Hamburg
Telefon 040 44192441
mitschnittservice@ndr.de

INTERNET

www.pnd-online

Sowohl Fachkräften als auch schwangeren Frauen, werdenden Vätern und Menschen mit Kinderwunsch bietet das Portal www.pnd-online einen Überblick über die Informationsangebote der BZgA zu Pränataldiagnostik, Kinderwunsch, Schwangerschaft und Sexualaufklärung. Beratende aus dem psychosozialen und medizinischen Bereich

und Fachkräfte aus dem Bildungsbe- reich erhalten über *pnd-online* Hinweise und Informationen zu Fortbildungen, Veranstaltungen und Vernetzungsakti- vitäten verschiedener Träger.

pnd-online ist Wegweiser zu weiteren Informationsquellen: Mit dem Bereich Qualifizierung stellt die BZgA Infor- mationen zur Fort- und Weiterbildung zu den Themenfeldern Pränataldiag- nostik, unerfüllter Kinderwunsch und Sexuaufklärung zur Verfügung. Informationen zu psychosozialer Beratung, Übersichten über Broschüren und das Thema PND in der Zeitschrift »FORUM Sexuaufklärung« sowie die regionale Vernetzung über mutliprofes- sionelle Qualitätszirkel zur PND sind weitere Themenbereiche. Interessierte finden darüber hinaus Kontaktadressen unabhängiger Beratungsstellen, die vor Ort in Anspruch genommen werden können.

www.maennergesundheit

Geschlechterrolle und Gesundheit, Herz-Kreislauf- und Krebserkrankun- gen, seelische und sexuelle Gesundheit, Suchterkrankungen sowie Vaterrolle und Gesundheit sind Themen des Newsletters Männergesundheit im Mai 2014.

Interessierte können sich per E-Mail oder per Link anmelden.

Kontakt:
maennergesundheit@bzga.de
www.maennergesundheitsportal.de

TAGUNGEN

1. Sexualwissenschaftliche Tagung der SINA

In der Hochschule Merseburg findet am 12. September 2014 die erste Tagung der sexualwissenschaftlichen interdiszi- plinären Nachwuchsgruppe (SINA) der Gesellschaft für Sexualwissenschaft e. V. (GSW) statt.

Die Tagung wird interdisziplinäre Sichtweisen auf die sexualwissenschaft- liche Gegenwart und Zukunft unter anderem in sechs Vorträgen und Work- shops thematisieren und dient vor allem auch der Vernetzung.

Die Organisatoren fragen nach aktuellen Forschungsperspektiven und -schwerpunkten und nach der Zukunft sexualwissenschaftlicher Aktivitäten, der gegenwärtigen Verfasstheit der

Sexualwissenschaft, deren Perspektiven und Herausforderungen.

Kontakt:
Gesellschaft für Sexualwissenschaft e. V.
Postfach 10 04 19
04004 Leipzig
sina@sexualwissenschaft.org

BZgA-Frauengesundheits- kongress 2014

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Bundes- ministerium für Gesundheit (BMG) veranstalten am 1. Oktober 2014 in Berlin den Kongress »Frauengesund- heit 2014 – aktiv, bewegt, informiert«.

Frauenspezifische Lebenslagen, Lebensstile und Gesundheitsprobleme erfordern eine auf Frauen und ihren Alltag ausgerichtete Gesundheitsförde- rung. Vor diesem Hintergrund thema- tisiert der nationale Kongress unter anderem den frauenspezifischen Um- gang mit Medikamenten, Fragen der psychischen Gesundheit von Frauen sowie Möglichkeiten der Gesundheits- förderung durch Sport und Bewegung. Aktuelle Daten und Fakten werden vorgestellt und diskutiert.

Das Programm, die Möglichkeit zur Anmeldung und weitere Informa- tionen finden Interessierte in Kürze im Frauengesundheitsportal.

Kontakt:
www.frauengesundheitsportal.de

FORTBILDUNGEN

Institut für Sexualpädagogik (isp)

Das Institut für Sexualpädagogik (isp) bietet in der zweiten Jahreshälfte 2014 folgende Weiterbildungen an:

- Zertifikatslehrgang Sexualpädagogik in Herne: Zehn Seminareinheiten von September 2014 bis Juni 2015. Die Fortbildung richtet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendhilfe. Der Schwerpunkt liegt auf den Themen sexuelle Gewalt, Prävention und Mediennutzung.
- Weiterbildung Sexualität und Behin- derung: Acht Seminareinheiten von Oktober 2014 bis September 2015. Die Weiterbildung richtet sich an Mitar- beiterinnen und Mitarbeiter aus Ein- richtungen und Diensten der Behin- dertenhilfe. Sie leistet eine umfassende und zertifizierte Qualifizierung für den professionellen Umgang mit

sexualitätsbezogenen Themen. Tagungsort ist Würzburg.

Kontakt:
Institut für Sexualpädagogik (isp)
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
Telefon 0231 144422
Telefax 0231 161110
mail@isp-dortmund.de
www.isp-dortmund.de

pro familia Bundesverband

In der zweiten Jahreshälfte 2014 bietet der pro familia Bundesverband folgen- de Fortbildungen an:

- Grundlagen der Sozial- und Konflikt- beratung bei Schwangerschaft, drei- teilige Fortbildung, ab 17. September 2014.
- Grundlagen sexualpädagogischer Arbeit, vierteilige Fortbildung, ab 19. September 2014.
- Grundlagen der Online-Beratung, dreiteilige Fortbildung, ab 25. Septem- ber 2014.
- Grundschullehrkräfte und ErzieherIn- nen fit machen für die sexualpädago- gische Arbeit mit Kindern und Eltern, 20. bis 22. Oktober 2014.
- Medizinisch-wissenschaftliche Fort- bildung für ÄrztInnen: Reproduk- tionsmedizin und Pränataldiagnostik, 6. bis 7. November 2014.
- Kinderwunsch und professionelle Beratung – ein Kooperationsprojekt vom pro familia Bundesverband und BKiD, dreiteilige Fortbildung, ab 20. November 2014.

Kontakt:
pro familia Bundesverband
Stresemannallee 3
60596 Frankfurt
Telefon 069 269577-916
alexandra.ommert@profamilia.de
www.profamilia.de/fortbildung

Die Medien und Materialien der BZgA im Bereich Sexuaufklärung und Familienplanung stehen grundsätzlich auch als pdf-Dateien zum Download zur Verfügung:
www.sexualaufklaerung.de

- 3 **Einleitung**
Manuela Schwesig
- 5 **Adoptionen in Deutschland**
Inge Elsässer
- 12 **Juristische Aspekte der Adoptionsvermittlung und das Gesetz zur vertraulichen Geburt**
Jörg Reinhardt
- 19 **Adoption aus Sicht des Kindes. Der Kinderrechtsansatz im Bereich des Adoptionswesens**
Jörg Maywald
- 23 **Die psychosoziale Entwicklung von Adoptivkindern in den ersten Jahren. Ergebnisse einer Schweizer Adoptionsstudie**
Thomas Gabriel, Samuel Keller
- 29 **Adoptionsprozesse nach einer anonymen Kindesabgabe**
Claudia Krell
- 33 **Schwanger. Verzweifelt. Angst vor Entdeckung. Und jetzt? Aktion Moses – eine Chance für das Leben**
Margit Grohmann
- 37 **Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner und -partnerinnen**
Nina Dethloff
- 41 **Infothek: Broschüren, Zeitschriften, Studien, Filme, Internet, Tagungen, Fortbildungen**

FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung

Eine Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
Ostmerheimer Straße 220
51109 Köln

www.forum.sexualaufklaerung.de

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme
Forum Sexualaufklärung; Informationsdienst der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/BZgA
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung – Köln: BZgA
Erscheint jährlich dreimal.
Aufnahme nach 1996,1
ISSN 2192-2152

Konzeption:
Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
Verantwortlich:
Angelika Heßling
Text und Redaktion:
Heike Lauer, Frankfurt

Layout und Satz:
Dietmar Burger, Berlin
Druck: Kunst- und Werbedruck, Bad Oeynhausen
Auflage: 1.20.10.14

FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung 1–2014 ist kostenlos erhältlich unter der Bestelladresse
BZgA, 51101 Köln
Best.-Nr. 13329225
order@bzga.de
Alle Rechte vorbehalten.

Namentlich gekennzeichnete oder mit einem Kürzel versehene Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeberin wieder. Diese Zeitschrift wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.

